

***Soziale Akte - im Spezielleren der Befehl in der
Münchener Phänomenologischen Schule (Adolf
Reinach, Alexander Pfänder)***

Diplomarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades
eines Magisters der Philosophie

an der Karl-Franzens-Universität Graz

vorgelegt von

Jan MARKOWSKI

am Institut für Philosophie
Begutachter: Dr.phil. Alessandro Salice

Graz 2010

Meinem lieben Freund Daniel Biernatzki, der in mir in zahllosen Stunden der Diskussion so unendlich viele gute Ideen zu dieser Diplomarbeit geweckt hat.

Mein Dank gilt meiner Familie, meinen Freunden und allen anderen Menschen, welche mich in irgendeiner Form unterstützt haben (gilt auch für Twix).

Inhalt

Teil I

Einleitung	5
1. Allgemeine Einleitung.....	6
2. Die Geschichte der Theorie der sozialen Akte.....	7

Teil II

Die Theorie der sozialen Akte bei Reinach.....	11
3. Einleitung zu Reinach	12
4. Positives Recht vs. Reines Recht - Die Idee der apriorischen Rechtslehre.....	13
5. Anspruch und Verbindlichkeit	17
6. Die sozialen Akte	24
6.1 Arten von sozialen Akten.....	29
6.2 Modifikationen von sozialen Akten	30
6.3 Das Versprechen	34
6.4 Die Seite des Versprechensadressaten	35
7. Wesen oder Konvention?	37

Teil III

Befehl und Befehlen bei Pfänder und Reinach	43
8. Einleitung zum Befehl.....	44
9. Pfänders Unterscheidung von Befehl und Befehlen.....	45
9.1 Denken vs. Gedanken.....	45
9.2 Befehlen und Befehl.....	47
10. Die Struktur der Imperative.....	49
11. Vergleich mit Reinach.....	60
12. Arten von Imperativen	62
12.1 Einteilung nach den Subjekten.....	64
12.2 Einteilung nach der Materie	67
12.3 Einteilung nach dem positiven oder negativen Charakter der Imperativenfunktion.....	69
12.4 Einteilung nach der Art der Entschiedenheit der Imperativenfunktion.....	71
12.5 Vertretungsimperative	72
12.6 Imperative ohne persönlichen Geber oder Empfänger.....	73

12.7 Berechtigte und unberechtigte Imperative – Gewaltimperative.....	76
13. Der soziale Akt des Befehls	77
13.1 Der fremdpersonale soziale Akt des Befehls.....	77
13.2 Die Fundierung des Befehls	78
13.3 Das Wollen bei Pfänder.....	80
13.4 Das Glücken des Befehls.....	88
14. Imperative und Ethik.....	91
14.1 Imperativenlehre als Grundlage der Ethik.....	92
14.2 Die Begründung des Befehls	96
15. Nachsätze	97
Literaturverzeichnis.....	99

Teil I

Einleitung

1. Allgemeine Einleitung

Diese Arbeit widmet sich dem Thema der sozialen Akte bzw. der Sprechakte und im Speziellen dem Befehl in der Münchner Phänomenologischen Schule. Bereits vor der „eigentlichen Entdeckung der Sprechakte“ durch John L. Austin (1911-1960) haben sich vor allem zwei Philosophen, welche der phänomenologischen Schule Münchens zuzurechnen sind, in ihrer eigenen Herangehensweise diesem sprachphilosophischen Problem angenähert. Einer der beiden, nämlich Adolf Reinach (1883-1917), ist der einzige, welcher eine wirkliche *Theorie* der sozialen Akte bzw. Sprechakte in der Frühphänomenologie verfasst hat. Der zweite, Alexander Pfänder (1870-1941), kann eine solch ausgereifte Theorie zu diesem Phänomen nicht vorweisen. Trotzdem ist er von zentraler Bedeutung für diese Arbeit, da er sich unter anderem mit Imperativen beschäftigt hat.

Zu Beginn soll in einem kurzen historischen Abriss gezeigt werden, wie in der Geschichte der Philosophie soziale Akte wie Befehle, Versprechen, Bitten usw. sprachphilosophisch analysiert wurden und warum sie so lange unbetrachtet geblieben sind. Diese kurze Darstellung führt direkt zu Reinachs Theorie, welche er in seinem Werk „Die apriorischen Grundlagen des positiven Rechts“ von 1913 entwickelt. Diese wird die Basis der gesamten weiteren Arbeit bilden, da im Folgenden der Befehl als sozialer Akt in den Mittelpunkt der Untersuchung gestellt wird. In der Untersuchung des Befehls wird sicherlich immer wieder auf Reinach verwiesen werden, auch wenn er seine Aufmerksamkeit in erster Linie auf das Versprechen richtet. Das Zentrum dieses Teils, welcher sich dem Befehl widmet, bildet allerdings eine Arbeit des zweiten wichtigen Münchner Phänomenologen Alexander Pfänder. Dieser hat in einer skizzenhaften Sammlung interessante Erkenntnisse zu den Imperativen bzw. Befehlssätzen zusammengetragen, welche er im Sommer 1909 verfasst allerdings nie selbst veröffentlicht hat. Erst im Jahr 1982 wurde sie in den „Pfänderstudien“ der Öffentlichkeit zugänglich. Diese Skizze zur Begründung einer Imperativenlehre ist Ausgangspunkt für zentrale Thesen dieser Diplomarbeit, auch wenn sie nur eine strukturlose und unzusammenhängende Zusammenstellung von Ideen darstellt, welche umfangreiche Interpretationen nötig macht. Diese Interpretationen erfolgen mit Hilfe von späteren Werken Pfänders, in welchen sich Anhaltspunkte zum richtigen Verständnis der „Imperativenlehre“ finden. Insbesondere beziehe ich mich auf die „Phänomenologie des Wollens“ von 1899, die „Logik“ von 1921 und die Arbeiten „Eine kurze Darstellung der Ethik“ (posthum erschienen

im Jahre 1973) und „Motive und Motivation“ von 1911¹. Im Laufe der Diplomsschrift sollen dann durch Bemerkungen in der „Imperativenlehre“ und in anderen Büchern Pfänders die Struktur und die Arten der Imperative beschrieben werden. In einem weiteren Schritt wird der soziale Akt des Befehlens einer genauen Untersuchung unterzogen, wobei in diesem Abschnitt auch die Arbeit der Phänomenologin Edith Stein (1891-1942) ihre Berücksichtigung finden wird. Zu guter Letzt wird dann das Verhältnis von Imperativenlehre und Ethik thematisiert, wobei in diesem Zusammenhang die These vertreten wird, dass Pfänder durch sein letztes Werk „Eine kurze Darstellung der Ethik“ das in der Imperativenlehre begonnene Thema zu einem Ende bringt.

2. Die Geschichte der Theorie der sozialen Akte

Um eine Rekonstruktion der Geschichte der Theorie der sozialen Akte zu ermöglichen, stütze ich mich primär auf einen Essay von Barry Smith mit dem Titel „Towards a History of Speech Act Theory“,² in dem er die genaue philosophiehistorische Entwicklung dieses Themas beschreibt.

Bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde der Handlungscharakter, den die Sprache in Kommunikationssituationen zeigt, von der Philosophie beinahe gänzlich ignoriert. Wo dieses Merkmal der Sprache erkannt wurde, ist es als nebensächliche kontingente Eigenschaft abgetan und ignoriert worden. Die Gründe dafür liegen wohl in der folgenreichen Satzanalyse von Aristoteles. Aristoteles vertritt nämlich die Ansicht, dass nicht jeder Satz ein Urteil darstellt, aber dass nur Urteile wahrheitswertfähig seien, denn nur sie können wahr oder falsch sein. Daneben gibt es für Aristoteles eine Menge anderer Sätze, welchen die Dichotomie von Wahrheit und Falschheit nicht eigen ist. Er erwähnt in diesem Zusammenhang das Gebet, welches man nicht als wahr oder falsch bezeichnen würde. Aristoteles meint nun, dass nur Urteile zum Gegenstand der philosophischen Untersuchung gemacht werden sollen und dass

¹ Für nähere bibliographische Informationen siehe Literaturverzeichnis.

² Smith, Barry (1990): Towards a History of Speech Act Theory. In: A. Burkhardt (Hg.): *Speech Acts, Meanings and Intentions*. Critical Approaches to the Philosophy of John R. Searle. De Gruyter. Berlin/New York. S. 29-61.

alle anderen Sätze ignoriert werden können, da sie in das Untersuchungsgebiet der Rhetorik oder der Dichtung fallen.

Somit schließt Aristoteles Sätze wie Versprechen, Befehle, Bitten usw. von der philosophischen Untersuchung aus, was dazu führt, dass diese Sätze, welche Reinach nach zu urteilen soziale Akte ausdrücken, bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts keinerlei Bedeutung in der philosophischen Untersuchung der Sprache erlangten. Aristoteles' Autorität in der Geschichte der Philosophie bewirkte also, dass eines der großen sprachphilosophischen Themen sehr lange ununtersucht blieb.³

Der einzige Philosoph, der sich der aristotelischen Sicht bereits vor dem 20. Jahrhundert entgegenstellte und diese bewusst bekämpfte, war Thomas Reid (1710-1796), der erkannte, dass es noch andere Satzarten als die Urteilssätze gibt, deren philosophische Untersuchung lohnenswert ist. Er machte es sich zum Ziel die verschiedenen Arten von Sätzen zu analysieren und sich nicht nur auf Urteilssätze zu konzentrieren, um zu einer „gerechten“ Theorie der Sprache zu gelangen. Sein technischer Term für Versprechen, Warnungen usw. ist „social operations“, allerdings verwendet er auch die Bezeichnung „social acts“ und stellt sie den „solitary acts“ gegenüber.⁴ Die „solitary acts“ sind zum Beispiel Urteile oder Wünsche und sind dadurch ausgezeichnet, dass sie nicht notwendig ausgedrückt werden müssen und dass sie somit kein zweites Individuum verlangen. Die „social acts“ sind in keiner Weise rückführbar auf „solitary acts“ und der sprachliche Ausdruck ist ihre essentielle Eigenschaft. Dieser Ausdruck unterscheidet sich vom Ausdruck der „solitary acts“, denn ein Befehl ist nicht bloß ein Wunsch, der ausgedrückt werden kann oder genauso ausschließlich im einzelnen Bewusstsein verlaufen kann. Der Befehl muss notwendig ausgedrückt werden.

Laut Barry Smith hat Reid sehr viele Elemente der sozialen Akte bereits damals ansprechend beschrieben, allerdings kann man seine Arbeit nicht als umfassende Theorie der sozialen Akte bezeichnen, da er viele wichtige Punkte noch nicht erkannt hat. So macht es ihm z.B. seine strikte cartesianische Ontologie unmöglich, zwischen Äußerung und unterliegender Intention eine Beziehung herzustellen. Weiters schenkt er missglückten sozialen Akten keinerlei Aufmerksamkeit und seine Arbeit erhielt daraufhin keinerlei Resonanz in der damaligen

³ Vgl.: Smith, Barry: Towards a History of Speech Act Theory. S. 29.

⁴ Vgl.: Smith, Barry: Towards a History of Speech Act Theory. S. 29 f.

Philosophie. So war es Adolf Reinach, der als Erster eine systematische Theorie der sozialen Akte zu Stande brachte.⁵

Sowohl für Adolf Reinach als auch für Alexander Pfänder ist der Name Edmund Husserl (1859-1938) von enormer Wichtigkeit. Dies liegt daran, dass die Münchner Phänomenologen, welche allesamt Schüler von Theodor Lipps (1851-1914) waren, 1902 die im Jahr zuvor veröffentlichten „Logischen Untersuchungen“ von Husserl entdeckten. Die Husserlsche Lehre, welche in den „Logischen Untersuchungen“ ausgeführt wird, wurde in den folgenden Jahren zum Gemeingut Münchner Phänomenologen. Allerdings wurden im Laufe der Zeit nicht alle Lehren Husserls unkritisch übernommen. Besonders Husserls Interpretation von Fragen, Befehlen, Versprechen usw. in der „sechsten Logischen Untersuchung“ wurde von den Münchnern, unter ihnen auch von Johannes Daubert (1877-1947), scharf kritisiert. Dies liegt in erster Linie daran, dass Husserl dabei einem Fehlschluss (dem „deskriptiven Fehlschluss“ nach Austin) zum Opfer fällt, da er glaubt, dass *alle* Sätze (nicht nur Aussagesätze) wahr oder falsch sind. Da Fragen, Befehle und andere soziale Akte in ihrer normalen Form nicht wahrheitswertfähig erscheinen, formt Husserl sie um, um ihnen Wahrheitswerte zuzuschreiben. So ist zum Beispiel der Befehl „Tue P“ auf „Ich befehle dir, P zu tun“ oder „Ich will, dass du P tust“ umzuformen. Laut Husserl ist jeder Befehl bloß ein deskriptiver Satz, welcher sich auf ein inneres Erlebnis bezieht. Auf diese Art und Weise glaubt Husserl alle sozialen Akte auf Urteile zurückführen zu können. Daraus folgte dann, dass alle Sätze Urteile ausdrücken und dass alle Sätze entweder wahr oder falsch sind.⁶

Husserl vertritt diese artikulierte Position, weil er die Ansicht vertritt, dass die wesentliche Funktion der Sprache nicht die Kommunikation ist. Es gibt für ihn nur Urteile und diese können auch ausschließlich im stillen Seelenleben vollzogen werden, und das heißt, dass sie nicht geäußert werden müssen. Somit muss kein Satz wirklich ausgesprochen werden, um seine wesentliche Funktion zu erfüllen. Die essentielle Funktion der Sprache ist für Husserl ausschließlich die darstellende bzw. bezeichnende Funktion. Die Münchner Kritik gegen Husserls Position war bereits von Anton Marty (1847-1914) vorbereitet bzw. antizipiert, welcher wie Husserl ebenso Brentanoschüler war. Für Marty ist die wesentliche Funktion der

⁵ Vgl.: Smith, Barry: *Towards a History of Speech Act Theory*. S. 30 f.

⁶ Vgl.: Schuhmann, Karl (2004): *Die Entwicklung der Sprechakttheorie in der Münchner Phänomenologie*. In: C. Leijenhorst/P. Steenbakkers (Hg.): *Selected Papers on phenomenology*. Kluwer Academic Publishers. Dordrecht. S. 82 f.

Sprache die Kommunikation und die Erweckung bestimmter Erlebnisse im anderen. Die Funktion eines Satzes, zum Beispiel einer Mitteilung, besteht folglich darin, im Gesprächspartner ein bestimmtes Erlebnis, im Falle der Mitteilung ein Urteilen hervorzurufen. Es geht also bei der Sprache bzw. beim Sprechen darum den anderen in seinem psychischen Leben zu beeinflussen und gewissermaßen zu kontrollieren. Die Bedeutung einer Äußerung ergibt sich für Marty aus dem Gebrauch der Sprache. So hat eine bestimmte Mitteilung die Bedeutung im anderen ein erwünschtes Urteilen hervorzurufen. Ein Befehl dagegen hätte die Bedeutung im anderen ein Wollen eines bestimmten befohlenen Verhaltens auszulösen. Marty hatte damit einen wichtigen Einfluss auf Reinach und die Entwicklung der Theorie der sozialen Akte. Allerdings ist es nicht schwer einzusehen, dass Martys Theorie problematisch ist, da man im Befehl nicht auf ein Wollen des anderen abzielt, sondern auf ein Verhalten, welches er an den Tag legen soll. Somit kann das Verursachen von psychischen Erlebnissen im Gegenüber nicht die wesentliche Funktion der Sprache sein.⁷

Reinachs eigene Theorie, welche sich explizit mit den sozialen Akten beschäftigt, wurde unter großem Einfluss von Husserls Logik, Ontologie, Psychologie und Sprachtheorie entwickelt, wobei auch Marty und die weiteren Münchner Phänomenologen einen entscheidenden Einfluss ausübten⁸ (insbesondere auf den bereits erwähnten Daubert und seine Fragetheorie⁹). Im folgenden Abschnitt wird nun Reinachs Theorie der sozialen Akte vorgestellt.

⁷ Vgl.: Smith, Barry: Towards a History of Speech Act Theory. S. 39 ff.

⁸ Vgl.: Smith, Barry: Towards a History of Speech Act Theory. S. 41

⁹ Siehe: Schuhmann, Karl, Smith, Barry: 1985. Questions: An Essay in Daubertian Phenomenology. *Philosophy and Phenomenological Research*. Vol. XLVII, No. 3, March 1987.

Teil II

Die Theorie der sozialen Akte bei Reinach

3. Einleitung zu Reinach

Adolf Reinachs Text „Die apriorischen Grundlagen des positiven Rechts“ von 1913, auf welchen ich mich in meinen folgenden Ausführungen ausführlich beziehen werde, ist in seiner Grundausrichtung eigentlich ein juristischer Text, allerdings nähert sich Reinach dem hier vorliegenden rechtlichen Thema typischerweise mit seiner eigenen phänomenologischen Methode. Wie auch an anderer Stelle ist der Ausgangspunkt seiner philosophischen Untersuchung ein juristisches Problem, welches er zu klären versucht.¹⁰ In diesem Zusammenhang geht er zunächst der Frage nach, ob alles Recht auf positives Recht zu reduzieren sei oder ob neben dem positiven Recht auch eine rein apriorische Rechtslehre möglich wäre. In weiterer Folge beschreibt er dieses zur Debatte stehende reine Recht und trennt es strikt vom positiven Recht, denn er stellt fest, dass die Rechtsbegriffe bzw. Rechtsgebilde nicht vom positiven Recht erzeugt werden, sondern ein unabhängiges Sein besitzen. Von diesen Gebilden gelten apriorische und synthetische Gesetze, welche im Wesen der Rechtsgebilde gegründet sind. Als Beispiel für solche Rechtsgebilde führt er Anspruch und Verbindlichkeit an, von denen solche apriorische und synthetische Gesetze gelten. Reinach meint, dass der Ursprung von Anspruch und Verbindlichkeit in vielen Fällen ein Versprechen ist. Auf diese Weise gelangt er zur Untersuchung des Versprechens und erkennt dabei, dass das Versprechen eine eigene neuartige Aktart darstellt, welcher sich von allem bisher Untersuchttem unterscheidet. Dieses neue Phänomen bezeichnet er im Folgenden als sozialen Akt, dessen Analyse er daraufhin vornimmt. In meiner Arbeit möchte ich die hier nur kurz angerissene Argumentation Reinachs, soweit es relevant ist, umfassend darstellen, um eben auch zu zeigen, wie er überhaupt zum Thema der sozialen Akte kommt. Die Theorie der sozialen Akte soll die Grundlage für spätere Teile der Arbeit sein, welche sich der Untersuchung des Befehls widmen werden, da auch der Befehl im Reinachschen Sinne als sozialer Akt zu bezeichnen ist. Nun gilt es festzustellen, ob die Theorie der sozialen Akte in der Lage ist, solch eine Basis für die weitere Untersuchung zu liefern und dazu wird man sie einer kritischen Betrachtung unterziehen müssen. Deshalb soll auch ein vermeintlicher Haupteinwand geklärt werden, der sich darauf bezieht, dass Reinach von einem Wesen der

¹⁰ So auch in seiner Arbeit zur Überlegung. Siehe: Reinach, Adolf (¹1912/13): Die Überlegung; ihre ethische und rechtliche Bedeutung. In: K. Schuhmann/B. Smith (Hg.) (1989): Adolf Reinach. *Sämtliche Werke*. Band I. Philosophia Verlag. München. S. 279–311.

sozialen Akte ausgeht. Diese kritische Auseinandersetzung wird auf die Beschreibung der Theorie Reinachs folgen und zeigen, ob sich die Theorie bewährt oder nicht.

4. Positives Recht vs. Reines Recht - Die Idee der apriorischen Rechtslehre

Reinach beginnt seine Untersuchung zu den apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts mit einer kurzen Charakterisierung des positiven Rechts. Wie wahrscheinlich jeder leicht zugeben wird, ist das positive Recht im ständigen Wandel begründet und seine Bestimmungen sind nie konstant gleich bleibend. Diese Rechtsentwicklung hängt mit der jeweiligen sittlichen Anschauung, mit den ständig wechselnden wirtschaftlichen Verhältnissen und den damit auch in Zusammenhang stehenden Bedürfnissen zusammen. So haben sich zum Beispiel im Laufe der Zeit immer mehr Bestimmungen für einen geregelten Verkehr herausgebildet, weil das Bedürfnis danach erst kontinuierlich entstanden ist.

Demzufolge unterscheiden sich die positiv-rechtlichen Sätze ganz klar von den Sätzen der reinen Wissenschaften. Ein logischer Satz, wie „ $2 \times 2 = 4$ “, welcher vielleicht nicht von allen Subjekten eingesehen wird, der aber unabhängig von der menschlichen Einsicht, unabhängig von einer Setzung durch ein Individuum und unabhängig vom zeitlichen Wechsel besteht, ist grundsätzlich von Sätzen des positiven Rechts zu unterscheiden. Bestimmungen unseres jetzigen positiven Rechts haben ihre Gültigkeit nur in der gegenwärtigen Situation, denn es gab Rechtsperioden, in denen diese Bestimmungen nicht als gültig anerkannt waren. Bei Sätzen des positiven Rechts von Wahrheit oder Falschheit zu sprechen, ist für Reinach nicht sinnvoll, denn diese Sätze sind zwar möglicherweise, unter gewissen gesellschaftlichen Bedingungen und den damit verbundenen vorherrschenden Bedürfnissen, nützlich und dadurch richtig, aber nicht wahr oder falsch wie die logischen Sätze.^{11, 12}

¹¹ Vgl.: Reinach, Adolf: Reinach, Adolf (1913): Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. In: K. Schuhmann /B. Smith (Hg.) (1989): Adolf Reinach. *Sämtliche Werke*. Band I. Philosophia Verlag, München. S. 141.

¹² Die Auffassung des positiven Rechts ist von einem ethischen Standpunkt aus betrachtet natürlich sehr problematisch, denn es legitimiert gesatztes Recht, auch wenn es noch so ungerecht sein mag. Man könnte an dieser Stelle einwenden, dass eklatante Ungerechtigkeiten in Rechtsbestimmungen eigentlich nie Gültigkeit erlangen können, auch wenn sie eben gesatztes Recht sind.

Durch die oben genannten Gesichtspunkte wird die Auffassung des positiven Rechts begreiflich, welche besagt, dass es an sich bestehende, zeitlos geltende rechtliche Gesetze, im Sinne einer apriorischen Wissenschaft, wie der der Mathematik, nicht gibt. Daraus ergibt sich, dass nach dieser Meinung nicht nur Rechtssätze, sondern auch deren einzelne Elemente, die Rechtsbegriffe *geschaffene* sind. Das heißt, dass auch deren Sein abhängig vom jeweiligen Rechtssystem ist. So sind nach dieser Auffassung Begriffe wie Eigentum, Anspruch, Verbindlichkeit und Vertretung nicht vom Recht vorgefundene, sondern erzeugte bzw. geschaffene. Für den Rechtspositivisten bleibt, wenn wir von allen positiven Rechten absehen, für die rechtliche Betrachtung nichts anderes übrig als die Natur und die Menschen mit ihren Bedürfnissen, Begehren, Wollen und Handeln.¹³

Reinach will nun die Theorie des positiven Rechts nicht widerlegen, aber durch eine apriorische Rechtslehre ergänzen und begründen. Er wird versuchen zu zeigen, dass die rechtlichen Gebilde ein festes Sein besitzen, welches vergleichbar mit dem von Zahlen oder Bäumen ist. Denn sie bestehen, wie Zahlen und Bäume, *unabhängig* von der menschlichen Setzung und Erfassung, und damit zusammenhängend unabhängig von jedem positiven Recht. Reinach drückt dies folgendermaßen aus:¹⁴

[...], daß Gebilde, welche man allgemein als spezifisch rechtliche bezeichnet, ein Sein besitzen so gut wie Zahlen, Bäume oder Häuser; daß dieses Sein unabhängig davon ist, ob es Menschen erfassen oder nicht, daß es insbesondere unabhängig ist von allem positiven Rechte.¹⁵

Er hält es also für falsch und geradezu sinnlos, die rechtlichen Gebilde als Schöpfungen des positiven Rechts zu bezeichnen.¹⁶ Dies erläutert er in dieser Passage:

Es ist nicht nur falsch, sondern im letzten Grunde sinnlos, die rechtlichen Gebilde als Schöpfungen des positiven Rechts zu bezeichnen, genauso sinnlos, wie es wäre, die Gründung des deutschen Reiches oder einen anderen historischen Vorgang eine Schöpfung der Geschichtswissenschaften zu nennen.¹⁷

¹³ Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 141 ff.

¹⁴ Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 143.

¹⁵ Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 143.

¹⁶ Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 143.

¹⁷ Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 143.

Daraus folgt, dass das positive Recht die rechtlichen Begriffe *nicht* erzeugt, sondern sie vorfindet. Wie wir mit Reinach festgestellt haben, besitzen demnach rechtliche Gebilde, wie Ansprüche und Verbindlichkeiten, ihr unabhängiges Sein genauso wie Häuser oder Bäume. Bei diesen rechtlichen Gebilden sind primär nicht irgendwelche kontingenten Sachverhalte, die sie natürlich auch aufweisen, festzustellen, sondern streng notwendige und allgemeine. Es ist nämlich das *Wesen* dieser Gebilde zu erschauen und dadurch können wir erkennen, was streng gesetzlich von ihnen gilt.¹⁸ Dies geschieht in analoger Weise zur Vertiefung in das Wesen von Zahlen und geometrischen Gebilden, *denn das So-Sein gründet hier im Wesen des So-Seienden*. Nicht mehr geht es um das Erkennen von einzelnen kontingenten Eigenschaften, sondern um *notwendige* Eigenschaften, welche allen Gebilden *derselben Art* zukommen. Dass ein bestimmter Baum in der Natur eine gewisse Farbe hat, ist ein einzelner zufälliger Sachverhalt, aber dass ein Anspruch durch einen Akt des Verzichts erlischt, ist durch das Wesen des Anspruchs als solchem gegründet und ist daher ein notwendiger und allgemeiner Sachverhalt. Der Schluss, den Reinach aus dieser Erörterung zieht, lautet folglich, dass *von den rechtlichen Gebilden apriorische Sätze gelten*.¹⁹

Reinach wird im Folgenden zeigen, dass große Mengen an apriorischen Sätzen auffindbar sind, welche von den rechtlichen Begriffen gelten. Diese sind streng formulierbar, *evident einsichtig*, unabhängig von allem erfassenden Bewusstsein und unabhängig von allem positiven Recht. An dieser Stelle versucht Reinach sogleich einem Missverständnis vorzubeugen: Dass er nämlich für den apriorischen Charakter von positiv rechtlichen Sätzen einträte. An diese Möglichkeit denkt er tatsächlich überhaupt nicht, denn er meint, dass positive Rechtssätze nicht als Urteile zu bezeichnen seien und demnach auch nicht wahrheitswertfähig sind. Reinach behauptet nur, dass die spezifisch rechtlichen Grundbegriffe ein außerpositiv-rechtliches Sein haben, genauso wie Zahlen ein unabhängiges Sein von der mathematischen Wissenschaft haben. Diese rechtlichen Begriffe sind also vom positiven Recht vorgefundene und es gelten von ihnen ewige Gesetze, welche von unserem Erfassen unabhängig sind. Die Klärung dieser rechtlichen Gebilde erfolgt durch rein immanente, *intuitive Analyse ihres Wesens*.²⁰

¹⁸ Laut Reinach haben aber auch Bäume oder Häuser wesentliche Eigenschaften (z.B. haben sie Ausdehnung).

¹⁹ Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 143 f.

²⁰ Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 144 ff.

Für die Philosophie bedeutet dies die Eröffnung eines neuen Untersuchungsgebietes, welches man als apriorische Gegenstandsanalyse der rechtlichen Gebilde bezeichnen könnte. Heutzutage fiel dies unter die Rubrik der sozialen Ontologie. Es wird sich im Laufe der Untersuchung zeigen, dass wir es hier mit einer ganz eigenen und zum damaligen Zeitpunkt neuen Art von Gegenständen zu tun haben. Denn sie gehören eigentlich nicht zur Natur, sind weder psychisch noch physisch, und zugleich unterscheiden sie sich von ideellen Gegenständen durch ihre Zeitlichkeit. Wie bereits erwähnt sind die Gesetze, welche von ihnen gelten, apriorische, genauer gesagt sind sie apriorische Gesetze synthetischer Natur. Diese apriorischen Sätze synthetischer Natur müssen von analytischen und auch von empirischen Sätzen geschieden werden. Analytische Sätze wie „ $A=A$ “ sind nämlich logisch wahr und es ergibt sich aus ihrer Negation ein Widerspruch. Empirische Sätze wie „dieser Baum blüht“ sind hingegen nicht logisch wahr. Sie können zwar wahr sein, aber aus ihrer Negation ergibt sich niemals ein logischer Widerspruch. Die synthetischen apriorischen Sätze, mit denen wir es hier zu tun haben, sind notwendigerweise wahr, aber auch aus ihrer Negation ergibt sich kein logischer Widerspruch.²¹ Dies ist die allgemeine Bedeutung von synthetischen Sätzen, welche Reinach vertritt.²²

Es liegt auf der Hand, dass das Misstrauen gegen einen solchen Ansatz, welcher apriorische Gesetze synthetischer Natur aufzustellen versucht, in der heutigen Zeit sehr groß ist. Für viele zeitgenössische Philosophen wird diese These Reinachs wohl am schwersten zu schlucken sein, denn die Annahmen die mit notwendigen Eigenschaften im Zusammenhang stehen, werden oftmals sehr kritisch betrachtet. Dies wird demnach einer der entscheidenden Punkte sein, den zu klären es gilt. Ich werde auf diese Problematik dann später in Bezug auf die sozialen Akte noch ausführlicher eingehen. Vorerst werden wir aber Reinachs Position zu diesem Thema akzeptieren müssen, damit wir der Argumentation weiter folgen können.

²¹ Diese Charakterisierung der synthetischen apriorischen Sätze kreuzt sich mit der von Kant: Synthetisch ist ein Urteil nach Kant, wenn der Prädikatsinhalt des Urteils noch nicht im Subjektsinhalt enthalten ist. Dies unterscheidet die synthetischen Urteile von den analytischen, bei welchen der Prädikatsinhalt bereits im Subjektsinhalt aufzufinden ist.

²² Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 145.

5. Anspruch und Verbindlichkeit

Da wir Reinachs Grundprogramm nun bereits kennen gelernt haben, können wir auf ein Einzelproblem eingehen, welches aus dem Gebiet der apriorischen Rechtslehre stammt und uns unserem Interessensgebiet näher kommen lässt. Reinach verwendet es als Beispiel, um einen ersten Zugang der Sphäre der apriorischen Rechtslehre herzustellen.

Es geht darum, dass ein Mensch einem anderen ein Versprechen erteilt. Von diesem Vorgang geht, laut Reinach, eine sonderbare Wirkung aus, die sich sonst kaum auffinden lässt. Das Versprechen schafft nämlich eine ganz spezielle Verbindung zwischen den zwei Personen, dank welcher die eine etwas verlangt und die andere verpflichtet ist, dieser Forderung nachzukommen. Diese eigenartige Verbindung ist als Folge bzw. als Produkt des Versprechens anzusehen. Ihrem Wesen nach kann die Dauer dieser Verbindung beliebig lange sein, jedoch ist ihr ein gewisser Drang immanent, zu einer Auflösung bzw. einem Ende zu kommen. Für Reinach gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie dieses Ende zu Stande kommen kann. Es könnte geschehen, dass der Versprechensinhalt ganz einfach *geleistet* wird, was zu einem natürlichen Ende führte. Auf der anderen Seite ist es möglich, dass der Empfänger des Versprechens auf die Einlösung *verzichtet* oder der Versprechende *widerruft*. Der letzte Fall scheint nur unter Umständen möglich und die Weise, wie dies geschehen soll, weniger naturgemäß.²³

Auf den ersten Blick mag diese erste kurze Analyse des Versprechens vielleicht etwas eigentümlich erscheinen und man könnte sich fragen, ob denn alle Versprechen diese angedeuteten Merkmale aufweisen. Sind für uns vielleicht Versprechen denkbar, welche diese Merkmale nicht verlangen? Dies kann natürlich sein, aber dies liegt wohl daran, dass unser Alltagsverständnis vom Begriff des Versprechens ein anderer ist. Er ist wahrscheinlich etwas schwammiger, trotzdem wird er für das Verständnis von Vorteil sein, auch wenn er das hier vorliegende Phänomen nicht genau trifft und nicht exakt von anderen Phänomenen abgrenzt. Zu Reinachs Vorgehensweise muss man hingegen sagen, dass er versucht ein Phänomen, welches real in der Welt vorliegt, ohne jede Reduktion durch seine wesentlichen Eigenschaften zu beschreiben und genau dies versucht er im folgenden Text vom Versprechen zu machen. Dabei ist es grundsätzlich egal, welchen Namen wir diesem Phänomen geben. Der

²³ Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 147 f.

des Versprechens ist wohl trotzdem der Beste, weil die Alltagsbedeutung dieses Wortes dem am nächsten kommt, was es hier zu beschreiben gilt.

Ähnliches meint Reinach, wenn er feststellt, dass mit dem Versprechen ein Phänomen vorliegt, welches wir kennen oder zumindest zu kennen glauben. Wird dieses Versprechen vollzogen, so tritt etwas Neues in die Welt ein. Auf Seite des Empfängers erwächst ein *Anspruch* und auf Seiten des Gebers eine *Verbindlichkeit*. Nun stellt sich die Frage, was Anspruch und Verbindlichkeit für eigenartige Gebilde sind. Sie haben als Gegenstände weder psychisches noch physikalisches Sein und sie lassen sich auch sonst unter keine geläufige Kategorie bringen. Sie sind nämlich auch nicht ideeller Natur, wie zum Beispiel Zahlen oder geometrische Gebilde, da sie zeitlich sind. Die traditionelle Kategorientafel unterscheidet bloß zwischen realen bzw. wirklichen Gegenständen und idealen Gegenständen, wobei reale Gegenstände psychisch oder physisch sind. Gegenstände, wie wir sie hier auffinden, fallen, wie im Folgenden gezeigt wird, aus dieser klassischen Kategorisierung heraus.

Ein Anspruch erlischt in dem Moment, in welchem er erfüllt wurde und genau dies unterscheidet ihn von ideellen Gegenständen, welche durch ihre Außerzeitlichkeit gekennzeichnet sind. Dass Anspruch und Verbindlichkeit nicht als physikalisch zu bezeichnen sind wird jedem einleuchten, aber sie scheinen eine gewisse Ähnlichkeit mit psychischen Gegenständen aufzuweisen. Allerdings können Anspruch und Verbindlichkeit jahrelang bestehen bleiben, was man von psychischen Erlebnissen wohl eher nicht behaupten würde. Des Weiteren bestehen sie auch, wenn ein Subjekt keine psychischen Erlebnisse hat, zum Beispiel im Schlaf oder in einer tiefen Ohnmacht.²⁴

Es ist aber in meinen Augen leicht nachvollziehbar, warum Anspruch und Verbindlichkeit auf den ersten Blick als psychische Gegenstände durchgingen. Dies liegt wohl daran, dass sie sehr oft ein Gefühl des Anspruchs bzw. der Verbindlichkeit in den Menschen hervorrufen. Dieses Gefühl ist aber nicht dauerhaft präsent, sondern tritt von Zeit zu Zeit, während der Zeitspanne, auf, in welcher Anspruch bzw. Verbindlichkeit bestehen. Das betreffende Gefühl des Anspruchs kann also vergehen, auch wenn der Anspruch noch gegeben ist.

Reinach meint hierzu, dass Sichberechtigt- bzw. Sichverbindlichfühlen von Anspruch und Verbindlichkeit völlig unabhängige Erlebnisse sein können, denn es ist ganz gewiss, dass man

²⁴ Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 148.

sich verbindlich fühlen kann, ohne dass eine Verbindlichkeit besteht. Analoges gilt natürlich auch für den Anspruch und das dazugehörige Gefühl. Nun sollte endgültig klar sein, dass Anspruch und Verbindlichkeit *keine* psychischen Gegenstände sind.²⁵

Anspruch und Verbindlichkeit sind also Gegenstände ganz besonderer Art und darüber hinaus gelten von ihnen unmittelbar einsichtige Gesetze: Ein Anspruch erlischt, sobald die bestimmte Leistung erfolgt ist. Dieser Satz ist nicht aus Erfahrungsfällen gewonnen, sondern es ist ein Gesetz, welches allgemein und notwendig aus dem Wesen des Anspruchs ableitbar ist. Es ist ein apriorischer und im kantischen Sinne synthetischer Satz, denn im Begriff des Anspruchs ist die Erlöschbarkeit zum Zeitpunkt der Versprechenseinlösung noch nicht enthalten. Die Negation des Satzes ist notwendigerweise falsch, aber es entsteht kein logischer Widerspruch daraus. Das bedeutet, dass er von einer Tautologie zu unterscheiden ist, da deren Negation einen Widerspruch ergäbe und gerade dies in unserem Beispiel nicht der Fall ist. Dieser oben angeführte synthetisch apriorische Satz ist nur einer von vielen, welche von Anspruch und Verbindlichkeit gelten.²⁶

Reinach betont im Folgenden seine Grundherangehensweise an dieses Themengebiet: Man muss das Eigenartige feststellen, dieses Phänomen von anderen strikt trennen und in seinen wesentlichen Zügen beschreiben. In unserem Fall müssen wir Klarheit darüber erlangen, was ein Versprechen ist. Allerdings müssen wir uns eingestehen, dass wir darüber noch nicht viel wissen, was auch daran liegt, dass das Versprechen nicht die einzige mögliche Quelle von Anspruch und Verbindlichkeit ist, denn sie können auch aus anderen Handlungen hervorgehen.²⁷

Auf jeden Fall setzen Anspruch und Verbindlichkeit allgemein und notwendig einen *Träger* voraus, sprich eine Person, deren Ansprüche und Verbindlichkeiten sie sind. Des Weiteren ist ein bestimmter *Inhalt* wesentlich vorhanden, auf welchen sie sich beziehen. Je nach unterschiedlichem Inhalt gehen verschiedene Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Versprechen hervor. Reinach meint, dass beide dieser Behauptungen unmittelbar einsichtig seien, dass er sie aber trotzdem einer genaueren Analyse unterziehen möchte. Er stellt folglich fest, dass die Fundiertheit in einem Subjekt eine Gemeinsamkeit mit psychischen Erlebnissen

²⁵ Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 150.

²⁶ Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 148.

²⁷ Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 149.

darstellt, dass aber der Kreis möglicher Träger bei psychischen Erlebnissen viel weiter gezogen ist, da auch Tiere Erlebnisträger sein können. Sie können allerdings nie Träger von Anspruch und Verbindlichkeit sein. In diesem Fall sind nämlich wesensmäßig nur Personen als Träger möglich. Zum Inhalt von Anspruch und Verbindlichkeit ist noch zu sagen, dass jede Verbindlichkeit zwangsläufig auf ein künftiges Verhalten ihres Trägers geht, egal ob dieses Verhalten ein Tun, ein Unterlassen oder ein Dulden ist. Es ist auch ein eigenes Verhalten gefordert, wenn ich dafür verantwortlich bin, dass etwas durch einen anderen getan wird, denn hier muss mein Verhalten zu dem Verhalten des anderen führen. Es ist also überall das eigene Verhalten, welches Inhalt einer Verbindlichkeit ist.

Im Folgenden führt Reinach eine interessante Unterscheidung ein. Er ist nämlich der Ansicht, dass man zwischen *Inhaltsadressat der Verbindlichkeit* und *Verbindlichkeitsadressat* differieren müsste. Es ist nämlich so, dass das Verhalten, welches den Inhalt der Verbindlichkeit bildet, nicht notwendig den Träger des betreffenden Anspruchs zum Ziel haben muss, denn es kann auch an einen Dritten gerichtet sein. Der Anspruch liegt dann allerdings nicht bei demjenigen, der die „Leistung“ entgegennehmen darf. So kann ich einer Person B versprechen, einer Person C eine Summe Geld zu übergeben. Die Verbindlichkeit besteht der Person B gegenüber, das Geld ist aber der Person C zu übergeben, was das zu leistende Verhalten darstellt. Bei diesem Beispiel fallen also Inhaltsadressat der Verbindlichkeit (Person C) und Verbindlichkeitsadressat (Person B) nicht zusammen. Aus dem allem folgt, dass jede Verbindlichkeit einen Gegner hat, dem ein *inhaltsidentischer* Anspruch zukommt. Gleiches gilt natürlich auch umgekehrt. Dies ergibt ein eigenartiges Verflochtensein von Trägerschaft und Gegnerschaft. Der Inhalt kann jedoch, wie bereits erläutert, eine beliebige Adressierung haben und sogar jeder Adressierung ermangeln.²⁸

Bei diesem Beispiel fällt sofort der Fall ein, in welchem die Person B, die den Anspruch innehat, stirbt, während die beiden anderen Personen weiterleben. Ist nun der Anspruch erloschen oder geht der Anspruch auf die Person C über, an welche das Geld zu zahlen gewesen wäre. Im Übrigen könnte man auch fragen, ob man gegenüber Toten noch verbindlich ist, zumindest, wenn die Leistung nicht gegenüber dem Toten selbst zu erbringen ist. Man darf zweifeln, ob die Antworten zu diesen Fragen unmittelbar einsichtig sind. Allerdings könnte man sagen, dass der Anspruch bzw. die Verbindlichkeit logischer Weise mit dem Tod der Person B verschwindet, da B ja nicht in der Lage ist zu *beanspruchen*, was

²⁸ Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 150 ff.

ihr bzw. der Person C zusteht. Die sittliche Pflicht, der Person C das Geld zu übergeben, bleibt jedoch möglicherweise bestehen, da vielleicht andere Gründe dafür sprechen, dass nämlich die Person C bereits fix mit diesem Geld gerechnet hatte und folglich zB. existenziell davon abhängig ist. Es ist jedenfalls einleuchtend, dass die Leistung nun anders zu begründen ist, da der Anspruch bzw. die Verbindlichkeit nicht mehr gegeben ist.

Weil wir die Unterscheidung von *Verbindlichkeit* und *sittlicher Pflicht* berührt haben und diese nicht gerade selbstverständlich ist und zu größeren Verwechslungen führen kann, ist es angebracht, Reinachs diesbezüglichen Standpunkt darzustellen. Wie wir bereits festgestellt haben, entspringt aus bestimmten Akten eine Verbindlichkeit. Deshalb entsteht daraufhin eine sittliche Pflicht, dem Inhalt der Verbindlichkeit nachzukommen. Reinach meint an dieser Stelle sogar, dass es ein Wesensgesetz sei, dass die Erfüllung von Verbindlichkeiten sittliche Pflicht sei.^{29, 30}

Wir werden nun einen Blick auf den Ursprung von Anspruch und Verbindlichkeit werfen. Zu allererst stellen wir ein allgemeines und in sich einsichtiges Gesetz auf: Anspruch als auch Verbindlichkeit beginnen niemals ohne Grund zu existieren und sie erlöschen auch nie ohne Grund. Dies leuchtet sofort ein, da *etwas* in dem Augenblick eintreten muss, in welchem zum Beispiel ein Anspruch entsteht, das heißt, dass der Anspruch aus bzw. durch etwas erwachsen bzw. entstehen muss, denn kein Anspruch kann ohne Grund auftreten. Sobald dasselbe Geschehen wieder eintritt, kommt auch der Anspruch wieder zur Existenz. Daraus folgt, dass der Anspruch durch das Geschehen hinreichend und notwendig determiniert ist. Diese Art der Determination dürfen wir allerdings nicht ohne weiteres mit der Determination auf anderen Gebieten vergleichen. So sollte man sich davor hüten, Erkenntnisse aus dem Bereich der

²⁹ Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 154.

³⁰ Damit begibt er sich erstmals explizit auf das Terrain der Ethik und behauptet damit, dass es im Bereich der Ethik Wesensgesetze gäbe, die man einsehen könne. Diese Auffassung ist eine, welche wohl von vielen zeitgenössischen Philosophen zurückgewiesen werden würde, da sie sehr weit reichende Folgen zeitigen könnte. Wir werden dieser kurzen Anmerkung von Reinach nicht übermäßig große Bedeutung beimessen, da sie für unser Anliegen und für die weitere Argumentation, zu diesem Zeitpunkt, nicht von grundlegender Bedeutung ist. Trotzdem kann man seine Unterscheidung von sittlicher Pflicht, egal welchen Status man ihr zuschreibt, und Verbindlichkeit anerkennen. Darüber hinaus wäre es *prima facie* unplausibel zu bestreiten, dass das Einhalten eines Versprechens nicht von ethischem Wert sei. Allerdings erscheint es problematisch, die Behauptung, dass die Einhaltung eines Versprechens ein Wesensgesetz sei, welches unmittelbar einsichtig ist, genauso wie die Gesetze der Mathematik, einfach unhinterfragt zu übernehmen.

Determination von äußeren Naturgeschehen blindlings auf die rechtlich-ontologische Sphäre zu übertragen. Bei kausalen Beziehungen des äußeren Geschehens handelt es sich nämlich *nicht* um unmittelbar einsichtige und notwendige Wesenszusammenhänge. In unserem Fall handelt es sich, laut Reinach, hingegen um eine allgemeine und notwendige Beziehung, welche man nicht mit kausalen Abläufen vergleichen kann. Ein *Grund*, welcher in der Lage ist, Anspruch und Verbindlichkeit zu erzeugen, ist das Versprechen. Dass aus einem Versprechen Anspruch und Verbindlichkeit hervorgehen, wird uns klar, wenn wir uns vergegenwärtigen, was ein Versprechen wesentlich ausmacht. Dabei erschauen wir, dass es das Wesen des Versprechens ausmacht, Anspruch und Verbindlichkeit zu erzeugen. Bei dieser Einsicht handelt es sich um keine, welche aus der Erfahrung gewonnen ist, denn es ist eine, die uns unmittelbar einsichtig ist, ähnlich wie die Einsicht, dass die Zahl 3 größer als die Zahl 2 ist.

Reinach verweist im Folgenden noch auf einen weiteren Unterschied zu kausalen Abläufen in der Natur. Er meint nämlich, dass man bei kausalen Abläufen immer die Folge, oder besser gesagt die Wirkung, getrennt vom Grund bzw. der Ursache betrachten kann. Somit sind Ursache/Wirkungs-Beziehungen von Grund- und Folge- Beziehungen grundsätzlich zu unterscheiden.³¹ So kann man die Bewegung einer Kugel, welche von einem Stoß mit einer Stange verursacht wurde, getrennt vom Stoß betrachten. Dagegen erscheint es unmöglich, nur Anspruch bzw. Verbindlichkeit vom Versprechen isoliert zu erfassen, denn hier ist es nötig auf den Grund zurückzugehen. Erst weil ich die Existenz des Versprechens registriere, kann ich auf das schließen, was aus ihm folgt. Einen selbstständigen Akt, welcher bloß die Verbindlichkeit erfasst, gibt es nicht. Es verhält sich hier ähnlich wie beim Erfassen eines mathematischen Lehrsatzes. Dieser hat nämlich seinen Grund in einer Anzahl mehrerer anderer Sachverhalte aus denen er folgt. Dieser Lehrsatz drückt selbst einen Sachverhalt aus, welcher somit durch einen oder mehrere andere Sachverhalte begründet ist. Es verhält sich also analog zu einem Anspruch, der seinen Grund in einem Versprechen hat. Um nun den betreffenden Sachverhalt neu zu erfassen, muss man in der Mathematik auf die Sachverhalte zurückgreifen, durch welche er begründet ist und aus welchen er abzuleiten ist. Der gleiche

³¹ Die Distinktion dieser beiden Beziehungen führt Reinach in seinem Werk „Die Lehre vom negativen Urteil“ ein. Siehe: Reinach, Adolf (¹1911): Die Lehre vom negativen Urteil. In: K. Schuhmann/B. Smith (Hg.) (1989): Adolf Reinach. *Sämtliche Werke*. Band I. Philosophia Verlag. München. S. 95-140.

Sachverhalt kann aus verschiedenen Sachverhaltsgruppen entspringen, genauso wie der Anspruch bzw. die Verbindlichkeit verschiedene Quellen haben kann. *Eine davon* ist das Versprechen und darauf werden wir im Weiteren unser Augenmerk richten. Eine weitere Quelle wäre für Reinach der Befehl, allerdings wird dieses Thema später noch ausführlich behandelt werden.³²

Die Erklärungen von Reinach über die Grund-Folge-Beziehung sind in meinen Augen absolut einleuchtend und es wird wohl kaum einer die Abgrenzung zur Ursache-Wirkung-Beziehung angreifen wollen, welche Reinach hier vornimmt, denn dass die Grund-Folge-Beziehung von der Ursache-Wirkung-Beziehung zu unterscheiden ist, lässt sich nicht wirklich bestreiten.

Nun wollen wir uns aber einer speziellen Quelle von Anspruch und Verbindlichkeit zuwenden und diese ist das Versprechen. Es gilt also festzustellen, was ein Versprechen eigentlich ist. Die geläufigste Antwort auf diese Frage ist, laut Reinach, dass ein Versprechen eine Willenserklärung ist, genauer gesagt, die Kundgebung oder *Äußerung einer Absicht*, im Interesse eines anderen etwas zu tun oder zu unterlassen.³³ Warum diese reine Kundgebung zu etwas verbindlich machen soll, leuchtet keineswegs ein, denn warum sollte die bloße Absicht etwas zu tun solch eine Wirkung haben? Natürlich kann eine innere psychische Tendenz entstehen der Absicht nachzukommen, jedoch ist dies noch keine objektive Verbindlichkeit und aus ihr kann auch kein objektiver Anspruch hervorgehen. Reinach meint, dass es zahlreiche Versuche gab dieses Problem zu lösen, dass aber allesamt gescheitert sind, da die Grundlage, von der diese Theorien ausgehen, falsch ist. Es gilt nämlich das Phänomen des Versprechens zu beschreiben, ohne irgendwelche Reduktionen vorzunehmen. Sobald man dies tut, wird man erkennen, dass das Versprechen keine schlichte Kundgabe eines Willensentschlusses ist. Wenn ich jemand mittels einer Mitteilung meinen inneren Vorgang des Willensentschlusses beschreibe, dann ist das noch kein Versprechen, denn eine Vorsatzmitteilung und ein Versprechen sind etwas Grundverschiedenes, auch wenn sie des Öfteren die gleiche sprachliche Fassung erfahren.³⁴

³² Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 154 ff.

³³ Diese Auffassung hat unter anderem auch Edmund Husserl vertreten, denn er meinte, dass ein Versprechen bloß die Kundgabe eines Wollens sei.

³⁴ Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 156 f.

Es gilt also von den bloßen Worten hin zu den von ihnen bezeichneten Gegenständen zu gelangen, um zu erkennen, dass das Phänomen des Versprechens ein eigenständiges ist. Man muss lernen zu erkennen, dass ein und derselbe Satz völlig verschiedene Bedeutungen haben kann und somit im Stande ist, ganz verschieden Phänomene zum Ausdruck zu bringen.

6. Die sozialen Akte

Um eine genaue Analyse des Versprechens zu garantieren und um festzustellen, was unter sozialen Akten, zu denen das Versprechen zu zählen ist, verstanden werden muss, stellt Reinach erst einmal die verschiedenen Arten von Erlebnissen dar, um herauszufinden, welcher Art das Versprechen am nächsten kommt.

Dabei hebt er eine Art heraus, welche er von den anderen eindeutig abgrenzt. Es handelt sich dabei um jene Erlebnisse, welche dem Ich nicht bloß angehören, sondern in denen das Ich selbst *tätig* wird. Dies geschieht zum Beispiel, wenn wir einen bestimmten *Vorsatz fassen*. Wir richten uns dabei auf einen Gegenstand, entwickeln ihm gegenüber eine positive Werthaltung und haben dann den *Vorsatz* zu einem bestimmten Verhalten, welches zum Beispiel für die Erreichung des Gegenstandes sorgen soll. Hier wird das Ich eindeutig selbst aus sich heraus *tätig*. Demnach bezeichnen wir diese Erlebnisse als *aktive*. Diese Erlebnisse unterscheiden sich von jenen, bei denen sich zum Beispiel ein bestimmtes Geräusch dem Bewusstsein gleichsam aufdrängt. Dies vor allem in Fällen, in denen wir auf eine gewisse Sache konzentriert sind und von außen sich Geräusch, wie bereits gesagt, dem Bewusstsein aufdrängt. In diesem Fall ist wohl kaum von Aktivität zu sprechen, denn das Ich wird aus sich heraus nicht *tätig*.

Es gibt aber auch Fälle, in denen von einer eigentlichen Passivität so nicht gesprochen werden kann, die wir aber trotzdem von unserem ersten Fall zu unterscheiden haben. Wenn wir etwa heiter oder traurig sind, dann sind wir in gewisser Weise aktiv und genauso ist es auch, wenn wir einen *Vorsatz haben*. Dies ist trotz der Aktivität von Fällen zu unterscheiden, die wir hier untersuchen wollen und die zur ersten Gruppe gehören. Es gibt also zwei verschiedene Arten von aktiven Erlebnissen. Die Erlebnisse, die wir untersuchen wollen, nennt Reinach *spontane Akte*. Dazu gehört zum Beispiel das Fassen eines Vorsatzes, im Unterschied zum Haben eines solchen, das wohl auch ein aktives Erlebnis ist, aber eher als „Zuständlichkeit“ zu bezeichnen

ist. Die spontanen Akte sind also erstens *aktive* und zweitens *punktueller*, da das Erleben an einem bestimmten zeitlichen Punkt stattfindet. Dies geschieht im Gegensatz zu Zuständlichkeiten, welche eine gewisse Zeitspanne lang andauern. Reinach listet in diesem Zusammenhang eine enorme Fülle von spontanen Akten auf. Dazu gehören etwa: das Verzeihen, das Vorziehen, das Loben, das Behaupten, das Fragen, das Befehlen usw. Unterzieht man diese Beispiele einer genaueren Betrachtung, dann erkennt einen wesentlichen Unterschied und auf den kommt es in unserem Fall an.³⁵

Eine Kritik gegen diese Kategorisierung wurde jedoch von John Searle in seinem Buch über die Intentionalität implizit auch gegen Reinach erhoben, wenn er meint, dass intentionale Erlebnisse niemals als geistige *Akte* bezeichnet werden sollten.³⁶ Denn Akte seien Dinge, die man tut und bei vielen psychischen Erlebnissen tut man nichts, so Searle. Er zieht es deshalb vor von intentionalen Zuständen zu sprechen und nicht von Akten. Meiner Ansicht nach sind Einwände dieser Art als belanglos zurückzuweisen, da es sich in diesem Fall bloß um eine andere Wortwahl handelt und Reinach auch genau expliziert, was unter den Begriff des Aktes fällt.

Nun komme ich zurück zu den spontanen Akten bei Reinach und dem wesentlichen Unterschied, den er zwischen zwei verschiedenen Arten von spontanen Akten sieht. Er stellt fest, dass der Akt des Sich-Entschließens ein *interner* ist. Das bedeutet, dass er vollzogen wird, ohne dass der auch verlautbart wird. Natürlich ist es möglich, dass der Entschluss von gewissen Gesten begleitet wird und er kann theoretisch auch nach außen hin kundgegeben werden. Die Mitteilung des Aktes anderen gegenüber ist aber keine notwendige Voraussetzung für diesen Akt bzw. für seine Realisierung. Er kann auch bloß im einsamen und stillen Seelenleben vollzogen werden, das heißt, dass der Akt rein innerlich bleibt. Demnach nennen wir Akte, welche auch rein innerlich vollzogen werden können, interne Akte. Es ist leicht zu erkennen, dass dieses Merkmal nicht allen spontanen Akten zukommt, denn es gibt einige, die nicht rein innerlich vollzogen werden können. Dazu gehören zum Beispiel der Befehl oder die Bitte. Der Befehl ist zweifelsohne ein spontaner Akt, nachdem er von einem Subjekt vollzogen wird, allerdings setzt er neben diesem vollziehenden Subjekt ein

³⁵ Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 158.

³⁶ Vgl.: Searle, John R. (1991): *Intentionalität*. Eine Abhandlung zur Philosophie des Geistes. Suhrkamp. Frankfurt am Main. S 18.

weiteres voraus, auf welches sich der Akt in eigenartiger Weise bezieht. Es gibt natürlich Akte, welche selbstbezüglich sind, bei denen also das vollziehende Subjekt mit dem Bezugssubjekt zusammenfallen, wie zum Beispiel bei Selbstliebe oder Selbstachtung. Die Akte, auf welche wir uns nun konzentrieren werden, haben dagegen als wesentliches Merkmal ein fremdes Bezugssubjekt. Diese Akte nennen wir deshalb *fremdpersonale* Erlebnisse. Dazu gehört auch das Beneiden oder das Verzeihen, da sie notwendig ein fremdes Bezugsobjekt verlangen, denn sie können nicht auf das vollziehende Subjekt selbst bezogen sein.³⁷

Reinach erklärt damit, dass zum Beispiel ein Sich selbst Verzeihen prinzipiell unmöglich ist. Dies wird unserem naiven Alltagsverständnis vielleicht auf den ersten Blick widersprechen, allerdings ergibt sich aus einer genaueren Betrachtung, dass, wenn man sich vermeintlich selbst verzeiht, dies geschieht, indem man künstlich ein zweites Ich in Gedanken konstruiert. Man „verzeiht“ sich nämlich immer für Handlungen, welche man in der Vergangenheit vollzogen hat. Deshalb konstruiert man ein zweites Subjekt, nämlich das eigene vergangene Ich, dem man in Folge dessen verzeihen kann. So gesehen ist der Akt des Verzeihens immer auf ein zweites Subjekt, d.i. auf ein selbst konstruiertes zweites Ich bezogen.

Auch der Befehl ist eindeutig als fremdpersonaler Akt zu deklarieren, allerdings weist er einen wesentlichen Unterschied zum Verzeihen und zu weiteren fremdpersonalen Akten auf. Denn der Befehl hat nicht nur eine essentielle Beziehung auf ein anderes Subjekt, sondern er *wendet sich auch an dieses*. Das Verzeihen richtet sich zwar auf eine andere Person, jedoch kann dieser Akt auch rein innerlich und ohne Kundgabe ablaufen. Der Befehl hingegen wendet sich an das fremde Subjekt und gibt sich in seiner sprachlichen Wendung an den anderen kund.³⁸ Reinach meint diesbezüglich:

Wie das Fassen eines Vorsatzes, so kann auch der Akt, der sich verzeihend auf eine andere Person richtet, rein innerlich und ohne Kundgabe nach außen verlaufen. Der Befehl dagegen gibt sich, in seiner Wendung an den anderen, kund, er dringt in den anderen ein, es ist ihm die Tendenz wesentlich, von dem anderen vernommen zu werden.³⁹

³⁷ Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 158 f.

³⁸ Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 159.

³⁹ Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 159.

Keinesfalls werde ich einen Befehl an jemand richten, von dem ich weiß, dass er nicht in der Lage ist den Befehl aufzunehmen, denn die Vernehmungsbedürftigkeit liegt in seinem Wesen. Natürlich kommt es vor, dass Befehle erteilt werden, die nicht vernommen werden, jedoch haben sie dann ihre Aufgabe verfehlt. Diejenigen spontanen Akte, welche auch vernehmungsbedürftig sind, bezeichnet Reinach als *soziale Akte*. Wir haben bereits am Beispiel des Verzeihens festgestellt, dass nicht alle fremdpersonalen Akte vernehmungsbedürftig sind. Etwas später werden wir auch erkennen, dass nicht alle vernehmungsbedürftigen Akte auch fremdpersonale sind. Das heißt, dass es soziale Akte gibt, welche nicht fremdpersonal sind, die also kein fremdes Bezugssubjekt haben, denn die sozialen Akte werden einzig an der Vernehmungsbedürftigkeit festgemacht.⁴⁰

Damit hat man ein erstes Verständnis davon gewonnen, was unter einem sozialen Akt zu verstehen ist. Mit der Vernehmungsbedürftigkeit als wesentlichem Merkmal all dieser Akte können wir diese leicht von anderen ähnlichen Akktypen unterscheiden. Wie wir gesehen haben, bedeutet Vernehmungsbedürftigkeit nicht, dass jeder soziale Akt tatsächlich vernommen wird, sondern dass jeder darauf abzielt vernommen zu werden. Wenn der soziale Akt nicht vernommen wird, dann ist er zwar noch ein sozialer Akt, aber er hat seine eigentliche Aufgabe nicht erfüllt und folglich sein Ziel verfehlt. *Vernehmungsbedürftigkeit* bedeutet also in diesem Fall, dass *zur Erfüllung der Aufgabe* des sozialen Aktes es der *Vernehmung bedarf*. Dies schließe ich aus Reinachs Anmerkung zum Befehl:

Wohl kommt es vor, daß Befehle erteilt, aber nicht vernommen werden. Dann haben sie aber ihre Aufgabe verfehlt. Sie sind wie geschleuderte Speere, welche niederfallen, ohne ihr Ziel zu erreichen.⁴¹

Nachdem wir nun den Punkt der Vernehmungsbedürftigkeit geklärt haben, können wir uns einer näheren Charakterisierung der sozialen Akte widmen. Reinach verwendet hier das Beispiel des Befehls und beschreibt diesen weder als rein äußerliche Handlung, noch als ein rein innerliches Erlebnis, noch als kundgebende Äußerung eines inneren Erlebnisses. Diese letzte Möglichkeit ist wohl die häufigste Auffassung, wie sie zum Beispiel von Edmund Husserl vertreten wurde. Allerdings ist in diesem Fall leicht zu erkennen, dass es beim Befehl kein auszudrückendes Erlebnis gibt, welches geäußert wird, denn die Kundgabe bezieht sich in keiner Weise auf ein internes Erlebnis. Das Befehlen stellt ein Erlebnis eigener Art dar. Es

⁴⁰ Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 159.

⁴¹ Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 159.

ist das Tun eines Subjektes, dem Spontaneität, Intentionalität, Fremdpersonalität und die Vernehmungsbedürftigkeit wesentlich anhaften. Reinach meint, dass das hier Angeführte in gleicher Weise auch für die sozialen Akte des Bittens, des Ermahnens, des Fragens, des Mitteilens usw. gilt.

Die Kundgabefunktion ist natürlich wesentlich für die sozialen Akte und sie kann nur erfüllt werden, wenn sich der Akt nach außen hin zeigt, er in einer Weise nach außen hin in Erscheinung tritt. Dies ist notwendig, da Erlebnisse von anderen Menschen immer nur durch Physisches hindurch erfasst werden können und genau deshalb bedürfen sie dieser Kundgabe nach außen. Soziale Akte haben also eine innere und eine äußere Seite. Die äußere Seite kann dabei in verschiedenen Formen realisiert werden, denn der Befehl kann in Mienen, in Gesten und in Worten ausgedrückt werden. Dies darf jedoch nicht mit dem unwillkürlichen Ausdruck von internen Erlebnissen verwechselt werden, da der Befehl ein willkürlicher Akt mit einer Innen- und Außenseite ist. Wie wir schon erwähnt haben, ist er auch nicht mit der Feststellung über innere Erlebnisse, die gerade stattfinden, zu verwechseln. Wenn man nämlich seine aktuellen Erlebnisse, wie zum Beispiel die eigene Furcht, durch eine Kundgabe nach außen hin preisgibt, so ist die Kundgabe für dieses Erlebnis nicht notwendig. Das heißt, dass es für das Erlebnis nicht wesentlich ist, nach außen hin ausgedrückt zu werden, denn es könnte auch rein im stillen Seelenleben ablaufen. Bei sozialen Akten ist die Äußerung hingegen ein notwendiger Bestandteil, ohne den der Akt nicht vollzogen werden kann. Er teilt sich nicht in einen selbständigen Vollzug des Aktes und eine prinzipiell unabhängige Konstatierung, sondern er ist eine *Einheit aus willkürlichem Vollzug und willkürlicher Äußerung*. Die Äußerung tritt hier nicht zufällig hinzu, sondern ist notwendiges Merkmal, welches für die Wendung an ein anderes Subjekt unerlässlich ist, denn sie dient der Kundgabefunktion. Grundsätzlich ist es allerdings auch denkbar, dass soziale Akte nicht sprachlich geäußert werden müssten. Dies setzte aber voraus, dass sie auch ohne sprachliche Äußerung von anderen Individuen, an die sich der Akt richtet, vernommen werden könnten. Dies ist jedoch in der Gemeinschaft von Menschen nicht möglich, allerdings zeigt sich am Beispiel des stillen Gebets zu Gott, dass Menschen auf die sprachliche Einbettung verzichten, sobald sich der Akt auf ein Wesen richtet, von dessen Existenz die Menschen überzeugt sind und von dem sie glauben, dass es direkten Zugang zu ihrer eigenen Psyche erlangen kann.⁴²

⁴² Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 160 f.

6.1 Arten von sozialen Akten

Reinach hat uns bis hierher eine detaillierte Beschreibung der sozialen Akte geliefert und geht nun dazu über einzelne soziale Akte einer etwas näheren Analyse zu unterziehen. Er unterscheidet in diesem Zusammenhang drei Arten von sozialen Akten: 1. Schlichte soziale Akte; 2. Soziale Akte, welche auf respondierende soziale Akte oder ein anderes Tun hinzielen; 3. Soziale Akte, welche andere soziale Akte voraussetzen. Reinach beginnt mit der Mitteilung, welcher als schlichter sozialer Akt zu bezeichnen ist. Für die Mitteilung ist eine innere Überzeugung von einem Sachverhalt Voraussetzung. Dieser Überzeugung kann man durch eine Behauptung Ausdruck verleihen, allerdings ist dadurch noch keine Mitteilung vollzogen, denn die Behauptung kann man ohne ein Gegenüber aussprechen.⁴³ Für die Mitteilung es ist aber notwendig, dass sie sich an jemand richtet, dem man eben den Inhalt der Mitteilung mitteilt. Man ist bei der Mitteilung demnach einerseits auf den mitgeteilten Sachverhalt und andererseits auf die andere Person gerichtet. Ziel ist es, dass der andere *den Inhalt, d.i. den mitgeteilten Sachverhalt erfasst*, und damit schließt sich der Kreis, der mit der Kundgabe geöffnet wurde, auch schon wieder. Bei anderen sozialen Akten verhält es sich etwas anders. Bitten und Befehle gehören zur zweiten Kategorie und sie erweisen sich als nahe verwandt, denn völlig identische Sätze können sowohl Befehle als auch Bitten zum Ausdruck bringen. Unterschiede ergeben sich oftmals nur durch die Art des Sprechens. Befehle und Bitten haben genau wie die Mitteilung einen Inhalt, jedoch ist es bei der Mitteilung nur der Inhalt und nicht auch die Mitteilung als psychischer Akt, welcher vom Empfänger erfasst werden soll. Bei Bitten und Befehlen soll der Inhalt als auch die Aktart, also Bitte und Befehl als psychische Akte, vom anderen erfasst werden. Durch dieses Innewerden ist der Kreis nur zu einem vorläufigen Abschluss gekommen, denn es handelt sich hierbei um soziale Akte, welche auf eine respondierende Tätigkeit des Empfängers abzielen. So zielen Bitte und Befehl auf ein bestimmtes Verhalten des Adressaten ab. Die Realisierung dieses Verhaltens schließt dann erst den Kreis endgültig, welchen der Befehl bzw. die Bitte eröffnet hatte.

⁴³ Reinach hat in seinem Text „Die Theorie des negativen Urteils“ von 1911 eine umfangreiche Urteils- bzw. Behauptungstheorie vorgelegt. Siehe: Reinach, Adolf (¹1911): Die Lehre vom negativen Urteil. In: K. Schuhmann/B. Smith (Hg.) (1989): Adolf Reinach. *Sämtliche Werke*. Band I. Philosophia Verlag. München. S. 95-140.

Auch das Fragen gehört zur zweiten Kategorie sozialer Akte, denn es verlangt auch ein respondierendes Tun des Empfängers. In diesem Fall handelt es sich um keine äußere Handlung, sondern schlicht um eine Antwort. Die Antwort ist selbst ein sozialer Akt und wir müssen sie in die dritte Kategorie sozialer Akte einordnen, denn sie setzt einen sozialen Akt, nämlich die Frage notwendig voraus.⁴⁴

Die entscheidende Erkenntnis dieser Ausführungen liegt in der Tatsache, dass der Adressat bei wohl allen sozialen Akten, abgesehen von der Mitteilung, nicht nur den Inhalt, sondern auch den Aktyp selbst erkennen muss, damit sich das Ziel des sozialen Aktes erfüllen kann.

Wir haben festgestellt, dass soziale Akte ein Innen und ein Außen haben, denn sie erschöpfen sich nicht im sprachlichen Ausdruck, sondern werden immer von inneren Akten fundiert, deren intentionaler Inhalt mit dem intentionalen Inhalt des sozialen Aktes identisch ist oder mit ihm zumindest verknüpft ist. So setzt ein Mitteilen eine Überzeugung vom Mitteilungsinhalt voraus. Das Fragen hingegen schließt die Überzeugung aus, denn hier ist eine Ungewissheit vorausgesetzt. Die Bitte muss durch ein inneres Wunscherlebnis fundiert werden, das sich auf das Erbetene richtet. Der Befehl ist nicht durch einen bloßen Wunsch, sondern durch den Willen des Befehlenden fundiert, der ein bestimmtes Verhalten des Adressaten fordert.⁴⁵

6.2 Modifikationen von sozialen Akten

Reinach meint nun, dass die von ihm beschriebenen notwendigen Merkmale der jeweiligen Arten von sozialen Akten auf den ersten Blick bestritten werden könnten. Es reicht zum Beispiel den Fall anzuführen, dass eine konventionelle Frage, welche in vollem Wissen um den erfragten Inhalt gestellt wird, und die also jede Ungewissheit bezüglich ihres Inhaltes ausschließt, auch eine Frage ist. Ein anderes Beispiel solcher Art ist die heuchlerische Bitte, welche gestellt wird, obwohl sie nicht mit dem eigenen Wunsch übereinstimmt, also im Widerspruch zu den eigenen Wünschen steht. Reinach will gar nicht bezweifeln, dass diese Phänomene auftreten können, allerdings meint er, dass dies keine *echten* Fragen bzw. Bitten seien. Sie sind Modifikationen von sozialen Akten, denn es handelt sich hierbei nur um einen

⁴⁴ Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 161 f.

⁴⁵ Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 162.

Scheinvollzug von Bitten oder Fragen.⁴⁶ Diese Modifikationen von sozialen Akten setzen die zuvor beschriebenen Innenerlebnisse nicht voraus. Analog verhält es sich auch bei der Scheinmitteilung, welche nicht durch eine echte Überzeugung fundiert wird und demnach einfach als Lüge zu bezeichnen ist. Auch beim Befehlen ist ein Scheinvollzug möglich, wenn nämlich der Befehl nicht durch einen echten Willen des Befehlenden fundiert ist.⁴⁷

Reinach kann also diese auf den ersten Blick sehr einleuchtende Kritik abwehren und plausibel machen, warum verschiedene Arten von sozialen Akten verschiedene Arten der Fundierung durch innere Akte notwendig voraussetzen. Dies gelingt ihm durch Analyse des Scheinvollzugs, welcher die erste Art der Modifikation sozialer Akte darstellt. Im Weiteren setzt er sich mit anderen Modifikationsformen auseinander, welche nun zusammenfassend beschrieben werden.

Die erste Modifikation ist eine Modifikation von Befehlen oder Bitten, welche aber auch bei Versprechen vorkommen kann. Es handelt sich hierbei um Bitten bzw. Befehle „für den Fall, dass...“ (zum Beispiel für den Fall, dass ein bestimmtes Ereignis in der Zukunft eintritt). Die *Wirksamkeit* tritt dann erst an einem unbestimmten Zeitpunkt in der Zukunft ein. Für Mitteilung ist diese Art der Modifikation natürlich undenkbar, da Mitteilungen diese Art der Wirksamkeit nicht kennen.^{48, 49}

Die zweite Modifikation sozialer Akte ist sehr interessant und wäre einer genaueren Untersuchung würdig. *Soziale Akte können nämlich sowohl eine Mehrheit an Adressanten als auch eine Mehrheit an Adressaten aufweisen.* Reinach meint, dass die zweite Variante nur bei sozialen Akten vorkommt, die erste auch bei inneren Akten und äußeren Handlungen. Nebenbei bemerkt heißt dies, dass man innere Akte, wie zum Beispiel ein Wollen, gemeinsam

⁴⁶ Auch J. L. Austin hat das Thema des Scheinvollzugs unter dem Titel der Unglücksfälle in seinem Werk „How to do things with words“ behandelt. Siehe: Austin, John L. (1962): *How to do things with words*. Clarendon Press. Oxford.

⁴⁷ Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 162.

⁴⁸ Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 163.

⁴⁹ Man kann in meinen Augen höchstens eine Mitteilung für einen zukünftigen Zeitpunkt *versprechen*, also zum Beispiel für den Fall, dass das Ereignis x eintritt, spreche ich der Person z gegenüber eine Mitteilung aus, über den Sachverhalt p . So gesehen ist die Mitteilung aber Inhalt eines Versprechens und erfährt selbst nicht die angesprochene Modifikation.

im Kollektiv vollziehen kann und es entstünde dabei eine Erlebnisform, die heutzutage üblicherweise mit dem Ausdruck „kollektive Intentionalität“ bezeichnet wird. Beispiele für die zweite Variante wären der Befehl, welcher an mehrere Personen gerichtet ist, das heißt, dass der soziale Akt dabei mehrere Richtungssubjekte aufweist. Die Wirkung dieses Kollektivbefehls ist eine andere als wenn gleich viele identische Einzelbefehle wie Adressaten vorhanden wären. Im Falle des einzelnen Befehls an ein Kollektiv entstünde nur eine Verbindlichkeit für die gesamte Gruppe, dagegen entstünde im Falle der Einzelbefehle bei jedem Adressaten eine eigene Verbindlichkeit.⁵⁰

Nun haben wir gesehen, dass auch aus Befehlen Verbindlichkeiten und Ansprüche hervorgehen können. Wie dies erfolgt, werden wir noch erfahren. Eine interessante Frage, welche sich in diesem Fall stellt, lautet, ob Verbindlichkeiten für das gesamte Kollektiv erlöschen, wenn eine Person stirbt. In diesem Fall wäre das Kollektiv vermeintlich nicht mehr dasselbe, also nicht mehr existent als jenes, welches den Befehl erhalten hatte. Da die Verbindlichkeit jedoch nicht an den einzelnen Personen hängt, sondern am Kollektiv, könnte man meinen, dass die Verbindlichkeit mit dem Tod der einen Person erlischt. Die entscheidende Frage ist aber eigentlich, ob das Kollektiv trotz des Todes der einen Person erhalten bleibt oder nicht. Wenn das Kollektiv bestehen bleibt, dann besteht auch weiterhin die Verbindlichkeit. Nur ist es noch dasselbe, wie zum Zeitpunkt des Befehls? Reinach bleibt zu diesem Thema eine Antwort schuldig und dies hängt auch damit zusammen, dass er keinen genauen Begriff von Kollektiv oder Gruppe angibt.

Bedeutsam ist auch die Modifikation, bei der von mehreren Personen zusammen ein Akt vollzogen wird. Der soziale Akt geht in diesem Fall von einem Kollektiv aus und kann an eine einzelne oder auch an mehrere Personen gerichtet sein. Man darf diese Modifikation jedoch nicht mit dem Fall verwechseln, in welchem einige einzelne Personen, jeder für sich und gleichzeitig inhaltsidenten Einzelbefehle abgeben. In diesem Fall gäbe es nicht einen Kollektivbefehl, sondern eine Vielzahl an identen Einzelbefehlen von jeweils einzelnen Adressanten. Beim sozialen Akt, welcher mehrere Adressanten hat, handelt es sich aber um nur einen Akt, welcher von allen Adressanten „im Verein“ vollzogen wird, wobei jeder von der Teilnahme des anderen weiß, ihn teilnehmen lässt und selbst teilnimmt. Es handelt sich also um *einen Akt*, der von zwei oder mehreren Personen vollzogen wird. Wir haben auch hier wieder eine eigenartige Modifikation der Wirkung des sozialen Aktes. Angenommen wir

⁵⁰ Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 164.

haben einen Befehl, der mehrere Adressanten kennt, aber nur einen Adressat. In diesem Fall kann eine Verbindlichkeit auf Seiten des Empfängers entstehen, auf Seiten der Mehrzahl an Gebern entsteht jedoch auch *nur ein Anspruch*, an dem alle gemeinsam teilhaben.⁵¹

Auch in diesem Fall könnte man wieder die analogen Fragen zur Identität des Kollektivs und der damit zusammenhängenden Auswirkung auf dieses stellen. Also was passiert mit dem gemeinsamen Anspruch, wenn eine Person aus dem Kollektiv wegfällt? Diese Frage führt auch wieder zum Thema der Identität des Kollektivs, die aber kein expliziter Teil dieser Arbeit ist und daher außer Betracht bleiben muss.

Bei der letzten Art von Modifikation sozialer Akte handelt es sich um *Vertretungsakte*, bei welchen soziale Eigenakte „im Namen eines anderen“ vollzogen werden. In diesem Fall wird der Akt vom Vertreter selbst vollständig vollzogen, jedoch wird er als letztendlich von einer anderen Person ausgehend hingestellt. Davon zu unterscheiden sind Fälle, in denen „im Auftrag“ oder „im Interesse“ eines anderen gehandelt wird, denn in diesen Fällen geht der Akt von demjenigen aus, der den Akt schlussendlich persönlich vollzieht. Sogar der Befehl, welcher auf Grund eines Befehles ausgesprochen wird, ist ein Eigenbefehl! Wenn man aber *in Vertretung* für jemand anderen einen sozialen Akt realisiert, so ist der Ausgangspunkt die Person, *für* welche man vertretend auftritt. Dieser Eigenart des Aktes entspricht auch eine analoge Eigenart der Wirkung des Aktes. Angenommen wir haben einen Befehl, welchen A in Vertretung für B gegenüber C ausspricht, so können unter Umständen, welche es noch zu klären gilt, Anspruch und Verbindlichkeit aus diesem Akt hervorgehen. Die Verbindlichkeit besteht folglich nicht zwischen dem C und dem A, sondern zwischen C und B. C ist gegenüber B verbindlich und deshalb hat B einen Anspruch gegenüber C. Es entsteht dieselbe Wirkung, wie wenn B selbst den Befehl an C gerichtet hätte.⁵²

⁵¹ Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 164 f.

⁵² Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 165.

6.3 Das Versprechen

Nachdem Reinach seine Untersuchungen über die Modifikationen beendet hat, kommt er noch abschließend auf das Versprechen zu sprechen, denn nun ist er in der Lage dieses in seinem vollen Wesen zu beschreiben. Wie wir bereits gesehen haben, handelt es sich beim Versprechen um einen fremdpersonalen sozialen Akt, der ähnlich wie der Befehl und der Mitteilung entgegengesetzt, einen weiteren Kreis des Geschehens eröffnet. Es zielt nämlich auf ein Verhalten des Sprechers ab, das nicht wie bei der Frage selbst ein sozialer Akt sein muss. Wie auch alle anderen sozialen Akte setzt auch das Versprechen die Fundierung durch ein inneres Erlebnis voraus, welches sich in intentionaler Weise auf den Inhalt bezieht. Gleich wie beim Befehl handelt es sich dabei um den Willen, dass etwas geschehe, allerdings soll die gewollte Handlung dabei vom Versprechenden selbst vollzogen werden und nicht vom Empfänger, wie es beim Befehl der Fall ist. Dieser Wille ist also notwendige Voraussetzung für die Realisierung eines Versprechens. Es wird jetzt völlig klar, dass die übliche Auffassung vom Versprechen gänzlich falsch ist, denn das Versprechen ist nicht die Äußerung eines Willens („ist“ im Sinne der Identität), sondern ein selbstständiger spontaner Akt, der eine innere und eine äußere Seite hat, die notwendig zusammen gehören. Nur die Eigenart des Versprechens als sozialer Akt erklärt die Wirkung, welche das Versprechen auf die Welt hat. Denn aus der reinen Verkündung des eigenen Willens kann niemals eine Verbindlichkeit hervorgehen, denn es macht in diesem Fall keinen Unterschied für die Wirkung (Anspruch und Verbindlichkeit), ob der Akt sprachlich ausgedrückt wird oder bloß im Stillen verläuft, denn auch die mitteilende Äußerung eines Willens kann niemals die Wirkung eines Versprechens haben und ist somit von diesem wesentlich unterschieden.

Es ist nun noch zu erwähnen, dass das Versprechen alle Modifikationen sozialer Akte zulässt, die wir vorhin besprochen haben. Es gibt also einen Scheinvollzug des Versprechens, „ein Versprechen für den Fall, dass ...“, Versprechen mit mehreren Adressanten bzw. Adressaten und Versprechen, welche in Vertretung für eine andere Person vollzogen werden.⁵³

⁵³ Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 165 ff.

6.4 Die Seite des Versprechensadressaten

Wir haben bereits gesehen, dass ein Versprechen den Adressaten in gewisser Weise treffen muss, d.h. es muss von ihm vernommen werden, damit Anspruch und Verbindlichkeit zur Entwicklung kommen. Dabei reicht es natürlich nicht, dass die Worte bloß gehört, aber nicht verstanden werden, denn der Empfänger muss sie verstehen und in ihrer vollen Bedeutung zur Kenntnis nehmen. Es ist nun aber auch der Fall denkbar, dass das Versprechen vom Empfänger zurückgewiesen wird und dies verhindert, dass Anspruch und Verbindlichkeit überhaupt entstehen. Da es einen solchen Akt der Zurückweisung gibt, überrascht es wenig, dass auch der Akt der Annahme des Versprechens fallweise auftritt. Nun stellt sich die Frage, ob Anspruch und Verbindlichkeit erst mit der Annahme des Versprechens entstehen oder auch ohne diesen Akt. Für Reinach ist die Annahme allerdings nur eine bestätigende Instanz, welche im Grunde keine Wirkung zeitigt. Reinach unterscheidet mehrere unterschiedliche Formen der Annahme. Zunächst einmal kann sie rein innerlich verlaufen, was einer inneren Zustimmung zum Versprechen entspricht. Die Annahme kann aber auch äußerlich zur Geltung kommen, wie zum Beispiel bei der Annahmeäußerung. Sie kann in Worten ausgedrückt werden, aber auch in Handlungen. Sie erweitert ihren Charakter, wenn sie zur *mitteilenden Annahmeäußerung* wird. Hier liegt ein sozialer Akt vor, nämlich eine Mitteilung, welche zum Inhalt die Annahme des Versprechens hat. Von diesen Formen der Annahme müssen wir eine letzte, wichtige unterscheiden und dies ist der eigene, spezifische, *soziale Akt der Annahme*. Dieser soziale Akt hat eine völlig eigene Natur und ist von der Mitteilung bzw. von der mitteilenden Annahmeäußerung zu scheiden. Diese Unterscheidung ist jedoch sehr schwierig, da sich die betreffenden Akte enorm ähneln, aber sie weisen auch einige wesentliche Unterschiede auf. Die Annahmeäußerung kann sich nämlich an jede Person richten, während die Annahme als eigener sozialer Akt nur an den oder die Versprechenden zu richten ist. Sie kennt also nur einen Richtungspunkt, denn es machte keinen Sinn ein Versprechen von jemandem anzunehmen, der mir gegenüber kein Versprechen geäußert hat, wobei ich trotzdem jedem durch eine mitteilende Äußerung von meiner inneren oder äußeren Annahme berichten kann. Weiters kann die mitteilende Äußerung des Annahmeerlebnisses beliebig oft wiederholt werden und dies allen möglichen Personen gegenüber. Analoges ist bei der Annahme als eigenem sozialem Akt undenkbar, da dieser Akt nur einmal sinnvollerweise vollzogen werden kann und dies nur dem Versprechenden gegenüber. Die Wiederholung dieses Aktes wäre sinnlos und vor allem wirkungslos. Wir haben nun bereits zwei wesentliche Unterschiede zwischen den besagten Akten kennen gelernt, allerdings gibt

es noch eine weitere Unterscheidungsmöglichkeit. Die mitteilende Äußerung eines Annahmerlebnisses kann sich auf ein gegenwärtiges, vergangenes und zukünftiges Annahmeerlebnis beziehen, das heißt, dass sie in diesen drei Zeitformen auftreten kann. Der soziale Akt der Annahme kann aber nur in der Gegenwartsform zu Tage treten, denn er lässt andere Formen nicht zu.⁵⁴

Wir haben nun den sozialen Akt der Annahme eines Versprechens kennen und von anderen vermeintlichen Annahmen zu trennen gelernt. Nun stellt Reinach fest, dass es auch bei Bitten und Befehlen eine Art Annahme zu geben scheint, jedoch stellt sich bei genauerer Betrachtung heraus, dass die Annahme eines Befehls oder auch einer Bitte einem völlig anderen sozialen Akt entspricht. Dies möchte ich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht weiter ausführen, sondern erst, wenn wir uns speziell dem sozialen Akt des Befehlens in Kapitel 13 zuwenden.⁵⁵

Auch wenn die Annahme ein nicht unwichtiger Bestandteil des Versprechens sein kann, so ist sie trotzdem *nicht* notwendig dafür, dass für den Empfänger eines Versprechens ein Anspruch entsteht. Der Anspruch entsteht nämlich bereits mit der bloßen Kenntnisnahme des Versprechens.

Wie wir bereits erfahren haben, ist eine bestimmte Realisierungshandlung, nämlich die Leistung des Versprechensinhalts, nötig, damit der Anspruch auf normale Weise zum Erlöschen kommt. Wird diese Handlung zurzeit, zu der sie geschehen soll, nicht vollzogen, so kommt es zu einer Verletzung des Anspruchs. Es gibt außer der Erfüllung der Realisierungshandlung noch eine zweite Möglichkeit, durch die ein Anspruch erlöschen kann. Der Anspruchsträger kann nämlich durch *Verzicht* seinen Anspruch zur Auflösung bringen. Dieser Verzicht ist für sich selbst ein sozialer Akt, dessen Adressat der Verbindlichkeitsträger ist. Hier haben wir es erstmals mit einem sozialen Akt zu tun, welcher nicht fremdpersonal ist, da sich der Verzicht bloß auf den Anspruch bezieht und nicht auch auf eine Person gerichtet ist. Trotzdem muss er einer Person gegenüber kundgetan werden und ist damit auch vernehmungsbedürftig, was ihn zu einem sozialen Akt macht. Wenn er vom Adressaten zur Kenntnis genommen wird, verschwindet der betreffende Anspruch augenblicklich. Nun gibt es noch eine vermeintliche dritte Möglichkeit, durch welche ein Versprechen aufgehoben

⁵⁴ Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 169 f.

⁵⁵ Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 171.

werden kann. Es ist nämlich denkbar, dass der Geber eines Versprechens dieses *widerruft*. Für den Fall, dass das Versprechen gültig widerrufen wird, heben sich Anspruch und Verbindlichkeit auf. Auch der Widerruf ist ein sozialer Akt, welchem, wie dem Verzicht, die Fremdpersonalität fehlt, denn sein intentionales Korrelat ist das Versprechen. Trotzdem unterscheiden sich Widerruf und Verzicht elementar, denn man kann zwar Widerrufsakte vollziehen, aber sie können im eigentlichen Sinne keine Verbindlichkeiten auflösen. Das heißt, dass das obligatorische Verhältnis zwischen Geber und Empfänger eines Versprechens unter normalen Umständen nur durch Verzicht des Empfängers rechtmäßig aufgehoben werden kann. Es verlangt nämlich ein rechtliches Können des Gebers eines Versprechens, damit er dieses widerrufen kann und dieses muss ihm eingeräumt bzw. *verliehen* werden. Dieses Einräumen des Rechts ist selbst ein fremdpersonaler sozialer Akt, welcher vom Anspruchsträger an den Versprechenden gerichtet wird. Dies ist die notwendige Bedingung dafür, dass der Versprechende selbst durch Widerruf das obligatorische Verhältnis, welches durch das Versprechen entstanden ist, zur Auflösung bringen kann.⁵⁶

Anspruch und Verbindlichkeit können also auf dreifache Weise erlöschen. Falls der Anspruch des Empfängers durch eine Realisierungshandlung nicht erfüllt wird, ist es nur für den Versprechensadressaten möglich, Ausgangspunkt für die Beendigung des obligatorischen Verhältnisses zwischen Adressanten und Adressaten zu sein. Entweder verzichtet er oder er räumt dem Versprechenden das Recht zum Widerruf des Versprechens ein. In beiden Fällen ist er der eigentliche Ausgangspunkt für das Erlöschen des Anspruchs.

7. Wesen oder Konvention?

Da wir nun ein genaues Verständnis von sozialen Akten und im Speziellen vom Versprechen erlangt haben, welches wir später, wenn es um den Befehl selbst geht, noch brauchen werden, müssen wir uns noch der Frage stellen, welcher Art Reinachs Erkenntnisse entsprechen. Hat Reinach mit der Behauptung, dass er das Wesen von sozialen Akten erforscht, wirklich Recht und sind seine gewonnenen Urteile somit apriorischer und synthetischer Natur oder haben soziale Akte gar keine allgemeinen und notwendigen Eigenschaften, welche zeitlos von ihnen gelten? Da wir im weiteren Verlauf dieser Arbeit den Befehl untersuchen wollen, müssen wir

⁵⁶ Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 174 f.

wissen, welcher Art unsere gewünschten Erkenntnisse sein werden. John F. Crosby hat einen Aufsatz diesem Thema gewidmet und in diesem die Auffassungen von John Searle, welcher als Schüler von John Austin ein wichtiger Vertreter der Sprechakttheorie ist, mit der von Reinach verglichen. Wir werden sehen, dass Searle bzw. auch Austin eine zu Reinach völlig gegensätzliche Position einnehmen, denn sie sind der Meinung, dass man keineswegs von einem Wesen in Bezug auf soziale Akte bzw. Sprechakte sprechen kann, denn sie halten es für eine Sache der *Konvention*, welche Eigenschaften einen Sprechakt zu einem Versprechen machen. Ich werde diesen Vergleich von Crosby und seine diesbezügliche Argumentation nutzen, um unsere wichtige Ausgangsfrage zu beantworten.⁵⁷

Da die Position Reinachs bereits ausführlich geklärt wurde, ist nur noch die Auffassung Searles zu beschreiben, der behauptet, dass von Versprechen keine apriorischen und synthetischen Gesetze gelten, welche in einem Wesen des Versprechens gegründet sind. Er bestreitet, dass es so etwas wie ein Wesen oder wesentliche Eigenschaften von Versprechen bzw. sozialen Akten gibt, welche zeitlos und unveränderbar sind. Jedoch gibt auch Searle zu, dass strikte Gesetze von einem Versprechen gelten.⁵⁸ Er erklärt dies aber nicht durch das Wesen des Versprechens, sondern durch eine eigene Theorie, welche in Anschluss an Austin verfasst wurde. Austin vertrat in seinem Werk „How to do things with words“ die Ansicht, dass die Gesetze, welche Performativen wie Versprechen zukommen, aus gesellschaftlichen Konventionen entspringen und somit nicht prinzipiell gleich bleibend sind. Anschließend an diese Auffassung entwickelt Searle seine Theorie. Er unterscheidet grundlegend zwischen zwei Arten von Regeln, nämlich den „*Regulativen*“ und den „*Konstitutiven*“. Die Regulative sind Regeln der Etikette, denn sie regeln ein Verhalten, welches auch ohne diese Regeln möglich wäre. Ein Beispiel wäre die Regel, dass man bei Tisch mit Messer und Gabel isst. Es wäre aber auch ohne diese Regel möglich bei Tisch zu essen. Davon zu unterscheiden sind die Konstitutive, denn diese machen ein bestimmtes Verhalten erst möglich, welches ohne diese Regeln keinen Sinn machte. Konstitutive wären zum Beispiel die Regeln beim Schach: Wie man den Läufer zu bewegen hat usw. Solches Verhalten, wie das Bewegen des Läufers auf

⁵⁷ Dazu ziehe ich Crosbys Essay „Speech act theory and phenomenology“ heran, welches im Buch „Speech acts, Meaning and Intentions“ zu finden ist. Siehe: Crosby, John F. (1990): Speech act theory and phenomenology. In: A. Burkhardt (Hg.): *Speech Acts, Meaning and Intentions*. Critical Approaches to the Philosophy of John R. Searle. De Gruyter. Berlin/New York. S. 62-88.

⁵⁸ Siehe auch: Searle, John R. (1971): *Sprechakte*. Ein sprachphilosophischer Essay. Suhrkamp. Frankfurt am Main.

eine bestimmte Art, macht nur Sinn innerhalb des Systems konstitutiver Regeln. Analog zu den Regeln beim Schach verhält es sich für Searle auch beim Versprechen, denn es ist für ihn selbstevident, dass das Versprechen nur innerhalb eines Systems von konstitutiven Regeln Sinn macht. Ein System konstitutiver Regeln nennt er „Institution“ und die Tatsachen, welche nur innerhalb dieser Institution Sinn machen, bezeichnet er als „institutionelle Tatsachen“. Demnach wäre das Versprechen eine institutionelle Tatsache, welche ihren Sinn nur innerhalb einer Institution, das heißt innerhalb eines Systems von konstitutiven Regeln, hat. Nun stellt sich die Frage, ob die Gesetze, welche Versprechen zukommen, bloß konstitutive Regeln sind, so wie die Spielregeln beim Schach, oder ob sie allgemeine und notwendige Gesetze sind, welche zeitlos und unveränderlich von Versprechen gelten, da sie im Wesen des Versprechens gegründet sind.⁵⁹

Crosby argumentiert im Folgenden für die Position Reinachs, indem er auf die Perfektion der inneren Einheit im Wesen des Versprechens verweist. Er baut seine Argumentation in fünf Punkten auf, welche zusammen genommen Searles Auffassung widerlegen und Reinachs Theorie bestärken sollen. Nun gilt es diese Punkte klar darzulegen und die wichtigen Teile hervorzuheben.

Im *ersten* Punkt vergleicht Crosby den Akt des Versprechens mit der Aktivität, bei der eine Person eine andere überzeugen will. Diese Aktivität scheint nicht ein einheitlicher Akt, sondern vielmehr ein Komplex aus mehreren Akten zu sein. Dagegen ist das Versprechen ein bestimmter singulärer Akt und keine Vielheit. Des Weiteren erlangt das Überzeugen seine Einheit durch das intendierte Resultat, nämlich den anderen zu überzeugen. Die Einheit des Versprechens ist hingegen nicht von einem Resultat oder Effekt des Versprechens abhängig, denn seine Einheit besteht unabhängig davon, aus sich selbst heraus und nicht durch die Effekte von Anspruch und Verbindlichkeit. Dies zeigt sich dadurch, dass wir die Effekte, die aus einem Versprechen hervorgehen, nur auf Basis des Verständnisses des Versprechens selbst verstehen.⁶⁰

In einem *zweiten* Punkt stellt Crosby das Versprechen einem erfundenen, konstruierten Akt gegenüber. Er stellt sich dabei einen Akt vor, bei dem eine Verbindung zwischen einer Person A und einer Person B, ähnlich wie beim Versprechen, entsteht. Allerdings unterscheidet sich

⁵⁹ Vgl.: Crosby, John F.: Speech act theory and phenomenology. S. 77.

⁶⁰ Vgl.: Crosby, John F.: Speech act theory and phenomenology. S. 78 f.

dieser imaginierte Akt dadurch vom Versprechen, dass der „Versprechende“ sein „Versprechen“ bei diesem erfundenen Akt genauso unter allen Umständen widerrufen kann, wie der Adressat des Versprechens seinen Anspruch jederzeit aufgeben kann. Es ist evident, dass solch ein Akt in der Realität nicht vorkommt, außer er wird künstlich hervorgebracht, als eine Kreation von etablierten Verhaltensweisen („*creation of established procedures*“⁶¹). Genau dies unterscheidet diesen Akt vom Versprechen, welches bereits *vor* jeder etablierten Verhaltensweise besteht. Diese Gegenüberstellung nennt Crosby den negativen Test, mit dem er die innere Einheit des Versprechens zur Evidenz bringen will. Er will zeigen, dass das Versprechen ein von einer Schaffung durch den Menschen unabhängiges Sein besitzt, welches mit dem Sein von geometrischen Figuren vergleichbar ist, welches sie besitzen, bevor sie ein Mensch zum ersten Mal zeichnet. Geometrische Figuren wurden vom Menschen ja nicht erschaffen, sondern entdeckt. Crosby meint, dass das Versprechen nicht nur irgendeine innere Einheit, sondern eine innere Einheit spezieller Perfektion aufweist, denn auch das Schachspiel hat eine innere Einheit, auch wenn diese eine Geschaffene ist und deswegen nicht diese Perfektion aufweist.⁶²

Im *dritten* Punkt stellt Crosby die Idee des Versprechens der Idee einer institutionellen Tatsache gegenüber. Als Beispiel für eine institutionelle Tatsache führt er die Idee des Königs beim Schach an. Dass es das Ziel des Spiels ist, den König zu schlagen, ist nicht in der Idee des Königs begründet und die Idee des Königs macht auch nicht die Eigenschaften, welche dem König zukommen einsichtig. Es ist nämlich genau umgekehrt, denn zuerst werden die konstitutiven Regeln für den König aufgestellt und was daraus folgt ist der König beim Schach. Jede innere Einheit in der Idee des Königs folgt lediglich aus der Art, wie diese Fakten über den König zusammengestellt werden. Beim Versprechen verhält es sich genau umgekehrt, denn das Versprechen ist vor jeder konstitutiven Regel. Man liest die dem Versprechen anhaftenden Sachverhalte nämlich aus der Essenz des Versprechens heraus und dies führt zu den streng apriorischen Gesetzen synthetischer Art, welche man vom Versprechen aufstellen kann. In diesem Fall ist es nämlich so, dass man eine Essenz vorfindet, welche ihre sich auszeichnenden Sachverhalte aus sich heraus gründet und solch eine innere Einheit hat, dass es diese Sachverhalte aus sich selbst heraus *einsichtig macht*. Deshalb kann hier die Essenz keiner institutionellen Tatsache entsprechen, denn im Gegensatz dazu werden die Regeln vom König nicht aus einer inneren Einheit heraus einsichtig: Diese Einheit wird

⁶¹ Crosby, John F.: Speech act theory and phenomenology. S. 79.

⁶² Vgl.: Crosby, John F.: Speech act theory and phenomenology. S. 79 f.

erst durch das Zuweisen seiner Eigenschaften (der Regeln) gewonnen.⁶³ Crosby drückt dies mit folgenden Worten aus:

Nor if we find an essence which grounds its characteristic states of affairs, and has such an inner unity that it makes these states of affairs intelligible out of itself, then that essence cannot exist only as an institutional fact.⁶⁴

In einem *vierten* Punkt stellt Crosby fest, dass die Sachverhalte, welche in der Idee des Versprechens gegründet sind, nicht irgendwelche kontingente, sondern streng *notwendige* Sachverhalte sind. Solche Sachverhalte ergeben sich *nicht* aus der reinen Wortbedeutung des Versprechens, sie sind im Wesen des Versprechens gegründet und werden *nicht* durch analytische, sondern durch synthetische Urteile ausgedrückt. Ähnlich verhält es sich auch mit dem Sachverhalt, dass das Vorliegen von Farbe notwendig Ausdehnung impliziert, denn auch dies lässt sich nicht aus der Wortbedeutung ableiten, sondern ergibt sich aus ihrer wesentlichen Konstitution. Dies zeigt, dass diese Sachverhalte nicht mit den Schachregeln zu verwechseln sind, welche vom Erfinder dieses Spiels geschaffen wurden und jeder Notwendigkeit entbehren. Die Sachverhalte, welche dem Versprechen zukommen, bestehen dagegen nämlich vor jeder Erzeugung.⁶⁵

In einem *fünften* Punkt führt Crosby die entscheidende Abgrenzung der Versprechen und anderer sozialer Akte von institutionellen Tatsachen ein. Es ist nämlich die Weise, wie wir von sozialen Akten Erkenntnisse erlangen, völlig von der Weise zu unterscheiden, wie wir zu Wissen von konstitutiven Regeln kommen. Über konstitutive Regeln wird man *informiert*, so wird man für das Erlernen von Schachregeln zuerst über diese Regeln informiert, bevor man sie erlernen kann. Bei den Gesetzen, welche vom Versprechen gelten, kann man hingegen nicht sagen, dass man über sie informiert wird und dass man sie erlernt. Wenn man nämlich erkennt, dass aus einem Versprechen Anspruch und Verbindlichkeit hervorgehen, handelt es sich um eine *unmittelbare Einsicht*, um einen Akt, durch welchen man das Versprechen von innen heraus versteht. Diese Einsicht fehlt bei konstitutiven Regeln vollständig, denn es wäre

⁶³ Vgl.: Crosby, John F.: Speech act theory and phenomenology. S. 80.

⁶⁴ Crosby, John F.: Speech act theory and phenomenology. S. 80.

⁶⁵ Vgl.: Crosby, John F.: Speech act theory and phenomenology. S. 81.

falsch zu sagen, dass man etwas einsieht, wenn man über die Regeln beim Schach informiert wird.⁶⁶ Crosby meint dazu Folgendes:

I pre-eminently *understand* something when I see that the beneficiary of a promise need not to be the one who has the claim for fulfilment of the promise; but there is no trace of such understanding when I learn that the pawn is the only piece in chess which can move only by going forward and never backward.⁶⁷

Da man von den Gesetzen, welche von sozialen Akten gelten, eine unmittelbare Einsicht gewinnen kann und keine Information darüber bekommen muss, können soziale Akte kein Produkt konstitutiver Regeln sein, welche man nur erlernt, wenn man darüber informiert wird. Das heißt, dass die Regeln bzw. Gesetze der sozialen Akte in den Akten selbst gegründet sind und nicht in konstitutiven Regeln, denn sie leiten sich aus dem Wesen der Akte selbst ab.⁶⁸

Aus diesen Ausführungen soll also folgen, dass die Einwände, welche gegen ein Wesen von sozialen Akten erhoben werden könnten, nicht stichhaltig sind und dass Reinach wohl richtig liegt, wenn er die Gesetze bzw. Urteile, die von sozialen Akten gelten, als apriorisch und synthetisch bezeichnet. Das heißt, dass man allgemeine und notwendige Eigenschaften annehmen kann, welche im Wesen der sozialen Akte gegründet sind. Für die weitere Untersuchung bedeutet dies, dass die Erkenntnisse, die es vom Befehl zu gewinnen gilt, auch im Wesen des Befehls gegründet sein müssen, um diese strengen Anforderungen erfüllen zu können.

⁶⁶ Vgl.: Crosby, John F.: Speech act theory and phenomenology. S. 82.

⁶⁷ Crosby, John F.: Speech act theory and phenomenology. S. 82.

⁶⁸ Vgl.: Crosby, John F.: Speech act theory and phenomenology. S. 83.

Teil III

Befehl und Befehlen bei Pfänder und Reinach

8. Einleitung zum Befehl

Zum Zweck der Untersuchung des Befehls beziehe ich mich auf einen Plan zum Aufbau einer Imperativenlehre, den Alexander Pfänder 1909 verfasst hat. Dieser Plan ist bloß eine Art Skizze, welche nie zu einem vollständigen Text ausgearbeitet wurde, aber meiner Ansicht nach enthält er eine Sammlung sehr wertvoller Ideen und wird der wichtigste Eckpfeiler und Ausgangspunkt meiner weiteren Arbeit sein. Da vieles darin aber nur angedeutet und nicht ausführlich beschrieben wird, bestehen sehr viele Unklarheiten. Ein Hauptziel meiner weiteren Ausführungen wird sein, die Unklarheiten aus dem Weg zu räumen, indem ich mich auf andere Texte von Pfänder stütze, die mir Ansätze zur Interpretation liefern sollen. Darauf aufbauend möchte ich Pfänders Theorien zum Befehl ausführlich beschreiben, analysieren und mit eigenen Ideen verbinden. Beginnen werde ich mit der grundlegenden Unterscheidung von Befehl und Befehlen, die auch zu Pfänders Ontologie, welche in seinem Werk „Logik“ von 1921 ausgearbeitet wurde, weisen wird. Mit Hilfe dieses Werkes soll ein besseres Verständnis des Befehls entstehen. Aufbauend auf der Unterscheidung von Befehl und Befehlen wird dann die Struktur bzw. der Aufbau der Imperative näher beschrieben. Daran anschließend werden verschiedene Arten von Imperativen, welche Pfänder in der Imperativenlehre anführt, analysiert. Dabei wird auch auf Reinach hingewiesen werden, der einige dieser Arten von Imperativen auch erkannt hat. In Folge dessen soll auf den sozialen Akt des Befehls und seine psychische Fundierung näher eingegangen werden, wobei in diesem Zusammenhang auch das Wollen, welches Pfänder sehr genau untersucht hat, ausführlich beschrieben werden soll. Zum Schluss wird die Begründung von Imperativen in das Gebiet der Ethik führen, dessen Grundlegung eines der Hauptziele Pfänders „Imperativenlehre“ hätte sein sollen. Dieses Ziel hat er dann erst indirekt mit seinem Werk „Ethik in kurzer Darstellung“ (posthum erschienen im Jahr 1973) erreicht, in welchem auch die Imperative wieder vorkommen werden.

Des Weiteren werde ich mich auch immer wieder auf Reinach beziehen, welcher einige wichtige Einsichten zum Befehl zu bieten hat, die nicht immer mit der Ansicht Pfänders übereinstimmen. Auch einige Bemerkungen zum Befehl, die von Edith Stein stammen, werde ich versuchen in diesen Teil zu integrieren, allerdings wird es sich dabei zeigen, dass bei ihr vieles von Reinach übernommen wird. Dennoch bin ich der Meinung, dass auch diese Bemerkungen zu einem besseren Verständnis des Befehls beitragen können.

9. Pfänders Unterscheidung von Befehl und Befehlen

Ich beginne diesen Abschnitt mit einer Hinleitung zur grundlegenden Distinktion von Befehlen und Befehl, die ich Pfänders „Logik“ entnehme, damit das, was er in der Skizze zur Imperativenlehre nur sehr knapp formulierte, besser erfassbar wird. Im weiteren Verlauf werde ich etwas zwischen diesen Werken hin und her springen, sodass das in der Skizze Fehlende durch Passagen aus der Logik gleichsam aufgefüllt wird.

9.1 Denken vs. Gedanken

In der Einleitung der „Logik“ Pfänders kritisiert er das „alte“ Verständnis von Logik, nach welchem man das *Denken* zum Gegenstand der logischen Untersuchung gemacht hat. Pfänder meint, dass dies falsch sei, da das Denken ein *real* seelisches Geschehen sei, welches sich bei allen erwachsenen menschlichen Subjekten findet. Davon zu unterscheiden sind die *Gedanken*, welche keine realen Geschehnisse, sondern *ideelle*, das heißt, *zeitlose Gebilde* sind. Er bezeichnet sie auch als geistige Lebensprodukte, die einer ideellen Sphäre zugehörig sind. Pfänder meint damit, dass die Gedanken, welche ideeller Natur sind, Produkte des real seelischen Denkens sind und dass diese Produktion auch funktioniert, ohne dass die Gedanken in irgendeiner Weise sprachlich ausgedrückt oder kundgegeben werden.⁶⁹

Pfänder versucht die Unterscheidung von Denken und Gedanken zu begründen, indem er feststellt, dass alles, was man von den Gedanken behaupten kann, nämlich, dass sie sprachlich formuliert, ausgesprochen, mitgeteilt, niedergeschrieben usw. werden können, nicht auch auf das Denken zu übertragen ist. Denn es sind die Gedanken, die niedergeschrieben werden und nicht das Denken selbst. Weiters meint er, dass nicht das Denken begründet oder widerlegt werden kann, sondern nur die Gedanken. Es ist also offensichtlich, dass ein gravierender Unterschied zwischen Denken und Gedanken besteht, den man nicht ignorieren kann.⁷⁰

Wie bereits erwähnt, ist das Verhältnis zwischen Denken und Gedanken ein eigenartiges, denn die Gedanken werden durch das Denken gebildet bzw. erzeugt. Da das Denken die

⁶⁹ Vgl.: Pfänder, Alexander (1963): *Logik*. 3. Auflage. Max Niemeyer Verlag. Tübingen. S. 4.

⁷⁰ Vgl.: Pfänder, Alexander: *Logik*. S. 15.

Gedanken hervorbringt, überschreitet es damit die Sphäre des Realen, weil es etwas schafft, das selbst nicht real, sondern ideell, also zeitlos ist. Wie das Denken, welches als real zu bezeichnen ist, etwas Ideelles zu schaffen im Stande ist, erklärt Pfänder leider nicht, sondern er meint nur, dass zwischen Denken und Gedanke, ein eigenartiges Produktionsverhältnis besteht. Dieses wird allerdings nicht weiter beschrieben. Die ideellen Gedanken sind für Pfänder ganz spezielle Gebilde, die man zum Gegenstand der wissenschaftlichen Untersuchung machen kann.⁷¹ Er schreibt dazu Folgendes:

Wir wissen schon aus dem täglichen Leben, daß es in dieser ideellen Sphäre sehr verschiedenartige und mit verschiedenen Namen belegte Gedankengebilde gibt, die, obgleich sie vom menschlichen Denken produziert sind, dennoch ein Eigensein und eine eigenwillige Gesetzmäßigkeit zeigen, mit denen sie dann, nachdem sie produziert sind, dem denkenden Menschen fordernd gegenüberreten. Es ist daher zu vermuten, daß sie die objektiven Bedingungen der Möglichkeit einer Wissenschaft von ihnen erfüllen.⁷²

Es ist nun festgestellt worden, dass die Gedanken vom Denken zu trennen sind, dass die Gedanken Produkte des Denkens sind und dass sie die Gegenstände sind, welche Pfänder zum Gegenstand der wissenschaftlichen Untersuchung machen will. Jetzt muss man die Frage beantworten, was Gedanken sind und welche Arten es von ihnen gibt. Pfänder beschreibt in der „Logik“ eine ganze Reihe von Gedankengebilden: *Fragen*, *Vermutungen*, *Annahmen*, *Meinungen*, *Urteile*, *Mitteilungen*, *Berichte*, *Reden*, *Vorträge*, *Bitten*, *Ratschläge*, *Versprechen*, *Gebote*, *Verbote*, *Befehle*, *Gesetze* usw.⁷³

Es ist leicht zu erkennen, dass hier *vermeintlich* innere Akte bzw. Erlebnisse im Reinachschen Sinn, wie Urteile oder Meinungen, und *vermeintlich* soziale Akte (oben kursiv angeführt), wie Befehle oder Mitteilungen, zusammen als Gedankengebilde angeführt werden. Die hier angeführten Gedankengebilde sind aber von realen Akten bzw. Erlebnissen, wie wir sie bei Reinach kennen gelernt haben, zu unterscheiden, weil sie stellen Gegenstände ideeller Natur, welche nicht real sind, dar. Das Verhältnis von sozialem bzw. internem Akt zum Gedanken wird nun am Beispiel von Befehlen und Befehl ausführlicher beschrieben. Dies untersucht Pfänder in seiner Skizze zur Imperativenlehre.

⁷¹ Vgl.: Pfänder, Alexander: Logik. S. 18.

⁷² Pfänder, Alexander: Logik. S. 18.

⁷³ Vgl.: Pfänder, Alexander: Logik. S. 10 f.

9.2 Befehlen und Befehl

Für Pfänder sind, wie schon erwähnt, Befehlen und Befehl grundlegend zu unterscheiden, denn das Befehlen bezeichnet er als ein *reales*, psychologisches Tun in der Zeit. Es erstreckt sich über eine gewisse Zeitspanne, indem es an einem Punkt beginnt, eine Zeitstrecke erfüllt und an einem späteren Punkt endet. Davon unterscheidet sich der Befehl grundlegend, denn er erstreckt sich nicht über eine Zeitspanne, weil er kein realer Vorgang in der Zeit ist. Pfänder meint weiters, dass verschiedene Individuen zur gleichen Zeit denselben Befehl äußern können und dass ein Individuum zu verschiedenen Zeitpunkten denselben Befehl äußern kann. Der Befehl ist das was überbracht, in verschiedenen Formen mitgeteilt, anerkannt, in seiner Berechtigung bestritten oder ignoriert wird. Dies kann man jedoch vom Befehlen nicht behaupten, denn ein Tun, wie das Befehlen, kann nicht überbracht oder in seiner Berechtigung bestritten werden, so Pfänder.⁷⁴ Weiters meint er, dass das, was gegeben oder erteilt wird der Befehl ist und nicht das Befehlen.⁷⁵ Der Befehl, welcher befolgt oder nicht befolgt wird, ist für Pfänder ein *ideeller* Akt und vom Befehlen zu unterscheiden, da das Befehlen etwas *Psychisches* ist, nämlich ein psychisches Tun eines Individuums.⁷⁶

Hierzu ist zu sagen, dass man das Befehlen wohl nicht als rein psychisch im gewöhnlichen Sinn bezeichnen kann. Man darf nämlich nicht glauben, dass es ein rein interner, innerlicher Akt ist, denn als sozialer Akt ist es, wie Reinach hervorgehoben hat, durch seine

⁷⁴ Dies verhält sich wohl etwas anders, denn ich kann schon bezweifeln, dass ein bestimmtes Befehlen von einer bestimmten Person berechtigt ist. So wäre es denkbar, dass nur ausgewählte Personen zu gewissen Befehlen autorisiert sind, andere aber nicht. Ein klassisches Beispiel wäre die Autorität eines Spezialisten, welcher auf einem Gebiet auf Grund seines Wissens und der damit verbundenen Position die Autorität bzw. das Recht (die Macht) innehat, Befehle zu erteilen. Wenn nun aber jemand anderer, der nicht in derselben Position ist, einen Befehl dieser Art erteilt, könnte man begründeter Weise bestreiten, dass das Befehlen berechtigt ist. Dabei wäre es sogar denkbar, dass es sich um denselben Befehl handelt, den auch ein Spezialist gegeben hätte. Gleich verhält es sich mit der Anerkennung eines Befehls einer Person, denn nicht nur der Befehl kann nicht anerkannt werden, sondern auch das Befehlen einer gewissen Person. Allerdings ist zu sagen, dass vielleicht nicht das Befehlen für sich in seinem Recht bestritten bzw. nicht anerkannt wird, sondern dies nur deshalb geschieht, weil es von einer bestimmten Person ausgeht. Jedoch ist das Befehlen immer an eine Person gebunden und man anerkennt oder bestreitet immer das Recht der Person *zu befehlen* und nicht die Person für sich.

⁷⁵ Allerdings wäre es denkbar, dass ein Befehlen Inhalt eines Befehls ist, nämlich dann, wenn ich einer Person befehle einer dritten Person etwas zu befehlen.

⁷⁶ Vgl.: Pfänder, Alexander (1909): Imperativenlehre. In: H. Spiegelberg, E. Avé-Lallemant (Hg.) (1982): *Pfänder-Studien*. Martinus Nijhoff. The Hague. S. 298.

Kundgabefunktion wesentlich gekennzeichnet. Das innere psychische Erlebnis, das zum Befehlen gehört, ist nämlich nur ein Teil des gesamten sozialen Aktes, denn ihm kommt nur die Funktion der ontologischen Fundierung zu. Darauf werde ich aber erst später noch genauer in Kapitel 13 eingehen. Wenn Pfänder von einem psychischen Tun spricht, darf man sich also keinen inneren psychischen Akt vorstellen, denn es ist ihm sehr wohl bewusst, dass sich der Befehl bzw. das Befehlen immer an ein Subjekt wendet. So meint er:

Ein Imperativ befiehlt einem *Subjekt*: Der Imperativ muß also Elemente enthalten, die das Subjekt meinen, darauf hinweisen.⁷⁷

Um vor Verwirrung zu bewahren werde ich in weiterer Folge das Befehlen nicht als psychisches Tun, sondern als sozialen Akt bezeichnen, auch wenn Pfänder zum Zeitpunkt der Verfassung der „Imperativenlehre“ dieser Begriff bzw. die Theorie Reinachs nicht bekannt war, da sie erst später, nämlich zwischen 1911 und 1913 verfasst wurde. Andererseits wäre es wohl möglich, dass innerhalb der Münchner Phänomenologie die Diskussion hinsichtlich der pragmatischen Sprachdimension noch vor Reinachs bahnbrechender Arbeit von 1913 im Gang war: Ich erinnere hier, dass sich Johannes Daubert bereits vor 1911 eingehend mit dem Frageerlebnis beschäftigt hat und dabei zu Ergebnissen gekommen ist, die ganz nah an die „Entdeckung“ der sozialen Akte waren. Derlei Vorarbeit musste Pfänder als „inoffizieller Leiter“ der Gruppe wohl bekannt sein.

Es ist also festzustellen, dass im sozialen Akt des Befehlens immer ein ideeller Befehl befohlen wird und dass mehrere Personen gleichzeitig in ihrem individuellen realen Befehlen ein und denselben ideellen Befehl auszudrücken vermögen. Mit dem realen Befehlen, welches für Pfänder dem Denken angehört, ist man weiters in der Lage den Bereich des Realen zu überschreiten und ideelle Befehle zu erzeugen, die Gedankengebilde darstellen. Dies hat Pfänder in der „Logik“ festgestellt, in welcher er meinte, dass das Denken die Gedanken in einer eigentümlichen Weise produziert und auch in der Skizze zur Imperativenlehre ist dieser Gedanke zu finden:

Befehlen ist etwas Psychisches, Befehl aber nicht. [...] Befehl ist ein ideeller Akt, der in einem psychischen Tun aufgebaut wird. Das Psychische kann als die Quelle der Befehle bezeichnet werden; aber das Verhältnis von Produkt und Produzent ist ein eigenartiges.⁷⁸

⁷⁷ Pfänder, Alexander: Imperativenlehre. S. 301.

Analog verhält es sich wohl auch bei anderen Gedankenarten, wie beim Urteil, denn auch das Urteil wird vom Denken, also vom Urteilen produziert. Somit erschafft auch der psychische Akt des Urteilens einen ideellen Gegenstand, nämlich *das zeitlose Urteil*.

Im nächsten Abschnitt wird der Aufbau bzw. die Struktur des Befehls zum Thema gemacht und weil die Bemerkungen Pfänders zu dieser Materie in der „Imperativenlehre“ nur sehr kurz ausfallen, werde ich mich auch auf die „Logik“ beziehen. In der „Logik“ behandelt Pfänder allerdings in erster Linie Urteile und deren Aufbau, aber es gibt sehr große Analogien zwischen dem Urteil und dem Befehl gerade in Bezug auf deren Aufbau und Struktur. Dies erklärt sich aus der Tatsache, dass beide als Gedankengebilde zu bezeichnen sind und da auch Pfänder ausdrücklich auf diese Tatsache hinweist, wird die „Logik“ die Möglichkeit bieten, vieles, was in der „Imperativenlehre“ nur sehr kurz formuliert wird, ausführlich zu interpretieren. Es wird sich zeigen, dass Pfänder in der „Imperativenlehre“ sogar explizit auf die Wissenschaft der Logik verweist, welche für eine genauere Analyse zuständig wäre. In seinem Werk „Logik“ hat er dann diese offenen Fragen zum Teil beantwortet.

10. Die Struktur der Imperative

Zunächst ist zu erwähnen, dass Pfänder im nun relevanten Teil der „Imperativenlehre“ meistens ideelle Befehle meint, wenn er von „Imperativen“ spricht. Das heißt, dass es nun nicht direkt um die Struktur von sozialen Akten des Befehlens geht, sondern in erster Linie um das Wesen der ideellen Befehle, welche, wie gesagt, als Gedanken große Analogien zum Urteil aufweisen. Da in sozialen Akten des Befehlens immer ideelle Befehle befohlen werden, hat dieses nun aufgeworfene Thema enorme Wichtigkeit für die gesamte Untersuchung.

Pfänder unterscheidet in der „Logik“ vier Arten von Sätzen, nämlich: 1. Aussage- oder Behauptungssätze, 2. Fragesätze, 3. Wunschsätze und 4. Befehlssätze. Urteile, die wie wir gesehen haben, eine Gedankenart darstellen, kommen folglich in Behauptungssätzen zum Ausdruck. Daraus folgt, dass die Gedanken immer in Sätzen ihren Ausdruck finden. Die Satzarten unterscheiden sich bereits rein sprachlich untereinander und noch zusätzlich durch

⁷⁸ Pfänder, Alexander: Imperativenlehre. S. 298.

die jeweilige Gedankenart, mit der sie verbunden sind. Im Normalgebrauch der Satzarten sind es verschiedene Gedankenarten, die mit den unterschiedlichen Satzarten in Verbindung stehen. Der Normalsinn eines Behauptungssatzes wäre eine Behauptung, der eines Fragesatzes eine Frage, der eines Wunschsatzes ein Wunsch und der eines Befehlssatzes ein Befehl. Allerdings können die betreffenden Satzarten auch eine anomale Funktion einnehmen. So kann durch den Behauptungssatz: „Sie geben mir jetzt die Zeitung“ ein Befehl zum Ausdruck gebracht werden. Auch mit anderen Satz- und Gedankenarten könnte man weitere Beispiele anführen.⁷⁹

Unter „Die Lehre von der Struktur und den Arten der Imperative“ hat Pfänder bereits in der „Imperativenlehre“ diese Distinktion von Satz und Gedanke auf die Imperative angewendet. Dabei stellt er Imperativsatz und Imperativ einander gegenüber und schreibt in diesem Zusammenhang:

Ihre Verschiedenheit ist, ähnlich wie in der Logik die Verschiedenheit von Satz und Gedanke, nachzuweisen. [...] Der Imperativsatz als Ausdruck des Imperativs. Vollständiger und unvollständiger Ausdruck. Meist unvollständig. Die Imperativenlehre hat sich an die vollständigen Imperative selbst, nicht an ihre unvollständigen Ausdrücke zu halten.⁸⁰

Es ist diesem Zitat zu entnehmen, dass Pfänder schon in der „Imperativenlehre“ Befehlssatz und Befehl unterschieden hat und dass er bereits zu diesem Zeitpunkt erkannt hat, dass man eine Gedankenart durch verschiedene Satzarten zum Ausdruck bringen kann:

Imperative ausgedrückt in anderen Sätzen: Fragesätzen, Wunschsätzen, Willenssätzen, Aussagesätzen („Du wirst das und das tun“).⁸¹

In einem nächsten Schritt muss nun die Verschiedenheit von Satz und Befehl klar nachgewiesen werden. Da Pfänder dies in der „Imperativenlehre“ nicht vornimmt, sondern nur auf deren notwendige Unterscheidung hinweist, ist wieder die „Logik“ heranzuziehen. Jedoch begründet Pfänder in diesem Werk nur die Verschiedenheit von Urteilssatz und Urteil, aber nicht jene von Befehlssatz und Befehl. Nun wird sich zeigen, ob man den Nachweis der

⁷⁹ Vgl.: Pfänder, Alexander: Logik. S. 31.

⁸⁰ Pfänder, Alexander: Imperativenlehre. S. 300 f.

⁸¹ Pfänder, Alexander: Imperativenlehre. S. 301.

Unterscheidung von Urteil und Urteilssatz auch auf das Gebiet der Imperative übertragen kann oder nicht.⁸²

In der „Logik“ schreibt Pfänder, dass sich Satz und Urteil darin unterscheiden, dass man mit ein und demselben Satz verschiedene Urteile zum Ausdruck bringen kann. Des Weiteren ist es denkbar, dass ein Urteil in verschiedenen Sätzen, zumindest in verschiedenen Sprachen, ausgedrückt werden kann. Dies bedeutet, dass Satz und Urteil nicht zusammenfallen können, sondern verschiedene Entitäten darstellen.⁸³

Analoges kann man auch von Befehl und Befehlssatz behaupten. So kann der Befehlssatz: „Schenke mir die Bank!“ einmal bedeuten, dass ein Befehl über das Verschenken eines Geldinstituts geäußert wird oder in einem anderen Fall, dass der Satz den Befehl zur Versenkung einer Sitzgelegenheit ausdrückt. In diesem Fall hätten wir zweimal denselben Satz, jedoch zwei unterschiedliche Befehle. Auch der zweite Nachweis Pfänders zur Unterscheidung von Urteil und Satz lässt sich auf die Sphäre der Imperative übertragen, denn es ist klar, dass ein und derselbe Befehl in mehreren Sprachen und somit durch verschiedene Sätze auszudrücken ist. Folglich hätten wir einen Befehl und mehrere verschiedene Möglichkeiten ihn in einen Satz zu fassen. Aus diesen Bemerkungen lässt sich also ableiten, dass Imperativ und Imperativsatz zwei voneinander zu unterscheidende Entitäten sind.

Es gibt aber noch ein weiteres viel fundamentaleres Differenzierungsmerkmal, welches sowohl Urteilssatz und Urteil, als auch Imperativsatz und Imperativ voneinander abgrenzt und dies ergibt sich aus ihrem Aufbau. Der Urteilssatz besteht aus einzelnen Wörtern, die selbst aus Buchstaben bestehen, während das Urteil aus *Begriffen* aufgebaut ist, welche niemals aus Buchstaben bestehen.⁸⁴

Gleich verhält es sich auch bei Imperativsatz und Imperativ, wie das anschließende Zitat Pfänders zeigt:

⁸² Später werde ich auch noch auf eine mögliche dritte Ebene des Befehlsphänomens eingehen, welche die intentionalen Korrelate der Imperative betrifft. Dabei kann man vielleicht gewisse Parallelen zu den Sachverhalten, welche die Korrelate von Urteilen bilden ziehen.

⁸³ Vgl.: Pfänder, Alexander: Logik. S. 33.

⁸⁴ Vgl.: Pfänder, Alexander: Logik. S. 53.

Jeder Imperativ enthält Begriffe. Für die Lehre von den Begriffen ist auf den betreffenden Teil der Logik zu verweisen.⁸⁵

Pfänder meint also, dass Imperative genauso aus Begriffen aufgebaut sind wie die Urteile, und dass die betreffenden Sätze, welche Imperativ bzw. Urteil ausdrücken, im Gegensatz dazu aus Wörtern bestehen. Gleichzeitig verweist er auf die Logik, um mehr über die Lehre von den Begriffen zu erfahren. Aus diesem Grund werde ich weiter Pfänders Werk „Logik“ heranziehen, um Erkenntnisse von den Imperativen zu gewinnen. Bevor es zur Untersuchung der Begriffe, der Bausteine der Imperative, kommt, müssen aber noch einige Merkmale der Befehle geklärt werden.

Bisher wurden die Satzebene der Befehle und deren Bedeutungsebene, nämlich die Ebene der ideellen Befehle selbst, unterschieden. Auch bei Urteilen sind diese Ebenen zu unterscheiden, allerdings beschreibt Pfänder in der „Logik“ noch eine dritte Ebene. Er meint nämlich, dass jedem Urteil ein bestimmter Sachverhalt entspricht. So entspricht dem Urteil „Die Rose ist rot“ der Sachverhalt des Rot-Seins der Rose. Der Sachverhalt stellt somit das *intentionale Korrelat* des Urteils dar, das heißt, dass sich Urteile grundsätzlich auf Sachverhalte richten. Es scheint aber auch Ausnahmen zu geben, denn es finden sich auch Urteile, welche sich auf andere Urteile oder Begriffe beziehen, indem sie über dieselben etwas behaupten.⁸⁶

Diese Ausnahmen bei Urteilen scheinen sich direkt auf bestimmte Einzelfälle von Imperativen übertragen zu lassen, denn es scheint auch Imperative zu geben, die sich auf andere Imperative beziehen. So kann man nämlich in einem Befehl die Ausführung eines anderen Befehls befehlen und in diesem Fall ist der zweite Befehl auf den ersten Befehl bezogen, der somit das intentionale Korrelat des zweiten Befehls darstellt. Allerdings ist diese Art der Imperative wohl eher die Ausnahme und so stellt sich die Frage, was denn normalerweise die intentionalen Korrelate von Imperativen sind. Im Übrigen stellt sich auch bei unseren Ausnahmefällen dieselbe Frage, denn man könnte auch nach dem intentionalen Korrelat des ersten Befehls forschen. Auf was sind also Imperative bezogen? Sachverhalte, wie beim Urteil, sind offensichtlich *nicht* die Korrelate von Imperativen, denn ein Sachverhalt, auf den sich ein Urteil bezieht, ist *nicht* feststellbar. Vielleicht ist es aber möglich einem Zitat aus der „Imperativenlehre“ die richtige Antwort zu entnehmen:

⁸⁵ Pfänder, Alexander: Imperativenlehre. S. 297.

⁸⁶ Vgl.: Pfänder, Alexander: Logik. S. 35.

Ein Imperativ befiehlt einem *Subjekt*: Der Imperativ muß also Elemente enthalten, die das Subjekt meinen, [...]. Ein Imperativ befiehlt einem Subjekt *Etwas*.⁸⁷

An einer anderen Stelle stellt Pfänder die allgemeine Form des Imperativs vor:

S soll P. S soll nicht P.⁸⁸

Aus dem ersten Zitat ist zu entnehmen, dass sich Befehle immer auf Subjekte richten, da ein Imperativ immer einem Subjekt befiehlt. Dem Subjekt wird *Etwas* befohlen und dieses Etwas ist gesollt, wie sich aus der allgemeinen Form der Imperative ergibt, denn das S steht für das Subjekt, dem befohlen wird und dieses Subjekt soll P. Es ist nunmehr zu klären, was unter dem P zu verstehen ist. Ein weiteres Zitat wird vielleicht Aufschluss darüber geben:

Imperative im eigentlichen Sinn: solche, die ein *bestimmtes Verhalten* fordern.⁸⁹

Das, was gesollt wird, ist demnach ein bestimmtes Verhalten. Der Imperativ bezieht sich also nicht wie das Urteil auf einen Sachverhalt, sondern vielmehr auf einen *Sollensverhalt*, nämlich auf ein durch den Befehl *gefordertes* Verhalten des Subjekts, an welches sich der Befehl richtet. *Das gesollte Verhalten eines Subjekts ist also das intentionale Korrelat* des Imperativs, welches ich ab jetzt als „Sollensverhalt“ bezeichnen werde. Folglich richtet sich das Urteil „Peter, gib mir den Brief!“ intentional auf den Sollensverhalt >dass Peter mir den Brief geben soll<. Diese Erkenntnisse über das intentionale Korrelat des Imperativs hat Pfänder in dieser Weise in seiner Imperativenlehre nicht festgehalten, aber trotzdem kann man dies aus seinen Bemerkungen in der „Logik“ und auch in der „Imperativenlehre“ kohärent folgern.

Bei der Imperativenlehre muss man also zwischen zwei verschiedenen Stoßrichtungen unterscheiden. Zum einen gibt es die *Imperativenlogik*, welche sich mit den ideellen Befehlen auseinandersetzt, genauso wie die klassische Logik mit den ideellen Urteilen, und zum anderen die *Imperativenontologie*, welche eine Ontologie der Sollensverhalte darstellt.

⁸⁷ Pfänder, Alexander: Imperativenlehre. S. 301.

⁸⁸ Pfänder, Alexander: Imperativenlehre. S. 301.

⁸⁹ Pfänder, Alexander: Imperativenlehre. S. 303.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass Imperative genau wie Urteile aus Begriffen aufgebaut sind, aber welcher Art diese Begriffe sind und was sie bezeichnen, wurde noch nicht erklärt. Zu Beginn werden die Begriffe, welche Urteile enthalten, analysiert und erst im Folgenden wird dann auf die Begriffe, die Bestandteile der Imperative sind, eingegangen. Dieser Vergleich ist einerseits notwendig, um die richtige Interpretation der Pfänderschen Theorie zu liefern und andererseits um deren Verständnis zu erleichtern.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass Begriffe als die Bestandteile von Gedanken zu bezeichnen sind, wobei damit alle Gedankenarten, nicht nur die Urteile, gemeint sind. So sind auch Fragen, Wünsche, Wertungen, Bitten, Befehle, usw. aus Begriffen aufgebaut. Die Begriffe sind von den Wörtern, welche die Begriffe ausdrücken, strikt zu unterscheiden, so wie man Satz und Urteil zu unterscheiden hat. Begriffe können wie Urteile intentionale Korrelate haben. Bei den Urteilen haben wir die Sachverhalte als die intentionalen Korrelate der Urteile erkannt und bei den Begriffen sind es die Gegenstände selbst, welche als Korrelate fungieren, auf die sich das Begriffsdenken also richtet. Dazu ist jedoch hinzuzufügen, dass nicht alle Begriffe auf Gegenstände gerichtet sind, denn es sind auch Begriffe auffindbar, welchen bloß logische Funktion zukommt, aber dazu gleich anschließend mehr. Die Begriffe, welche auf Gegenstände gerichtet sind, bezeichnet Pfänder als Gegenstandsbegriffe, die eben von den bloß logisch funktionierenden Begriffen zu unterscheiden sind. Das heißt, dass auch hier, wie bei den Gedanken, drei Ebenen aufweisbar sind: die Ebene der Wörter bzw. Namen, die Ebene der Begriffe und die Ebene der Gegenstände.⁹⁰

Da nun diese allgemeinen Bemerkungen zu den Begriffen gemacht wurden, ist es nun möglich zum Urteil und seinen Bestandteilen überzugehen. Pfänder vertritt die Ansicht, dass zu jedem Urteil notwendig ein Subjektsbegriff gehört, wenn das Urteil nicht verstümmelt sein soll.⁹¹ Dieser erfüllt die Funktion den Gegenstand zu setzen, auf welchen sich das Urteil

⁹⁰ Vgl.: Pfänder, Alexander: Logik. S. 129 f.

⁹¹ Daraus ergibt sich das Problem der impersonalen Urteile, wie zum Beispiel „Es regnet“, welche scheinbar keinen Subjektsbegriff enthalten. Pfänder hat sich in der „Logik“ mit diesem Problem auseinandergesetzt und ist in diesem Zusammenhang zu einer eigenen Lösung gekommen. Er vertritt die Ansicht, dass alle Urteile einen Subjektsbegriff enthalten und folglich auch die impersonalen Urteile. Pfänder meint, dass Sätze wie „Es regnet“ den vollen Sinn der Urteile nicht vollständig zum Ausdruck bringen, weil mit „Es regnet“ gemeint wird, dass es an einer bestimmten Wirklichkeitsstelle regnet und nicht, dass es überhaupt irgendwo regnet. Diese Stelle bildet den eigentlichen Subjektsgegenstand, wobei der Subjektsbegriff in den impersonalen Urteilen zwar unausgedrückt bleibt, aber notwendig mitzudenken ist, da er es ist, der die betreffende Wirklichkeitsstelle meint.

bezieht. Pfänder nimmt als Beispiel für ein Urteil „Schwefel ist gelb“. In diesem Urteil bezeichnet das Wort „Schwefel“ den Subjektsbegriff des Urteils. Das Urteil weist aber nicht nur einen Subjektsbegriff auf, sondern auch einen Prädikatsbegriff, denn im Urteil „Schwefel ist gelb“ wird über den Schwefel etwas behauptet, nämlich, dass er gelb ist. Deshalb muss im Urteil ein zweiter Begriff enthalten sein, der die Farbqualität „gelb“ meint. Der Prädikatsbegriff hat demnach die Funktion die gegenständliche Bestimmtheit zu meinen. Allerdings fehlt nun noch ein Gedankenelement, welches zu Subjekts- und Prädikatsbegriff notwendig hinzukommen muss. Es bedarf nämlich noch der Kopula, welche die Prädikatsbestimmtheit auf den Subjektsbegriff bezieht. Diese wird im Deutschen durch das Wort „ist“ ausgedrückt. Das Beziehen der Prädikatsbestimmtheit auf den Subjektsbegriff ist jedoch nicht die einzige Funktion der Kopula, denn bisher fehlt dem Urteil noch das Behauptungsmoment. Damit in einem Urteil wirklich etwas behauptet wird, muss die Kopula noch diese zweite Funktion, nämlich die des Behauptungsmoments erfüllen. Die Kopula, welche auch einen Begriff darstellt, unterscheidet sich von Gegenstandsbegriffen erheblich, denn sie ist als rein logisch funktionierender Begriff zu bezeichnen. Das heißt, dass sie nicht wie die Gegenstandsbegriffe einen Gegenstand als intentionales Korrelat hat, sondern keinerlei Gerichtetheit auf einen Gegenstand aufweist.⁹²

Wie bereits aufgezeigt wurde, stellt Pfänder in der „Logik“ und in seiner „Imperativenlehre“ fest, dass nicht nur Urteile, sondern auch Imperative aus Begriffen aufgebaut sind. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass alle Gedankengebilde für Pfänder aus diesen Grundbausteinen bestehen. Es hat sich bereits herausgestellt, dass Urteile aus einem Subjektsbegriff, einem Prädikatsbegriff und einer Kopula bestehen und nun gilt es zu erforschen, aus welchen Konstituenten Imperative gebildet werden. Dabei stellt sich die Frage, ob es gewisse Parallelen zwischen dem Aufbau von Urteilen und jenem von Imperativen gibt, also, ob auch ein Imperativ aus einem Subjektsbegriff, einem Prädikatsbegriff und einer Kopula besteht. Pfänder macht dazu einige Bemerkungen in der „Imperativenlehre“:

Eine weitere Besonderheit dieser Urteile ist es, dass dem Subjektsgegenstand keine Eigenschaft behauptend zugeordnet wird, sondern, dass entweder eine Qualität oder ein Vorgang in die betreffende Wirklichkeitsstelle als erfüllend hineingesetzt wird. Beim Urteil „Es regnet“ wird folglich der gemeinten Wirklichkeitsstelle der Vorgang des Regnens erfüllend hineingesetzt. Hierzu vgl.: Pfänder, Alexander: Logik. S. 66 ff.

⁹² Vgl.: Pfänder, Alexander: Logik. S. 38 ff.

Charakteristisch für Imperative überhaupt ist, daß sie

- a. Begriffe der Subjekte enthalten, an die die Imperative gerichtet sind (Imperativer Empfänger).
- b. Begriffe, die Imperativengeber implizieren, die meist nicht ausdrücklich genannt werden.
- c. Begriffe, [die] Sollen, diese letzte Kategorie, in sich enthalten und dadurch den spezifischen Charakter erhalten.
- d. Begriffe, die das Befohlene, die Imperativenmaterie meinen, enthalten.⁹³

In diesem Zitat meint Pfänder, dass Imperative Begriffe der Subjekte, also der Imperativempfänger enthalten. In jedem Imperativ gibt es also eine Art Subjektsbegriff, welcher das Subjekt, an welches der Imperativ gerichtet ist, setzt. Im Imperativ „Du sollst nicht töten“ würde demnach der Subjektsbegriff durch das Wort „Du“ zum Ausdruck kommen. Weiters gibt Pfänder zu verstehen, dass im Imperativ Begriffe enthalten sind, welche den Imperativengeber implizieren. Dies scheint jedoch kein notwendiges Element des Imperativs zu sein, denn erstens gibt es Imperative, welche nicht deutlich auf einen Geber hinweisen und zweitens gibt Pfänder in einer späteren Schrift an, dass es Imperative gibt, welche gar keinen Geber zu haben scheinen:

Es scheint gerade für die echten sittlichen Forderungen charakteristisch zu sein, daß sie geberlos sind, gleichsam aus dem leeren Raum auf den Menschen zukommen.⁹⁴

Zum jetzigen Zeitpunkt ist dieses Zitat aus Pfänders „Ethik“ nur von Bedeutung, weil es darauf hinweist, dass es auch Forderungen bzw. Imperative gibt, die keinen Geber implizieren. Auf die ethische Lehre, welche hinter dieser Bemerkung steckt, möchte ich nun nicht eingehen, sondern erst in einem späteren Teil dieser Arbeit. Aus dem Zitat kann man jedoch ableiten, dass Begriffe, die einen Imperativengeber implizieren, keine notwendigen Bestandteile von Imperativen sind, da es auch Imperative gibt, die keinen Geber haben. Pfänder hat diese geberlosen Imperative auch bereits in der Imperativenlehre im Auge, wenn er meint:

Es scheint Imperative zu geben, bei denen jeder Gedanke an einen persönlichen Geber ausgeschlossen ist, wo allein im Imperative selbst von der Materie zum Subjekt die fordernde Setzung geht.⁹⁵

⁹³ Pfänder, Alexander: Imperativenlehre. S. 297.

⁹⁴ Pfänder, Alexander (1973): *Ethik in kurzer Darstellung*. Schriften aus dem Nachlass zur Phänomenologie und Ethik. Wilhelm Fink Verlag. München. S. 124.

⁹⁵ Pfänder, Alexander: Imperativenlehre. S. 308.

Es ist nun zu konstatieren, dass nicht alle Imperative Begriffe enthalten, welche auf einen Geber hinweisen. Dies liegt daran, dass nicht alle Imperative einen Geber haben, denn es gibt sittliche Forderungen, welche keinen Geber kennen. Diese sittlichen Forderungen fallen für mich unter den allgemeineren Begriff der Imperative, allerdings sind sie vom Befehl zu unterscheiden, denn Befehle setzen in der Tat immer einen Geber voraus. Daraus folgt, dass es mehrere Formen von Imperativen gibt. Pfänder vermengt in seiner „Imperativenlehre“ zwar immer Befehle und Imperative, aber auch in seinem späteren Werk „Logik“ scheint er verschiedene Imperative zu unterscheiden:

Und schließlich ist noch die große Gruppe der Gedankengebilde imperativen Charakters zu beachten, in der wir Aufrufe, Aufforderungen, Verordnungen, Vorschriften, Verfügungen, Gebote, Verbote, Befehle und Gesetze unterscheiden.⁹⁶

Trotzdem kann man Imperativ und Befehl beinahe synonym verwenden, denn der Befehl unterscheidet sich vom Imperativ nur dadurch, dass er notwendig einen Geber voraussetzt und es ist wohl nur die sittliche Forderung, die solch eines Gebers entbehrt und trotzdem einen Imperativ darstellt. Das bedeutet, dass das nun über die Struktur der Imperative Folgende in gleicher Weise auch für Befehle gilt. Deshalb wird auch nicht immer genau zwischen Befehl und Imperativ unterschieden werden.

Auch in einer anderen Textstelle in der „Imperativenlehre“ lässt Pfänder diese auf den Geber bezogenen Begriffe als Bestandteile des Imperativs aus:

Der Imperativ und seine Bestandteile

1. Ein Imperativ befiehlt einem *Subjekt*: Der Imperativ muß also Elemente enthalten, die das Subjekt meinen, darauf hinweisen. (S)
2. Ein Imperativ befiehlt einem Subjekt *Etwas*. Er muß also Elemente enthalten, die dieses Etwas meinen, darauf hinweisen. (P)
3. Ein Imperativ *befiehlt*. Er muß also Elemente enthalten, die diese Funktion erfüllen. (soll, soll nicht).⁹⁷

⁹⁶ Pfänder, Alexander: Logik. S. 11.

⁹⁷ Pfänder, Alexander: Imperativenlehre. S. 301.

Auch in dieser zweiten Stelle aus der „Imperativenlehre“ weist Pfänder darauf hin, dass Imperative Begriffe der Subjekte enthalten. Des Weiteren ist aus beiden Textstellen zu entnehmen, dass Imperative Begriffe enthalten, welche das Befohlene meinen. Das Befohlene ist, wie bereits ausgeführt wurde, ein bestimmtes Verhalten, welches dem Empfänger eines Imperativs befohlen bzw. von ihm gefordert wird. Pfänder bezeichnet dieses Verhalten als die *Imperativenmaterie*. Im Befehl „Du sollst nicht töten“ wird durch die Worte „nicht töten“ ein Begriff ausgedrückt, welcher die Imperativenmaterie, also das gebotene Verhalten des nicht Tötens, meint. Dieser Begriff, welcher die Imperativenmaterie meint, ist wohl als notwendiges Merkmal der Imperative zu bezeichnen, genauso wie der Begriff, welcher den Empfänger meint.

Pfänder ist aber der Ansicht, dass mit diesen beiden Begriffen noch nicht alle Konstituenten des Imperativs beschrieben worden sind, denn der Imperativ enthält auch Begriffe, welche ein Sollen in sich tragen. Der Begriff, der dieses Sollen erfüllt, stellt, ähnlich wie die Kopula beim Urteil, einen Bezug zwischen dem Begriff, welcher den Imperativenempfänger meint (Subjektsbegriff), und dem Begriff, welcher die Imperativenmaterie meint (Prädikatsbegriff), her. Die Kopula beim Urteil sorgt für das Beziehen der Prädikatsbestimmtheit auf den Subjektsbegriff und die damit verbundene Behauptungsfunktion. Die Funktion, die der nun zu erforschende Begriff erfüllt, ist davon zu unterscheiden, da dieser Begriff ein Sollen in sich enthält. Er verbindet die beiden anderen Begriffe des Imperativs (S und P), nur erfüllt er keine Behauptungsfunktion, sondern vielmehr eine Sollensfunktion. In der „Logik“ macht Pfänder diesbezüglich eine Bemerkung:

In einer Forderung, daß ein Gegenstand ein bestimmtbeschaffener sein solle, wird ebenfalls die Beschaffenheit auf den Subjektsgegenstand hingeordnet, aber sie wird ihm zugleich aufgezwängt. Die Versiegelung, die zwischen dem Gegenstand und seiner Beschaffenheit vorgenommen wird, ist hier eine *fordernde Versiegelung*.⁹⁸

Bei Imperativen bzw. Forderungen schafft der Begriff, welcher das Sollen enthält, demnach eine fordernde Versiegelung zwischen dem Begriff, der den Empfänger des Befehls meint und dem Begriff, der die Imperativenmaterie meint bzw. zwischen dem Empfänger und der Imperativenmaterie. Ist dieser Begriff, der im Befehl „Du sollst nicht töten“ durch das Wort „sollst“ zum Ausdruck kommt, trotzdem mit einer gewöhnlichen Kopula eines Urteils

⁹⁸ Pfänder, Alexander: Logik. S. 43.

vergleichbar und somit vielleicht als Sollenskopula zu bezeichnen? Ein wichtiger Hinweis zur Beantwortung dieser Frage findet sich in folgendem Zitat Pfänders aus seinem Werk „Motive und Motivation“ von 1911:

Nun ist der Willensakt entweder ein positiver oder ein negativer, d.h. es wird in ihm das eigene Ich als Subjektsgegenstand mit einem gemeinten selbsteigenen, zukünftigen Tun entweder willentlich in-Eins-gesetzt, oder willentlich außer-Eins-gesetzt. In beiden Fällen hat die Willenskopula, ähnlich der Behauptungskopula, bei Urteilen, eine Doppelfunktion, nämlich die Funktion der in-Eins-Setzung (resp. Der außer-Eins-Setzung) und die Funktion der Wollung, von denen die zweite der ersteren in Verschmelzung übergelegt ist.⁹⁹

In dieser Passage beschreibt Pfänder keinen Imperativ, sondern ein Wollen bzw. einen Voluntativ. Es ist zum nunmehrigen Zeitpunkt nicht möglich auf das Wollen genau einzugehen, weshalb nur die in diesem Zusammenhang relevanten Eckpunkte dieses Zitats analysiert werden. Er meint, dass bei der Gedankenart des Wollens als Bestandteil ein Begriff vorliegt, der analog zur Behauptungskopula des Urteils funktioniert. Diese Willenskopula erfüllt nämlich ebenfalls die Funktion der in-Eins-Setzung bzw. der außer-Eins-Setzung. Bei dieser Setzung werden der Subjektsgegenstand und ein zukünftiges Tun entweder in-Eins oder außer-Eins gesetzt. Darüber hinaus erfüllt die Willenskopula noch eine zweite Funktion, welche sich von der zweiten Funktion der Behauptungskopula, nämlich der Behauptungsfunktion, unterscheidet. Die Willenskopula erfüllt nämlich noch die Funktion der Wollung und nicht der der Behauptung, wobei die Funktion der Wollung und die Funktion der in-Eins-Setzung bzw. der außer-Eins-Setzung eine Verschmelzung erfahren.¹⁰⁰

Nun wäre es möglich die Erkenntnisse, welche von der Willenskopula gewonnen wurden, auf die „Kopula“ beim Imperativ zu übertragen. Auch beim Imperativ erfolgt eine in-Eins bzw. außer-Eins-Setzung von Subjektsgegenstand (Imperativenempfänger) und zukünftigem Tun (Imperativenmaterie), allerdings ist diese Setzung keine willentliche, wie beim Wollen, sondern eine *fordernde*. Es wäre daher recht einleuchtend, wenn man den zu beschreibenden Begriff des Imperativs als eine *Forderungskopula* bezeichnete, denn sie sorgt für eine fordernde in-Eins- oder außer-Eins-Setzung. Diese Interpretation von Pfänder wird noch durch eine Bemerkung aus der „Imperativenlehre“ bestätigt:

⁹⁹ Pfänder, Alexander (1911): Motive und Motivation. In: A. Pfänder (Hg.): *Münchener Philosophische Abhandlungen*. Festschrift für Lipps. Verlag von Johann Ambrosius Barth. Leipzig. S. 174.

¹⁰⁰ Vgl.: Pfänder, Alexander: Motive und Motivation. S. 174.

Was wären gemäß dieser nun vorgenommenen Interpretationen also die Bestandteile des Imperativs? Wie bereits dargestellt ist die allgemeine Form des Imperativs „S soll P“ bzw. „S soll nicht P“. Das „S“ steht für den Begriff, welcher das Subjekt meint, an welches sich der Befehl richtet. Diesen Begriff, dessen intentionales Korrelat also der Empfänger des Imperativs ist, könnte man, analog zum Subjektbegriff des Urteils, als Subjektbegriff des Imperativs bezeichnen. Das „P“ in der allgemeinen Form des Imperativs steht für den Begriff, der das geforderte bzw. gesollte Verhalten, sprich die Imperativenmaterie meint. Diesen Begriff könnte man in Anlehnung an den Prädikatsbegriff des Urteils als Prädikatsbegriff des Imperativs bezeichnen. Zum Schluss ist noch die Forderungskopula zu erwähnen, welche die zwei bereits beschriebenen Funktionen ausübt und im Gegensatz zu Subjektbegriff und Prädikatsbegriff eines intentionalen Korrelats entbehrt.

11. Vergleich mit Reinach

Zum nunmehrigen Zeitpunkt der Untersuchung bietet sich ein Vergleich mit Reinach sehr gut an, da dadurch wichtige Punkte für die weitere Arbeit hervorgehoben werden und weil vermeintliche Gegensätze zwischen Reinach und Pfänder abgeschwächt werden können.

Das bisher über Pfänder Ausgeführte unterscheidet sich in seiner Grundausrichtung sehr von der Theorie Reinachs, welche die sozialen Akte ins Zentrum der Untersuchung stellt. Bisher wurde gezeigt, dass Pfänder zwischen Gedanken und Denken und analog dazu zwischen Befehl und Befehlen differiert. In Reinachs Untersuchung fehlt diese Unterscheidung *vermeintlich* vollständig, denn er untersucht nur soziale Akte und als solches nur das Befehlen und keine ideellen Befehle. Im Pfänders Sinne muss man jedoch feststellen, dass in jedem sozialen Akt des Befehlens ein ideeller Befehl zum Ausdruck kommt. Dieser ideelle Befehl hat als Inhalt die Imperativenmaterie. Diese Imperativenmaterie stellt ein zukünftiges Verhalten dar, welches vom Empfänger des Befehls, auf den sich also der soziale Akt des Befehlens richtet, gefordert wird. Reinach geht hingegen nur auf die Unterscheidung von sozialem Akt des Befehls und Inhalt des Befehls ein, der mit der Imperativenmaterie Pfänders

¹⁰¹ Pfänder, Alexander: Imperativenlehre. S. 303.

übereinstimmt. Nur weil Reinach den Aspekt der ideellen Befehle nicht genau beleuchtet, heißt es aber nicht, dass er die ideellen Imperative einfach leugnet, denn an manchen Stellen in „Die apriorischen Grundlagen des positiven Rechts“ spricht er indirekt dieses Thema an. Wenn er zum Beispiel vom Widerrufsakt spricht, der sich auf ein Versprechen bezieht:

Es gibt einen Widerruf des Versprechens. [...] Der Widerruf ist ein sozialer Akt, dem jedoch, wie dem Verzicht, die Fremdpersonalität fehlt. Sein intentionales Korrelat ist das Versprechen, [...].¹⁰²

Wie Reinach genau beschreibt, ist das Versprechen das intentionale Korrelat des Widerrufsaktes. Dabei kann aber nicht der soziale Akt des Versprechens gemeint sein, welcher dem sozialen Akt des Widerrufs vorhergehen muss, sondern nur ein ideelles Versprechen, welches durch den sozialen Akt des Versprechens gegeben wird. Das heißt, dass nicht der soziale Akt des Versprechens widerrufen wird, sondern ein ideelles Versprechen. Daraus folgt, dass Reinach in seiner Theorie implizit auch zwischen Denken (hier: der soziale Akt) und Gedanke (hier: das ideelle Versprechen) unterscheidet und dass damit auch Pfänders Distinktion von Befehlen und Befehl Reinachs Theorie in keiner Weise widerspricht, sondern diese nur weiter ergänzt.

Für Reinach und Pfänder richten sich Befehle, wie bereits erklärt wurde, auf ein gefordertes zukünftiges Verhalten und auf das Subjekt des Befehls, welche somit die intentionalen Korrelate der Befehle darstellen, und zusammen einen Sollensverhalt bilden. Offensichtlich ergeben sich die unterschiedlichen Stoßrichtungen der beiden Theorien, dass sich nämlich Pfänder im Gegensatz zu Reinach in erster Linie auf ideelle Imperative konzentriert, nur aus einer anderen Zielsetzung heraus. Reinach möchte primär das soziale Phänomen des Befehls, Versprechens usw. beschreiben, während Pfänder das Befehlen nur in einem zweiten Schritt erfassen will. Sein erstes Ziel mit der Imperativenlehre ist nämlich ein anderes, wie sich aus folgendem Zitat ergibt:

Einleitung:

Die Imperative besondere Gebilde, nichts Psychisches. Ihre Untersuchung keine Psychologie; eine eigene neue Wissenschaft. Geschichte und Psychologie der Imperative nur Hilfswissenschaften. Die Imperativenlehre als Begründung der Ethik und der Rechtswissenschaften.¹⁰³

¹⁰² Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des positiven Rechts. S. 174.

¹⁰³ Pfänder, Alexander: Imperativenlehre. S. 295.

Es ist also leicht zu erkennen, dass Pfänder die Analyse des Befehls nicht als primäre Aufgabe ansieht, sondern nur als Hilfswissenschaft für die Wissenschaft der Imperative. Die Imperativenlehre soll dann in weiterer Folge die Grundlage für die Ethik und Rechtswissenschaft bilden und für deren Begründung sorgen. Wie sich Pfänder dies vorstellt, wird später noch genau ausgeführt werden, wenn die Begründung der Befehle zum Thema gemacht wird. Pfänders Analyse der ideellen Imperative ist aber auch für eine Untersuchung des sozialen Aktes des Befehls interessant, da viele Erkenntnisse, welche aus dem Bereich der Imperative stammen auch auf die Sphäre der sozialen Akte des Befehls direkt übertragbar sind. Dies trifft vor allem auf die Arten von Imperativen zu, denn es ist bereits aufgezeigt worden, dass jedes Befehlen einen ideellen Befehl ausdrückt. *Somit sind die Arten von Imperativen auch entscheidend für eine Untersuchung von verschiedenen Arten von sozialen Akten des Befehls.* Dies zeigt sich auch dadurch, dass die ideellen Befehle, wie bereits aufgezeigt wurde, Produkte des Befehls sind, auch wenn dieses Produktionsverhältnis ein eigenartiges ist. Demnach ist die Art des ideellen Imperativs abhängig von der Art des sozialen Aktes des Befehls. Die Beschreibung der Arten von Imperativen soll nun auf diesen kleinen Vergleich von Pfänder und Reinach folgen.

12. Arten von Imperativen

In diesem Teil der Arbeit sollen die verschiedenen Arten von Imperativen beschrieben werden, welche Pfänder in seiner Skizze zur Imperativenlehre berücksichtigt. Es wird sich dabei zeigen, dass einige Parallelen zu den Modifikationen von sozialen Akten bei Reinach bestehen, da vor allem die Befehle in allen von Reinach untersuchten Modifikationsformen vorkommen können. An manchen Stellen werden aber auch Gegensätze zwischen Reinachs und Pfänders Position hervorgehoben werden müssen, vor allem, wenn es um die Interpretation von Rechtsbestimmungen geht. Beide Autoren haben hinsichtlich dieses Themas vermeintlich unvereinbare Ansichten. Es wird auch noch die Arbeit von Edith Stein miteinbezogen werden, welche in vielerlei Hinsicht an Reinach anzuknüpfen versucht und auch einiges zu sozialen Akten, welche von einem Kollektiv vollzogen werden, ergänzen kann. Die Miteinbeziehung Steins erscheint mir sehr hilfreich, da Reinach und Pfänder zwar den Begriff des Kollektivs verwenden, ihn jedoch nicht ausreichend explizieren. Edith Stein, welche sich in ihrem Schaffen ausdrücklich auf Reinach beruft, kann diese kleine Lücke durch ihre Arbeit hingegen schließen. Anleitend für diese Beschreibung der Arten von

Imperativen ist aber die „Imperativenlehre“ von Pfänder, auch wenn die Struktur seiner Arbeit sehr skizzenhaft ist.

Zunächst einmal ist zu erwähnen, dass Pfänder in der „Imperativenlehre“ mehrere voneinander unabhängige Einteilungen der Imperative vornimmt, woraufhin er noch weitere zusätzliche Arten ergänzt. In seiner ersten Einteilung unterscheidet er verschiedene Arten von Imperativen nach den *Subjekten*: Unter dem Subjekt eines Imperativs ist die Person zu verstehen, an welche sich der Imperativ richtet, wie bereits bei der Analyse der im Imperativ enthaltenen Begriffe gezeigt wurde. Was kann nun laut Pfänder Empfänger eines Imperativs sein?¹⁰⁴ In der „Imperativenlehre“ gibt er eine eindeutige Antwort auf diese Frage:

(2) *Allgemeines über Imperative*

1. Sie fordern ein bestimmtes Verhalten von Wesen, die die Befehle, wie vorausgesetzt wird, verstehen können und die Fähigkeit besitzen, dem Imperativ nachzukommen.¹⁰⁵

Subjekt eines Imperativs kann demnach wohl nur ein Wesen sein, welches in der Lage ist, den Imperativ in seiner vollen Bedeutung zu verstehen. Des Weiteren muss es auch befähigt sein, dem befohlenen Verhalten nachzukommen. Dies könnte jedoch unter Umständen bedeuten, dass nicht nur menschliche Personen Subjekte von Imperativen sein können. Denn es scheint manchmal so, als ob auch manche Tiere fähig seien, Befehle zu verstehen und ihnen entsprechend ein bestimmtes Verhalten an den Tag zu legen. Ob nun auch Tiere im Stande sind Befehle wirklich zu verstehen, bleibt dahingestellt und soll in dieser Arbeit nicht untersucht werden. Es ist nur zu sagen, dass auch sie Subjekte von Imperativen wären, wenn sie die Imperative verstünden und das befohlene Verhalten zeigen könnten.¹⁰⁶

¹⁰⁴ Vgl.: Pfänder, Alexander: Imperativenlehre. S. 301.

¹⁰⁵ Pfänder, Alexander: Imperativenlehre. S. 306.

¹⁰⁶ Wilhelm Schapp hat sich in seinem Werk „Die neue Wissenschaft vom Recht“ genau mit diesem Thema auseinandergesetzt. Er vertritt die These, dass Befehle und andere soziale Akte auch an Tiere adressiert werden können. Siehe: Schapp, Wilhelm (1930): *Die neue Wissenschaft vom Recht*. Eine phänomenologische Untersuchung. Dr. Walther Rothschild. Berlin-Grunewald.

12.1 Einteilung nach den Subjekten

In Pfänders Einteilung nach den Subjekten werden sechs verschiedene Arten von Imperativen unterschieden. Der ersten Art entsprechen die *singularen* Imperative, welche sich nur an eine bestimmte einzelne Person richten. Beispiele hierfür, wie „Öffnen Sie das Fenster“, findet man im täglichen Leben unzählige.

Der *plurale* Befehl richtet sich im Gegensatz zum *singularen* nicht an eine bestimmte einzelne Person, sondern an *mehrere* bestimmte einzelne Personen.¹⁰⁷ Bei Reinach haben wir erfahren, dass auch aus einem Befehl Anspruch und Verbindlichkeit hervorgehen können und bei der Analyse der Modifikationen von sozialen Akten beschreibt er den Befehl, welcher sich an ein Kollektiv richtet. Aus diesem Befehl gehen, laut Reinach, aber nur ein Anspruch und nur eine Verbindlichkeit hervor, obwohl diese Modifikation des Befehls gegenüber einer Mehrzahl von Personen, nämlich einem Kollektiv, geäußert wird. Trotzdem entsteht auf Seiten des einzelnen Gebers nur ein Anspruch und auf Seiten des befehlsempfangenden Kollektivs nur eine Verbindlichkeit.¹⁰⁸

Pfänder beschreibt mit dem pluralen Befehl jedoch eine andere Art des Imperativs, denn dieser wird gegenüber keinem Kollektiv, sondern gegenüber mehreren bestimmten einzelnen Personen kundgetan. Dies hieße, dass aus diesem Befehl eine Mehrzahl an Ansprüchen und Verbindlichkeiten hervorgingen, denn es entstünde pro Empfänger eine Verbindlichkeit und gleichzeitig auf Seiten des Gebers gegenüber jedem einzelnen Empfänger ein eigener Anspruch. Ein Beispiel für solch einen Befehl wäre folglich „Jeder von euch beginnt damit die Fenster zu schließen“. Dieser Satz könnte natürlich auch als kollektiver Befehl fungieren, jedoch ist er im aktuellen Fall an mehrere einzelne Personen gerichtet. Dabei ist zu erwähnen, dass dieser einzelne Befehl das gleiche Ergebnis hervorbringt, wie wenn der Geber jedem Empfänger gegenüber einen *singularen* Befehl äußerte.

Die dritte Art von Imperativen in der Einteilung nach den Subjekten, bezeichnet Pfänder als *universale* Befehle, wobei sich diese nur sehr geringfügig vom pluralen Imperativ

¹⁰⁷ Vgl.: Pfänder, Alexander: Imperativenlehre. S. 301.

¹⁰⁸ Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 164.

unterscheiden. Die universalen Befehle richten sich nämlich an alle Personen eines bestimmten Umkreises.¹⁰⁹

Pfänder sagt nicht mehr zu den universalen Befehlen und deshalb bleibt mir nichts anderes übrig als das Wenige, was er sagt einer Interpretation zu unterziehen, allerdings handelt es sich bei den universalen Befehlen in meinen Augen nur um eine bestimmte Spielart der pluralen Befehle, denn hier werden die einzelnen Personen, an welche sich der Befehl richtet, nur auf eine gewisse Art und Weise bestimmt, nämlich durch den Umkreis. Das verbindende Element aller Befehlsempfänger ist somit der Umkreis, der sie jedoch noch zu keinem Kollektiv macht. Ein Befehl dieser Art wäre wohl „Alle Hausbewohner, welche in einem Umkreis von hundert Metern wohnen, haben gegen Abend ihre Fenster zu schließen“. Natürlich könnte auch dieser Befehlssatz einen Kollektivbefehl ausdrücken, aber in diesem Fall ist er gleichbedeutend mit einzelnen Befehlen, welche gegenüber jedem Hausbewohner im Umkreis von hundert Metern geäußert würden und deshalb entstehen aus ihm, wie aus dem pluralen Imperativ, mehrere Ansprüche und mehrere Verbindlichkeiten.

Die vierte Art von Imperativen, die *generellen* Imperative, richten sich an alle Personen einer bestimmten Art oder Gattung.¹¹⁰ Auch die generellen Imperative sind wohl auf die pluralen Imperative reduzierbar, denn in diesem Fall wird der Kreis der einzelnen Personen, an welche sich der Befehl richtet, nur durch Art bzw. Gattung bestimmt. Der Befehl richtet sich entscheidender Weise an mehrere einzelne Personen und nicht an ein Ganzes aus mehreren Personen, was ihn von einem kollektiven Befehl unterscheidet. Das heißt, dass auch aus dem generellen Imperativ für jeden Empfänger eine eigene Verbindlichkeit entsteht und für den Geber mehrere Ansprüche Bestand erlangen.

In einem fünften Schritt erwähnt Pfänder nun den *kollektiven* Befehl, der dadurch gekennzeichnet ist, dass er sich an ein Ganzes aus mehreren Personen richtet, nämlich an ein Kollektiv.¹¹¹ Wie schon gezeigt wurde, hat der Befehl, der an ein Kollektiv gerichtet ist, für Reinach eine zuerst eigenartig anmutende Wirkung. Dies liegt daran, dass aus ihm auf Seiten des Gebers nur ein Anspruch und auf Seite des empfangenden Kollektivs nur eine Verbindlichkeit erwächst. Dies unterscheidet den Kollektivbefehl eindeutig vom pluralen

¹⁰⁹ Vgl.: Pfänder, Alexander: Imperativenlehre. S. 301.

¹¹⁰ Vgl.: Pfänder, Alexander: Imperativenlehre. S. 301.

¹¹¹ Vgl.: Pfänder, Alexander: Imperativenlehre. S. 301.

Befehl, aus welchem in meinen Augen mehrere Ansprüche und Verbindlichkeiten hervorgehen. Pfänder hat sich zu diesem Thema nicht geäußert, da die Theorie Reinachs, nach welcher aus einem Befehl Anspruch und Verbindlichkeit hervorgehen können, erst nach der „Imperativenlehre“ entstanden ist. Weiters muss man erwähnen, dass Reinach, wie ebenfalls bereits beschrieben wurde, nicht nur von Befehlen ausgeht, welche sich an ein Kollektiv richten, sondern auch von solchen, deren Geber ein Kollektiv darstellt. An dieser Stelle entsteht wieder die Frage, was unter einem Kollektiv zu verstehen sei. Pfänder beschreibt es nur als ein Ganzes aus mehreren Personen und von Reinach wissen wir, dass nur Personen in der Lage sind soziale Akte, wie Befehle, zu äußern. Demnach muss das Ganze aus mehreren Personen analog einer einzelnen Person fungieren.

In diesem Zusammenhang möchte ich mich nun auf Edith Stein berufen, welche sich genau mit diesem Thema auseinandergesetzt hat. In „Eine Untersuchung über den Staat“¹¹² stellte sie sich die Frage, wer als Urheber von Rechtsbestimmungen zu bezeichnen sei. Was man unter einer Rechtsbestimmung genau zu verstehen hat, wird im Weiteren (vgl. §12.6) noch geklärt werden. Nun ist aber vor allem entscheidend den Urheber dieser sozialen Akte zu bestimmen, da wir so zu einem Begriff des Kollektivs gelangen. Stein bezieht sich auf Reinach, wenn sie meint, dass soziale Akte spontane Akte sind, welche ein freies geistiges Tun darstellen. Dieses freie geistige Tun kann nur eine Person als ihr Subjekt haben. Dies bedeutet, dass auch für Stein soziale Akte, wie Befehle, nur von Personen vollzogen werden können. Die Frage ist nun, ob wir im Falle des Staates, welcher der Urheber von Rechtsbestimmungen ist, die auch soziale Akte sind, von einer Kollektivperson sprechen können und müssen. Stein bejaht diese Frage und bezeichnet den Staat als ein Ganzes und als Urheber seiner Akte.¹¹³ Die Gründung dieses Kollektivs erfolgt dadurch, dass eine Reihe von Personen einen Bund schließen. Dabei vollzieht jeder einzelne von sich aus den Akt, der für die Gründung entscheidend ist. Grundlegend aber ist, dass jeder einzelne gemeinsam mit den anderen und für alle den Bund als bestehend erklärt. Durch dies erst kommt der Bund bzw. das Kollektiv zu seinem Dasein.¹¹⁴

¹¹² Siehe: Stein, Edith (1970): *Beiträge zur philosophischen Begründung der Psychologie und der Geisteswissenschaften. Eine Untersuchung über den Staat*. Max Niemeyer Verlag. Tübingen.

¹¹³ Auch für Pfänder ist das Kollektiv ein Ganzes aus mehreren Personen.

¹¹⁴ Vgl.: Stein, Edith: *Beiträge zur philosophischen Begründung der Psychologie und der Geisteswissenschaften. Eine Untersuchung über den Staat*. Tübingen. 1970. S. 312 f.

Da nun ein für unsere Zwecke ausreichendes Verständnis davon gegeben ist, wie sich ein Kollektiv konstituiert, sind somit auch die kollektiven Befehle und deren Empfänger (eine Kollektivperson) vollständig beschrieben und es kann zur nächsten Ausformung der Imperative übergegangen werden.

Als sechste Spielart der Imperative, geordnet nach den Subjekten, erwähnt Pfänder die *sozialen* Befehle. Diese sind an soziale Gebilde, wie Städte oder Vereine, gerichtet.¹¹⁵ Es ist auch in diesem Fall naheliegend, dass es sich bei sozialen Imperativen wohl um keine eigene Gruppe von Befehlen handeln kann, sondern bestenfalls um eine Untergruppe der kollektiven Befehle. Sie sind auf kollektive Befehle reduzierbar, da soziale Gebilde wie Vereine am ehesten als Kollektive zu bezeichnen sind. Sind die sozialen Gebilde, an welche sie sich richten, keine Kollektive, so sind die sozialen Befehle nicht auf den Kollektivbefehl, sondern auf den pluralen Befehl zu reduzieren.

Nun sind alle sechs Arten von Imperativen, die sich aus verschiedenen Subjekten ergeben, beschrieben. Es hat sich herausgestellt, dass im Grunde nicht von sechs differierenden Arten auszugehen ist, sondern nur von drei, nämlich dem singularen Befehl, dem pluralen Befehl und dem kollektiven Befehl. Die drei anderen Spielarten von Imperativen sind auf jeweils eine dieser drei Imperativarten reduzierbar.

12.2 Einteilung nach der Materie

Pfänders nächste Kategorisierung der Imperative erfolgt nach der Imperativenmaterie. Die Imperativenmaterie entspricht dem Verhalten, welches durch den Imperativ gefordert wird. Sie ist auf keinen Fall zu verwechseln mit bestimmten Triebfedern oder Motiven, die zu einem geforderten Verhalten führen könnten, denn befohlen wird nur das Verhalten und keinerlei Motiv oder Triebfeder.¹¹⁶

Um bestmöglich zu zeigen, welche verschiedenen Arten von Imperativen sich aus der Einteilung nach der Befehlsmaterie ergeben, wird Pfänders Auflistung direkt angeführt:

¹¹⁵ Vgl.: Pfänder, Alexander: Imperativenlehre. S. 301.

¹¹⁶ Vgl.: Pfänder, Alexander: Imperativenlehre. S. 306.

- a. Ein Verhalten kann als singuläres, einmaliges oder mehrmaliges oder allgemeines gemeint sein.
- b. Es kann einmal auf das Verhalten selbst, ein andermal auf eine Leistung, ein Resultat des Verhaltens, die Forderung gehen.
- c. Das geforderte Verhalten kann ein aktives oder ein passives sein (ein Tun oder ein Nicht-Tun). Dieser Unterschied fällt nicht zusammen mit dem Unterschied von negativem und positivem Imperativ (Verbot und Gebot).¹¹⁷

Ich werde nun versuchen die Auflistung Pfänders durch Beispiele zu ergänzen, da er selbst keinerlei Beispiele anführt. Dabei ist zu beachten, dass die von mir gewählten Beispiele aus meiner Interpretation der skizzenhaften Arbeit Pfänders hervorgehen. Aus a. ergeben sich drei verschiedene Arten von Imperativen. Zum ersten gibt es Befehle, welche auf ein *einmaliges* Verhalten abzielen. Ein Beispiel hierfür wäre „Schließe das Fenster“. Jedoch gibt es auch Imperative, die auf ein *mehrmaliges* Verhalten zielen, wie „Füttere heute den Hund drei Mal“. Hierzu ist zu sagen, dass aus dem Befehl, welcher ein mehrmaliges Verhalten fordert, trotzdem nur ein Anspruch und eine Verbindlichkeit hervorgehen können. Der Anspruch bzw. die Verbindlichkeit erlischt, sobald alle geforderten Handlungen vollzogen wurden oder der Befehlende seinen Anspruch aufgibt. Zum dritten kann auch ein *allgemeines* Verhalten Materie eines Imperativs sein. Dies ist zum Beispiel im Imperativ „Du sollst nicht töten“ der Fall, denn hier wird kein einmaliges oder mehrmaliges Verhalten gefordert bzw. verboten, sondern es handelt sich um eine Unterlassung, welche allgemein gefordert wird und zu jedem Zeitpunkt Gültigkeit beansprucht. Daraus folgt, dass die Verbindlichkeit, die aus diesem Befehl hervorgeht, lebenslänglich bestehen bleibt und frühestens mit dem Tod erlischt.

Aus b. geht hervor, dass die Imperativenmaterie doch nicht bloß ein Verhalten sein kann, sondern auch eine Leistung, welche Resultat des Verhaltens ist. Folglich könnte man einem Leichtathleten befehlen, dass er aus dem nächsten Wettkampf als Sieger hervorgeht. Jedoch muss die Erreichung des befohlenen Resultats innerhalb der Möglichkeiten des Befehlsempfängers liegen, wie Pfänder an einer anderen Stelle meint:

Was ist ausgeschlossen von Imperativen?

Das Haben, Sein oder Tun von allem, was außerhalb der Machtsphäre des Imperativempfängers liegt.^{118, 119}

¹¹⁷ Pfänder, Alexander: Imperativenlehre. S. 302.

¹¹⁸ Pfänder, Alexander: Imperativenlehre. S. 306.

Die in b. beschriebene Art der Befehlsmaterie unterscheidet sich von einem befohlenen Verhalten nur sehr wenig, allerdings wird kein explizites Verhalten gefordert, sondern ein Ergebnis, welches man vielleicht durch verschiedene Verhaltensweisen realisieren kann. Welche Strategie zur Erreichung des Zieles der Befehlsempfänger wählt, bleibt ihm somit selbst überlassen.

Aus c. ergibt sich, dass die Materie des Imperativs zwar immer ein Verhalten ist, dass dieses jedoch entweder aktiv oder passiv sein kann. Diese Unterscheidung von Tun und Nicht-Tun Pfänders könnte man auch als Handlung bzw. Unterlassung deklarieren.

12.3 Einteilung nach dem positiven oder negativen Charakter der Imperativenfunktion

Auch für diesen Teil ist es zunächst einmal förderlich direkt Pfänders Kategorisierung zu betrachten, um auch ein Verständnis vom Begriff der Imperativenfunktion zu bekommen, welchen Pfänder nicht näher expliziert:

- a. Positive Imperative (Gebote). S soll P.
Verhältnis zu negativen Imperativen mit positiver oder negativer Materie.
- b. Negative Imperative (Verbote). S soll nicht P.
Verhältnis zu positiven Imperativen mit negativer Materie.
- c. Etwas anderes ist die Negation, die sich auf das Subjekt bezieht und die besagt, daß *nicht* S das P soll, sondern Jemand anders.
- d. Und wiederum etwas anderes ist es, wenn verneint wird, daß S gerade P soll.¹²⁰

Zu allererst sind einmal a. und b. zu betrachten, denn Pfänder beschreibt hier *Gebote* als *positive Imperative* oder als Imperative mit positivem Charakter der Imperativenfunktion und *Verbote* als *negative Imperative* bzw. als Imperative mit negativem Charakter der Imperativenfunktion. Bereits aus dem Zitat des letzten Abschnitts (aus c.), in dem Pfänder

¹¹⁹ Was bedeutet, dass es für Imperative ausgeschlossen ist eine Materie zu befehlen, welche außerhalb der Möglichkeiten des Empfängers liegen? In meinen Augen ist ein Befehl, dessen Materie der Empfänger nicht ausführen kann, trotzdem ein Befehl, er kann nur nicht erfüllt werden.

¹²⁰ Pfänder, Alexander: Imperativenlehre. S. 302.

eine Einteilung nach der Materie vornahm, ist zu entnehmen, dass Pfänder Imperative mit positiver Materie nicht mit Geboten (positive Imperative) gleichsetzt und auch nicht Imperative mit negativer Materie mit Verboten (negative Imperative). Daraus ergeben sich vier verschiedene Möglichkeiten:

1. Negative Imperative mit positiver Materie.
2. Positive Imperative mit positiver Materie.
3. Negative Imperative mit negativer Materie.
4. Positive Imperative mit negativer Materie.

Oder anders ausgedrückt ergeben sich folgende vier Varianten:

1. Es ist verboten P zu tun.
2. Es ist geboten P zu tun.
3. Es ist verboten P zu unterlassen.
4. Es ist geboten P zu unterlassen.

In Beispielen ausgedrückt :

1. Du sollst das Fenster *nicht* öffnen.
2. Du sollst das Fenster öffnen.
3. Du sollst das Fenster *nicht* geschlossen lassen.
4. Du sollst das Fenster geschlossen lassen.

In c. weist Pfänder darauf hin, dass die negativen Imperative von Imperativen zu unterscheiden sind, deren Negation sich direkt auf das Subjekt bezieht. Diese besagt nämlich, dass *gerade nicht* die Person S das Verhalten P zeigen soll, sondern eben eine andere Person. In diesem Fall ist es die Person S, die im Vordergrund steht und die als die befehlsausführende Person abgelehnt wird. Davon ist der Fall aus d. zu unterscheiden, in welchem verneint wird, dass S gerade P tun soll.

12.4 Einteilung nach der Art der Entschiedenheit der Imperativenfunktion

In dieser neuen Unterscheidung der Imperative, welche sich nach der Art der Entschiedenheit der Imperativenfunktion richtet, wird wieder eine Überschneidung mit Reinach deutlich werden. Bevor darauf hingewiesen wird, soll erst einmal die Textstelle aus Pfänders „Imperativenlehre“ zitiert werden:

- a. Hypothetische Imperative. (Falls Q ist, soll SP [sein].)
- b. Disjunktive Imperative. (Zwei- und mehrgliedrige Disjunktion.) Disjunktion der Subjekte oder Disjunktion der Materien.¹²¹

In a. beschreibt Pfänder den hypothetischen Imperativ, der dadurch gekennzeichnet ist, dass eine Person S das Verhalten P an den Tag legen soll, für den Fall, dass das Ereignis Q eintritt.¹²² Diese Variante eines Imperativs kommt, wie bereits ausgeführt wurde, auch bei den Modifikationen der sozialen Akte Reinachs vor. Reinach schreibt in diesem Zusammenhang:

Es gibt ein Befehlen und ein Bitten schlechthin, und es gibt ein Befehlen und Bitten
>für den Fall daß<. [...] Bei den bedingten Befehlen und Bitten aber wird die Wirksamkeit abhängig gemacht von einem künftigen Ereignis.¹²³

Der hypothetische Befehl wird also erst wirksam, wenn das Ereignis Q eintritt, das bedeutet, dass Anspruch und Verbindlichkeit entstehen, sobald das betreffende Ereignis eintritt und nicht schon zuvor. Wenn der Adressant des Imperativs jedoch seinen potentiell bestehenden Anspruch vor dem Eintreten des Ereignisses Q aufgibt, so kann der Anspruch bzw. die Verbindlichkeit gar nicht mehr zur Entstehung kommen.

In b. führt Pfänder die disjunktiven Imperative ein, welche zwei- oder mehrgliedrige Disjunktionen sein können. Wie Pfänder meint, können sowohl Disjunktionen der

¹²¹ Pfänder, Alexander: Imperativenlehre. S. 302 f.

¹²² Das im Zitat in eckige Klammern gesetzte „sein“ soll uns nicht verwirren, denn ohne dieses ist besser verständlich, was Pfänder meint, dass die Person S das Verhalten P zeigen soll, aber nur unter der Bedingung, dass das Ereignis Q eintritt. Dieses in eckige Klammern gesetzte „sein“ stammt auch nicht von Pfänder selbst, sondern wurde erst später vom Herausgeber der „Imperativenlehre“, d.i. von Herbert Spiegelberg, hinzugefügt.

¹²³ Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 163.

Befehlssubjekte als auch Disjunktionen der Befehlsmaterien vorliegen. Daraus ergeben sich folgende Varianten für zweigliedrige Disjunktionen:

1. S oder T soll P tun. (Peter oder Fritz soll das Fenster schließen.)
2. S soll P oder Q tun. (Peter soll das Fenster schließen oder die Türe öffnen.)
3. S oder T soll P oder Q tun. (Peter oder Fritz soll das Fenster schließen oder die Türe öffnen.)

Von diesen disjunktiven Imperativen geht wohl eine recht eigenartige Wirkung aus, denn wenn durch sie Anspruch und Verbindlichkeit zur Entstehung kommen, so kann im ersten Fall die Verbindlichkeit von einer der beiden Personen erfüllt werden, allerdings besteht die Verbindlichkeit bis zu diesem Zeitpunkt der Einlösung des Befehls für beide in gleicher Weise. Das heißt, dass das Verhalten der Person, welche dem Befehl nachkommt, dazu führt, dass sich die Verbindlichkeiten für beide Personen auflösen. Im zweiten Fall ist die Situation eine andere, denn hier besteht die Verbindlichkeit für nur eine Person, die durch Einlösung einer der beiden befohlenen Handlungen wieder zu einem Ende kommt. Im dritten Fall sind beide Personen verbindlich, allerdings kann die Verbindlichkeit bereits zur Auflösung kommen, wenn nur eine der beiden befohlenen Handlungen ausgeführt wird und dies von einer der beiden Personen.

12.5 Vertretungsimperative

Schon bei Reinach wurde darauf hingewiesen, dass soziale Akte, deren Ausgangspunkt eine Person A ist, von einer zweiten Person B, in Vertretung für die Person A, vollzogen werden können. Auch Pfänder sieht dieses Phänomen und schreibt diesbezüglich:

Der Geber eines Imperativs braucht nicht notwendig *die Quelle*, das *Zentrum* des Imperativs zu sein. Er kann sich als Vertreter, als ausdrücklich Beauftragter, oder als an sich Berechtigter oder als usurpierender Vertreter des Imperativzentrums ausgeben.¹²⁴

Pfänder beschreibt genau denselben Fall wie Reinach, denn er meint, dass der Vertreter, welcher schließlich den Befehl gibt, nicht selbst die Quelle des Imperativs ist, sondern

¹²⁴ Pfänder, Alexander: Imperativenlehre. S. 307.

vielmehr eine andere Person. Bei Reinach wurde bereits gezeigt, dass in diesem Fall der tatsächliche Geber des Imperativs gar nicht in das obligatorische Verhältnis von Anspruch und Verbindlichkeit eingebunden ist. Der Akt hat dieselbe Wirkung, wie wenn die eigentliche Quelle des Imperativs den Befehl gegeben hätte und nicht der Vertreter.

Im gleichen Zusammenhang stellt Pfänder die Frage in den Raum, ob es Imperative gibt, deren Imperativzentrum im Imperativ selbst liegt.¹²⁵ Es ist bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen worden, dass es Imperative zu geben scheint, welche keinen wirklichen Geber aufweisen (vgl. §10). Diese sittlichen Forderungen, auf welche an späterer Stelle, nämlich wenn die Begründung von Befehlen zum Thema gemacht wird (vgl. §14), näher eingegangen wird, scheinen ihre Quelle, ihr Imperativzentrum in sich selbst zu haben, denn ein Geber ist bei ihnen ausgeschlossen. Demnach ist Pfänders Frage in der Tat positiv zu beantworten, jedoch gilt dies nur für die sittlichen Forderungen und nicht auch für Befehle.

12.6 Imperative ohne persönlichen Geber oder Empfänger

In diesem Abschnitt wird wiederholt darauf hingewiesen, dass es Imperative gibt, welche keinen Geber haben. Es ist bereits gezeigt worden, dass es sich dabei um die sittlichen Forderungen handelt. Pfänder meint in der Imperativenlehre zu diesem Thema:

1. Es scheint Imperative zu geben, bei denen jeder Gedanke an einen persönlichen Geber ausgeschlossen ist, wo allein im Imperative selbst von der Materie zum Subjekt die fordernde Setzung geht. [...] ¹²⁶

In einem weiteren Schritt stellt Pfänder auch in Frage, ob alle Imperative einen persönlichen Empfänger implizieren: ¹²⁷

2. Andere Imperative scheinen keinen persönlichen Empfänger zu implizieren, sondern vom Geber einfach auf eine Sache loszugehen. [...] ¹²⁸

¹²⁵ Vgl.: Pfänder, Alexander: Imperativenlehre. S. 307.

¹²⁶ Pfänder, Alexander: Imperativenlehre. S. 308.

¹²⁷ Vgl.: Pfänder, Alexander: Imperativenlehre. S. 308.

¹²⁸ Pfänder, Alexander: Imperativenlehre. S. 308.

Hierbei kann es sich jedoch nicht um Imperative im eigentlichen Sinn handeln, denn es gibt zwar Imperative, die keinen Geber verlangen, wie die sittliche Forderung, aber in der Analyse der Struktur der Imperative ist gezeigt worden, dass jeder Imperativ notwendig ein Subjekt, sprich einen Empfänger verlangt. Das heißt, dass die zur Debatte stehenden Akte entweder implizit und indirekt ein Subjekt mitmeinen oder dass sie keine Imperative sind. Diese Akte, welche keinen persönlichen Empfänger kennen, erinnern sehr stark an das, was Reinach als Bestimmung bezeichnet und vom Befehl strikt zu trennen weiß. In gleicher Weise ist die Bestimmung auch von den Imperativen zu scheiden, wie nun gezeigt werden soll. Zu diesem Zweck beziehe ich mich wieder auf Reinachs „Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts“.

Wie bereits ganz zu Beginn dargelegt wurde, unterscheidet Reinach zwischen Sätzen des positiven Rechts und Sätzen der apriorischen Rechtslehre. Er stellt sich nun die Frage, ob Sätze des positiven Rechts in Widerspruch zu Sätzen des apriorischen Rechts stehen können, denn es scheint so, als ob das positive Recht oftmals die Wesensgesetze ignoriert, welche sich aus dem apriorischen Recht ergeben. So ist es möglich, dass ein Gesetz des positiven Rechts bestimmt wird, welches dem synthetischen und apriorischen Satz „Ein Anspruch erlischt, sobald er durch das versprochene Verhalten eingelöst wurde“ scheinbar widerspricht. Reinach argumentiert nun, dass die Sätze des positiven Rechts weder wahr noch falsch seien, da sie im Grunde keine Urteile darstellen. Dagegen sind die Sätze der apriorischen Rechtslehre sehr wohl Urteile, die wahr oder falsch sind. Deshalb können die Sätze des positiven Rechts nie in direktem Widerspruch zu Sätzen der apriorischen Rechtslehre stehen.¹²⁹

Nun stellt sich jedoch die Frage, welcher Art die Sätze des positiven Rechts sind. Reinach bezeichnet diese als Bestimmungen und grenzt sie somit von Urteilen, welche wahrheitswertfähig sind, eindeutig ab. Das Beispiel, welches er für die Bestimmung anführt, entnimmt er dem ersten Paragraphen des damaligen deutschen bürgerlichen Gesetzbuches: „Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt“. Das bürgerliche Gesetzbuch bestimmt demnach, dass die Rechtsfähigkeit des Menschen mit Vollendung der Geburt beginnt. Nun muss aber geklärt werden, wie die Bestimmungen am besten beschrieben werden können. Um die Bestimmungen exakt zu erfassen, grenzt Reinach sie vom Befehl ab, welcher sehr leicht mit der Bestimmung verwechselt werden kann. Befehle als auch

¹²⁹ Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 239 f.

Bestimmungen bezeichnet Reinach als soziale Akte, da sie nicht rein innerlich verlaufen können, sondern durch Vernehmungsbedürftigkeit gekennzeichnet sind.¹³⁰

In der Terminologie und Theorie, welche von Pfänder stammt, würde dies bedeuten, dass ideelle Befehle als auch ideelle Bestimmungen durch Akte des Befehlens bzw. Bestimmens zum Ausdruck kommen können. Reinach hingegen bewegt sich scheinbar nur auf Ebene der sozialen Akte.

Reinach meint weiters, dass der Befehl ein notwendig fremdpersonaler Akt ist, wohingegen der Bestimmung die Fremdpersonalität nicht anhaftet. Der Befehl ist immer auf eine andere Person gerichtet, in seinem Gehalt steckt ein personales Moment, welches der Bestimmung fehlt, da diese zwar an eine andere Person adressiert ist, jedoch keine andere Person als intentionales Korrelat aufweist. Das bedeutet, dass der Bestimmung die notwendige Beziehung auf eine fremde Person genauso fehlt wie dem Verzicht oder dem Widerruf. Während der Inhalt des Befehls notwendig auf ein bestimmtes Verhalten einer bestimmten Person geht, so fehlt dies im Inhalt der Bestimmung, welche schlicht bestimmt, dass etwas sein soll. Es ist also keine Rede von einem Verhalten einer bestimmten Person. Parallel verhält es sich auch mit den inneren Erlebnissen, welche die beiden sozialen Akte fundieren. Der Befehl setzt den Willen, dass eine Person S ein Verhalten P an den Tag legen soll, voraus. Dagegen bezieht sich der Wille, welcher eine Bestimmung fundiert, rein darauf, dass irgendetwas sein soll. Die Bestimmung setzt also ein Seinsollen, welches vom Gesetzgeber willkürlich erlassen wird und auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt sein kann. Weiters ist zu erwähnen, dass Bestimmungen im Stande sind, Befehle zu fundieren. Reinach führt diesbezüglich folgendes Beispiel an:¹³¹

Der Leiter einer Gruppe kann den Mitgliedern der Gruppe eröffnen, daß er bestimme, es solle dieses oder jenes so oder so sein. Und er kann an einzelne Gruppenmitglieder dann den Befehl richten, diesen Bestimmungsinhalt zu realisieren.¹³²

Nun sollte der Unterschied zwischen Befehl und Bestimmung endgültig klar sein und implizit auch, dass die Bestimmung nicht als Imperativ (wie Pfänder es will) zu bezeichnen ist, denn

¹³⁰ Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 242.

¹³¹ Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 242 ff.

¹³² Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 242.

der Imperativ hat ein Subjekt als intentionales Korrelat bzw. einen Sollensverhalt und die Bestimmung hat kein Subjekt, auf welches sie intentional gerichtet ist.

12.7 Berechtigte und unberechtigte Imperative – Gewaltimperative

Pfänder stellt in seiner „Imperativenlehre“ fest, dass nicht jeder Imperativ berechtigt bzw. gültig ist. Wie die Imperative zu begründen sind, was also einen berechtigten Imperativ ausmacht, werde ich im letzten Kapitel dieser Arbeit zu zeigen versuchen. Vorerst ist nur darauf hinzuweisen, dass die Anerkennung und Befolgung eines Imperativs durch viele oder alle Menschen nicht mit der Berechtigung eines Imperativs gleichzusetzen ist. Trotzdem ist eine Begründung von Imperativen für Pfänder grundsätzlich möglich.¹³³

Da nun klar ist, dass Imperative berechtigt bzw. unberechtigt sein können, ist es möglich auf die so genannten Gewaltimperative zu verweisen, welche Pfänder folgendermaßen beschreibt:

Fast immer treten die Imperative mit dem Anspruch der Berechtigung auf. In seltenen Fällen aber verzichten sie auf diesen Anspruch und stützen sich auf ein individuelles Wollen und die dahinter stehende, Gehorsam erzwingende Macht.¹³⁴

Wie bereits mehrmals angedeutet wurde und noch genauer ausgeführt wird, wenn der soziale Akt des Befehlens eine genauere Beschreibung erfährt, sind Befehle wesentlich durch das innere Erlebnis des Wollens fundiert. Weiters spielt das Machtverhältnis zwischen Adressant und Adressat eine wichtige Rolle beim Befehlen. Dies soll später noch ausführlich untersucht werden (vgl. §13). Zum jetzigen Zeitpunkt kann man aber konstatieren, dass sich nicht nur Gewaltimperative auf ein individuelles Wollen und eine bestimmte Machtposition stützen, sondern dass dies für alle Befehle gilt. Allerdings sollte man Pfänder darin zustimmen, dass sehr viele Imperative bzw. Befehle mit dem Anspruch der Berechtigung auftreten und dass es aber auf der anderen Seite einige gibt, welche sich ausschließlich auf die individuelle Macht und das individuelle Wollen stützen. Dabei wird dann offen zugegeben, dass der Imperativ jeder Berechtigung entbehrt und dass der Befehl nur auf Grund des eigenen Wollens und der Macht ausgesprochen wird.

¹³³ Vgl.: Pfänder, Alexander: Imperativenlehre. S. 303.

¹³⁴ Pfänder, Alexander: Imperativenlehre. S. 308.

13. Der soziale Akt des Befehlens

Da die Beschreibung der Arten von Imperativen bei Pfänder erfolgt ist, wird nun der soziale Akt des Befehlens zum Thema gemacht. Leider hat Pfänder dazu nur sehr wenig beigetragen, da seine Aufmerksamkeit in der „Imperativenlehre“ in erster Linie den ideellen Befehlen und Forderungen gewidmet ist. Aus diesem Grund beziehe ich mich vor allem auf Bemerkungen von Adolf Reinach und von Edith Stein, um eine phänomenologische Theorie des sozialen Aktes des Befehlens zu Stande zu bringen. Obwohl Pfänder in seiner „Imperativenlehre“ nichts Essentielles zu diesem Thema zu sagen hat, wird eines seiner anderen Werke von großer Hilfe sein, nämlich seine „Phänomenologie des Wollens“ von 1899. Um den sozialen Akt des Befehlens zu erfassen, ziehe ich als erstes Reinach heran und verweise im Folgenden immer wieder auf Stein und dann später auf Pfänder.

13.1 Der fremdpersonale soziale Akt des Befehlens

Reinach entwickelt seine Theorie der sozialen Akte nicht nur am Versprechen, sondern zieht auch das Öfteren das Befehlen als Beispiel heran. Nun fassen wir die Eigentümlichkeiten, die wir im Laufe dieser Arbeit hier und dort bereits hervorgehoben haben, kurz zusammen: Als sozialer Akt ist das Befehlen zunächst einmal *intentional*, das heißt, es ist gerichtet auf einen Gegenstand. Des Weiteren ist es als *aktives Erlebnis* zu bezeichnen, denn in ihm wird das Individuum aktiv, es handelt aus sich heraus. Dies erfolgt im Gegensatz zu Zuständlichkeiten, wie dem Aufdrängen eines Geräusches, bei welchem das Subjekt nicht selbst aktiv wird. Das Befehlen ist aber nicht nur intentional und aktiv, sondern ist auch durch seine *Spontaneität* gekennzeichnet. Dies bedeutet, dass jedes Befehlen ein punktuelles Erlebnis darstellt, welches sich nicht über einen bestimmten Zeitraum erstreckt, sondern an einem Punkt in der Zeit stattfindet. Der Akt des Befehlens ist somit ein spontaner Akt, welcher aktiv und intentional gerichtet ist. Gleichzeitig ist ihm, im Gegensatz zu anderen sozialen Akten, wie der Bestimmung, die *Fremdpersonalität* wesentlich, denn er ist in intentionaler Weise gerichtet auf eine fremde Person, an welche der Befehl adressiert ist. Die Fremdpersonalität macht das Befehlen aber noch nicht zum sozialen Akt, denn das wesentliche Merkmal eines jeden sozialen Aktes ist die *Vernehmungsbedürftigkeit*, welche auch dem Befehlen notwendig

anhaftet. Ohne eine Vernehmung durch den Befehlsadressaten ist ein Befehl nicht in der Lage zu seinem Ziel zu gelangen.¹³⁵

Auch Stein meint in Rekurs auf Reinach, dass das Befehlen ein spontaner Akt ist.¹³⁶ Allerdings scheint sie den Begriff der Spontaneität mit dem der Aktivität zu verwechseln, wie folgendes Zitat belegen soll:

Wie zu jedem spontanen Akt – etwa zum Willensakt, in dem das Subjekt sich selbst zu einem künftigen Verhalten bestimmt - [...] ¹³⁷

Stein scheint die Spontaneität mit der Aktivität zu verwechseln, denn sie bezeichnet den Willensakt als spontan, aber ein Wille bzw. ein Wollen ist nicht spontan, da er sich über die Zeit erstrecken kann, er ist nur aktiv.¹³⁸

13.2 Die Fundierung des Befehlens

Reinach betont bei sozialen Akten sehr stark deren Fundierung durch interne psychische Erlebnisse, ohne welche die sozialen Akte ihre notwendige Grundlage verlören. So ist er zum Beispiel in der Lage den Befehl auf einfache Weise von der Bitte zu unterscheiden, obwohl beide durch ein und denselben Satz ausgedrückt werden können. Die Bitte ist nämlich durch einen Wunsch fundiert, während der Befehl einen Willen bzw. ein Wollen, dass der Adressat des Befehls das geforderte Verhalten zeitigt, voraussetzt. Was den Befehl von der Bitte

¹³⁵ Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 158 f.

¹³⁶ Vgl.: Stein, Edith: Eine Untersuchung über den Staat. S. 321.

¹³⁷ Stein, Edith: Eine Untersuchung über den Staat. S. 321.

¹³⁸ Es gibt noch weitere noch grundlegendere Punkte, in denen Stein meint, an Reinach anzuschließen, jedoch seine Theorie falsch versteht. Diese Gegensätzen, die sich auch auf unterschiedliche Beschreibungen der sozialen Akte beziehen, hat Karl Schuhmann in seinem Aufsatz „Edith Stein und Adolf Reinach“ (jetzt in der posthum veröffentlichten Sammlung von Aufsätzen „Selected papers on phenomenology“) untersucht, wobei er darin auch auf viele Parallelen verweist. Es sollen hier aber nicht alle Gegensätze hervorgehoben werden, denn das würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Siehe: Schuhmann, Karl (2004): Edith Stein und Adolf Reinach. In: C. Leijenhorst/P. Steenbakkers (Hg.): *Selected Papers on phenomenology*. Kluwer Academic Publishers. Dordrecht. S. 163-185.

unterscheidet, kann also in erster Linie dadurch geklärt werden, dass man dem Unterschied von Wollen und Wunsch auf den Grund geht.¹³⁹

Das Wollen soll im nächsten Abschnitt mit Hilfe Pfänders „Phänomenologie des Wollens“ genau beschrieben und vom Wünschen geschieden werden, damit erstens das Befehlen eine genauere Beschreibung erfährt und zweitens das Befehlen vom Bitten leicht unterscheidbar wird.

Stein vertritt auch die Ansicht, dass Befehle von internen Akten fundiert werden müssen, allerdings geht sie nicht von einem Willen bzw. Wollen aus, wie folgendes Zitat zeigt:

[...] so gehört auch zum Befehl eine anders geartete Grundlage. Wohin er dirigieren soll, das wird ihm durch Überlegungen, Wünsche u. dgl. nahegelegt. [...] Der Befehl ist seinen Grundlagen gegenüber durchaus als eine neue Aktion gekennzeichnet [...].¹⁴⁰

Stein bezeichnet hier als Grundlage, was Reinach Fundierung nennt, jedoch meint sie, dass Befehle durch Überlegungen, Wünsche und dergleichen fundiert werden können, was Reinach natürlich bestreiten würde. Weiters bezeichnet Stein den auf das fundierende interne Erlebnis folgenden Befehl im Gegensatz zu Reinach als neue Aktion. Karl Schuhmann hat in seinem Essay „Edith Stein und Adolf Reinach“ die unterschiedlichen Ansichten von Stein und Reinach in diesem Punkt so ausgedrückt:

Für Reinach dagegen läßt sich der Befehl nicht als eine von seinem innerpsychischen Fundament ablösbare Aktion betrachten und kann ihr gegenüber insofern nicht neu sein, als dieses Fundament ein integrales Moment seiner gesamten Struktur darstellt. Daß Stein hier Reinach nicht irgendwie weiterentwickelt, sondern einfach mißversteht, läßt sich daran ablesen, daß sie als Befehlsgrundlage Akte anführt, die in keiner Weise als seine Grundlagen zu fungieren vermögen, sondern ihm bestenfalls in der Zeit als Motive zu seiner Erteilung vorhergehen können, nämlich Überlegung und Wunsch. Ein Wunsch kann beispielsweise nur Grundlage einer Bitte, nicht aber eines Befehls sein.¹⁴¹

Man sieht also, dass Stein sich auf Basis der reinachischen Perspektive in diesem Punkt einfach irrt und dass Befehle nicht durch Überlegungen oder Wünsche fundiert werden

¹³⁹ Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 161 f.

¹⁴⁰ Vgl.: Stein, Edith: Eine Untersuchung über den Staat. S. 321.

¹⁴¹ Schuhmann, Karl (2004): Edith Stein und Adolf Reinach. In: C. Leijenhorst/P. Steenbakkers (Hg.): *Selected Papers on phenomenology*. Kluwer Academic Publishers. Dordrecht. S. 180.

können, sondern dass diese dem Befehl nur als Motive vorhergehen können. Es ist also zu konstatieren, dass die einzig mögliche und zugleich notwendige Fundierung eines Befehls durch einen Willen bzw. ein Wollen erfolgt. Dazu ist zu ergänzen, dass der fundierende Wille bzw. das Wollen nicht ein eigener Akt vor dem eigentlichen sozialen Akt ist, sondern dass es einen wesentlichen Teil des gesamten Befehlsaktes darstellt. Zur Bestätigung dieser Ansicht ist diese Textstelle von Reinach förderlich:

Ein Befehl ist weder eine rein äußerliche Handlung, noch ist er ein rein inneres Erlebnis, [...].¹⁴²

Der Befehlsakt hat, wie bereits des Öfteren angedeutet wurde, eine innere und eine äußere Seite. Er ist einerseits fundiert durch einen internen Akt des Wollens und andererseits wird er auf Grund seiner Vernehmungsbedürftigkeit kundgegeben. Das den Befehl fundierende Wollen ist demnach nicht als eigene Aktion zu bezeichnen, auf welche das Befehlen dann als neue Aktion folgt, sondern es ist ein notwendiger Teil des gesamten Befehlserlebnisses.

13.3 Das Wollen bei Pfänder

Ziel des vorliegenden Paragraphen ist es nun das vollständige Phänomen des Wollens durch Pfänders Werk „Phänomenologie des Wollens“ zu analysieren, um somit der inneren Seite des Befehlsphänomens auf den Grund zu gehen.

Der erste Teil der „Phänomenologie des Wollens“ widmet sich dem Streben bzw. dem Wollen im allgemeinen Sinn und erst im zweiten Teil wird das Wollen vom Streben abgehoben und seinem Wesen nach genau beschrieben. Beginnen soll diese Beschreibung des Wollens also mit dem Streben bzw. dem Wollen im allgemeinen Sinn. Pfänder beginnt mit dem Streben, da er meint, dass dieses gegenüber dem Wollen allgemeiner und einfacher ist. Dies liegt daran, dass man nicht etwas wollen kann, ohne auch danach zu streben, aber ein Streben vorliegen kann, ohne dass auch ein Wollen vorliegt. Das heißt, dass ein Streben allgemeiner ist, da es nicht notwendig ein Wollen impliziert.¹⁴³

¹⁴² Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 159 f.

¹⁴³ Vgl.: Pfänder, Alexander (1899): *Phänomenologie des Wollens*. Eine psychologische Analyse. Verlag von Johann Ambrosius Barth. Leipzig. S. 10.

Pfänder vertritt die Ansicht, dass mit dem Streben gleichzeitig ein Gerichtetsein des betreffenden Ichs auf etwas „Nichtgegenwärtiges“ gegeben ist. Diese Art des Gerichtetsein auf etwas Nichtgegenwärtiges bezeichnet Pfänder als „*Meinen eines Nichtgegenwärtigen*“. Andere Ausdrücke, welche er dafür anführt, sind das „Denken an“ ein Nichtgegenwärtiges oder das „Vorstellen“ desselben. Dieses Nichtgegenwärtige, welches gemeint, vorgestellt oder woran gedacht wird, entspricht dem eigentlichen Ziel der Strebung.¹⁴⁴

Pfänder will nun genauer klären, was unter diesem „Meinen bzw. Vorstellen eines Nichtgegenwärtigen“ zu verstehen ist und aus diesem Grund führt er die Unterscheidung von Vorstellung und Empfindung ein. Dazu ist anschließendes Zitat sehr erkenntniserweiternd:

Als Empfindung nun sollen solche Bewusstseinsinhalte gelten, die man meint, wenn man sagt: ich sehe eine Farbe, ich höre einen Ton, ich rieche einen Geruch etc.¹⁴⁵

Unter Empfindung verstehen wir also, was man des Öfteren auch als Wahrnehmung deklariert, das direkte Sehen einer Farbe, das direkte Hören eines Tones. Im Gegensatz dazu entsprechen die *Vorstellungen* einer bestimmten Reproduktion von Empfindungen im Bewusstsein, wie folgende Textstelle zeigen soll:¹⁴⁶

[...] dass sie „Abbilder von Empfindungen“ sind, d.h. nicht, dass mit ihnen immer das Wissen verbunden sei, sie stammten von bestimmten früher dagewesenen Empfindungen her, sondern es heisst, sie seien für das Bewusstsein „Abbilder von entsprechenden Empfindungen“ überhaupt; [...] Auch die Bezeichnung der Vorstellung als Erinnerungs-, Gedächtnis-, Phantasiebilder besagt dasselbe.¹⁴⁷

Wie bereits erläutert wurde, bezieht sich das Meinen auf einen nicht-gegenwärtigen Bewusstseinsinhalt, wie zum Beispiel eine Lustempfindung. Das Meinen entspricht, laut Pfänder, demnach einem Meinen der durch Vorstellung repräsentierten Empfindung (z.B. einer Lustempfindung). Das Meinen ist so gesehen die Vorstellung einer gegenwärtig nicht gegebenen Empfindung.¹⁴⁸

¹⁴⁴ Vgl.: Pfänder, Alexander: Phänomenologie des Wollens. S. 23.

¹⁴⁵ Pfänder, Alexander: Phänomenologie des Wollens. S. 25.

¹⁴⁶ Vgl.: Pfänder, Alexander: Phänomenologie des Wollens. S. 25 ff.

¹⁴⁷ Pfänder, Alexander: Phänomenologie des Wollens. S. 27.

¹⁴⁸ Vgl.: Pfänder, Alexander: Phänomenologie des Wollens. S. 28.

Es ist aber zu ergänzen, dass dieses Meinen noch keinem Streben entspricht, denn das Meinen eines Nichtgegenwärtigen kann auch vorkommen, ohne dass ein Wollen oder Streben besteht. Wenn das gemeinte Nichtgegenwärtige aber Gegenstand eines Strebens wird, dann ist es als Ziel des Strebens zu bezeichnen. Da das Meinen nicht bereits mit dem Streben ident ist, muss festgestellt werden, was zum Meinen noch hinzutreten muss, damit ein Streben vorliegt.¹⁴⁹

Eine Antwort auf diese Frage ist aus diesem Zitat zu entnehmen:

Da wir nun einmal Kenntnis von dem eigenartigen Moment des Drängens oder der Tendenz, das den eigentlichen Sinn des Begriffes „Streben“ ausmacht, haben, so muss sich dieses Moment auch an dem einzig möglichen Orte, nämlich in dem Bewusstseinsthatbestande unseres Strebens vorfinden. Bezeichnen wir dieses Moment, sofern es bewusst ist, als Strebungsgefühl [...].¹⁵⁰

Wie sich aus diesem Zitat ergibt, muss zum Meinen bzw. zur Vorstellung einer nicht gegenwärtigen Empfindung noch das Strebungsgefühl hinzukommen, damit der Tatbestand des Strebens gegeben ist. Es ist somit nur noch das Strebungsgefühl zu untersuchen, um eine vollständige Beschreibung des Strebens bieten zu können.

Bevor zur Beschreibung des Strebungsgefühls geschritten werden kann, muss aber erst einmal festgestellt werden, was denn unter einem Gefühl zu verstehen ist. Pfänder meint, dass die Gefühle eine Gattung von bewussten Erlebnissen darstellen, welche durch einige wesentliche Eigenschaften charakterisiert sind. Er erklärt, dass die Gefühle völlig verschieden von allen Empfindungen sind, denn Empfindungen konstituieren im Unterschied zu Gefühlen die Außenwelt. Die Gefühle konstituieren hingegen das Ich, weil sie die Art, wie das Ich in seinen Beziehungen zu gegenständlichen Inhalten beschaffen ist, bilden.¹⁵¹ Pfänder bezeichnet die Gefühle auch als die wechselnden Zuständlichkeiten des Ich oder als die Modifikationen des Bewusstseins-Ich. Die Gefühle können folglich nicht während des unmittelbaren Erlebnisses beachtet werden, sondern nur Empfindungen oder Vorstellungen können beachtet werden. Pfänder gibt zu, dass Gefühle schwer zu definieren sind, allerdings

¹⁴⁹ Vgl.: Pfänder, Alexander: Phänomenologie des Wollens. S. 36 f.

¹⁵⁰ Pfänder, Alexander: Phänomenologie des Wollens. S. 62.

¹⁵¹ Dass Pfänder an diesem Punkt von Konstituierung der Außenwelt und von gegenständlichen Bewusstseinsinhalten spricht, wird von mir ignoriert, da dies für die Untersuchung eigentlich unbedeutend ist. Deshalb werden die Erkenntnisse Pfänders einfach im Sinne einer realistischen Gegenstandsphänomenologie interpretiert.

meint er, dass zum Beispiel die negative oder positive Anteilnahme an einer Empfindung ein Gefühl darstellt.¹⁵²

Pfänder unterscheidet also Gefühle und Empfindungen, wobei Gefühle als negative oder positive Anteilnahme an einer Empfindung fungieren können, das heißt, dass Gefühle andere Erlebnisse, wie Empfindungen oder auch Vorstellungen begleiten können. Als Anteilnahme an anderen Erlebnissen sind sie auch als das Ichgefühl zu bezeichnen. Meiner Interpretation nach haben die Gefühle in der inneren Wahrnehmung von Erlebnissen wie Empfindungen oder Vorstellungen ihren Platz. Zum Beispiel hat man eine Baumempfindung oder gleichbedeutend eine Baumwahrnehmung und gleichzeitig wird diese Baumwahrnehmung von einem positiven Gefühl begleitet, welches sich aus der inneren Wahrnehmung der Baumwahrnehmung ergibt. Das heißt, dass sich das Gefühl, die innere Wahrnehmung begleitend auf das aktuelle Erlebnis richtet. Das innere Bewusstsein vom Wahrnehmungsakt ist also durch ein Gefühl positiv oder negativ gefärbt. Diese Interpretation scheint im anschließenden Zitat ihre Bestätigung zu finden:

Das Strebungsgefühl ist auf ein vorgestelltes Erlebnis bezogen, [...] das Bewusstseins-Ich hat Strebungscharakter und ist zugleich auf das Vorgestellte bezogen¹⁵³

Nun muss man nur noch klären, was das Strebungsgefühl von anderen Gefühlen unterscheidet. Dazu ist folgende Textstelle hilfreich:

Wenn wir [...] sagen, das Objekt „strebt“ seinen Ort zu verändern [...]. Wir denken in dem Objekt ein Drängen, Sich-Bemühen oder eine Tendenz zur Ortsbewegung vorhanden.¹⁵⁴

Pfänder bezeichnet also das Gefühl des Strebens als ein Gefühl des Drängens, eines Sich-Bemühens. Für unsere Untersuchung bedeutet dies, dass nun eine vollkommene Beschreibung des Strebens möglich ist. Das Streben besteht, wie bereits erwähnt, aus einem Meinen (Vorstellung einer gegenwärtig nicht gegebenen Empfindung) und einem Strebungsgefühl. Dies bedeutet, dass das Subjekt beim Streben in vorstellender Weise auf eine Empfindung gerichtet ist, die gegenwärtig nicht gegeben ist, zum Beispiel auf eine Geschmacksempfindung. Diese Vorstellung kann eine Erinnerung darstellen, aber sie muss

¹⁵² Vgl.: Pfänder, Alexander: Phänomenologie des Wollens. S. 64 f.

¹⁵³ Pfänder, Alexander: Phänomenologie des Wollens. S. 68.

¹⁵⁴ Pfänder, Alexander: Phänomenologie des Wollens. S. 61.

dies nicht. Gleichzeitig mit der Vorstellung des Erstrebten (z.B. der Geschmacksempfindung) ist die innere Wahrnehmung auf das gesamte Vorstellungserlebnis, welches die Geschmacksempfindung vorstellt, gerichtet. Entscheidend aber ist, dass die innere Wahrnehmung mit einem Strebungsgefühl auf das Vorstellungserlebnis gerichtet ist.

Da nun die Beschreibung des Strebens abgeschlossen ist, kann nun das Wollen in seiner Gänze untersucht werden. Wie bereits angemerkt, ist das Wollen ein speziellerer Fall des Strebens. Für Pfänder gibt es sehr viele Fälle des Strebens: das Wünschen, das Sehnen, das Hoffen, etc. Da also das Wollen spezieller als das Streben ist, müssen die wesentlichen Merkmale des Wollens festgestellt werden, welche das Wollen vom Streben abhebt.¹⁵⁵

Pfänder beginnt damit das Wünschen vom Wollen abzugrenzen. Er meint in diesem Zusammenhang, dass das Wollen notwendig das Bewusstsein der Möglichkeit des Wirklichmachens des Erstrebten impliziert, sprich, dass man an die Möglichkeit der Realisierung des Gewollten glauben muss. Das Tun, welches zur Erreichung des Zieles notwendig ist, muss im Bewusstsein des Wollenden demnach als umsetzbar eingestuft vorliegen. Beim Wünschen liegt der Fall etwas anders, denn hier muss kein Glaube des Wirklichmachens des Zieles vorhanden sein. Wünschen kann man sich somit auch die Erlangung von Zielen, deren Erreichung man selbst nicht für möglich hält. So kann man sich zwar wünschen, dass es morgen schönes Wetter gibt, aber wollen kann man dies nicht, da man davon ausgehen muss, dass man nichts Entscheidendes dazu beitragen kann, dass das Wetter tatsächlich schön wird. Man kann also nicht an die eigene Wirklichmachung des Zieles glauben und deshalb ist ein Wollen ausgeschlossen.¹⁵⁶

Nun zeigt sich auch der Unterschied von Befehlen und Bitten ganz deutlich. Beim Befehl glaubt man, dass man durch das Befehlen das erstrebte Ziel quasi selbst wirklich-machen kann, d.h., dass man von der Realisierung des Wollenszieles durch den Befehl überzeugt ist. Bei der Bitte hat man diese Überzeugung offensichtlich nicht in gleicher Weise, denn hier fehlt die Gewissheit davon, dass man durch die Bitte das Ziel des Strebens erreicht, denn man ist abhängig von der Güte des anderen. Beim Befehl ist diese Abhängigkeit vom anderen nicht in dieser Weise gegeben, da der Befehlende nur im vollen Glauben an die Realisierung der Befehlsmaterie durch den anderen einen Befehl abgibt. Er hat somit die Überzeugung, dass er

¹⁵⁵ Vgl.: Pfänder, Alexander: Phänomenologie des Wollens. S. 82.

¹⁵⁶ Vgl.: Pfänder, Alexander: Phänomenologie des Wollens. S. 83.

mit seinem Befehl quasi selbst die entscheidende und notwendige Handlung zur Erreichung seines Zieles setzt, da er davon ausgeht, dass der andere seinen Befehl befolgt. Der Befehlende ist folglich davon überzeugt, dass die Befolgung des Befehls durch den anderen, die mit der Erreichung des Wollenszieles übereinstimmt, in seiner Macht liegt, dass der andere gar nicht frei ist sich dem Befehl zu widersetzen. Woran diese Überzeugung geknüpft ist, wird sich im anschließenden Teilkapitel noch herausstellen. Dann wird es auch möglich sein, den Befehl noch genauer von der Bitte abzugrenzen. Bis dahin ist nur zu sagen, dass beim Bitten der Bittende nicht davon überzeugt ist, dass der andere seiner Bitte sicher nachkommt, was zur Folge hat, dass er selbst nicht die entscheidende Handlung zur Wirklichmachung seines Wunsches setzen kann, so wie es beim Befehl der Fall ist. Diese meine Auffassung vom Befehl und dem zu Grunde liegenden Wollen wird in ähnlicher Weise in einem Beispiel von Pfänder selbst vertreten:

Wer nicht Klavier spielen kann, kann doch ein Klavierstück hören wollen, indem er will, dass ein Anderer ihm dasselbe vorspielt. Doch bei genauerer Betrachtung zeigt sich, dass der Wollende auch hier glaubt, die Verwirklichung des Erklingens des Tonstückes sei ihm möglich; allerdings nicht dadurch möglich, dass er selbst spielt, sondern dadurch, dass er einen Anderen bestimmt, ihm dasselbe vorzuspielen.¹⁵⁷

Was Pfänder hier beiläufig als Beispiel erwähnt, ist nicht, wie er selbst meint, ein Bestimmen, sondern kann nur ein Befehlen sein, denn der Wollende kann nur ein Wollender sein, wenn er davon überzeugt ist, dass er selbst die entscheidende Handlung zur Erreichung seines Zieles setzen kann und dies wäre nur bei einem tatsächlichen Befehl der Fall.

An dieser Stelle muss man meiner Ansicht noch einmal deutlich hervorheben was Pfänder in seiner Beschreibung des Wollens meint, denn es ist etwas missverständlich zu sagen, dass man bei einem Befehlen an die Wirklichmachung des eigenen Zieles *glaubt*. Ein schwacher Glaube an die Wirklichmachung kann *scheinbar* auch bei einem Wunsch bzw. einer Bitte gegeben sein, wobei dieser Glaube für den Wunsch bzw. die Bitte nicht wesentlich vorhanden ist. Dieser Glaube kann bei der Bitte vorhanden sein, denn es ist wohl kaum einleuchtend, dass jemand eine Bitte äußert, ohne dass er auch an eine mögliche Wirkung, welche die Bitte auf den Adressaten hat, glaubt. Beim Wollen bzw. beim Befehlen muss eine möglichst starke Überzeugung vorhanden sein, dass man die Zielvorstellung wirklich-macht. Es muss aber, so

¹⁵⁷ Pfänder, Alexander: Phänomenologie des Wollens. S. 85.

glaube ich, zwischen dem Glauben bzw. der Überzeugung der Wirklichmachung bei Befehl und Bitte unterschieden werden, denn bei einer Bitte kann es nie ein echtes *eigenes* Wirklichmachen des Strebenszieles, wie beim Wollen, geben. Beim Befehl ist der Befehlende nämlich davon überzeugt, dass er mit seinem Befehl selbst die *entscheidende* Handlung zum Wirklichmachen seines Strebenszieles setzt. Mit einer Bitte kann man dieses Ziel nicht im gleichen Sinne wirklich-machen, weil der Adressat als frei wahrgenommen wird, die Bitte zu berücksichtigen oder auch nicht. Das heißt, dass das Vollziehen der Bitte selbst nicht die entscheidende Handlung zur Wirklichmachung des Strebenszieles ist. Trotzdem kann man mit einer Bitte in gewisser Weise versuchen Einfluss darauf zu nehmen, das eigene Strebensziel zu erreichen, aber weil man durch die Bitte das Ziel nicht selbst wirklich-machen kann, kann man auch nicht von einem Glauben an die Wirklichmachung bei der Bitte sprechen.

Da durch die Abgrenzung vom Wünschen das Wollen näher präzisiert wurde, ist es nun möglich einen ersten Unterschied zum bloßen Streben aufzuzeigen. Während man beim Streben nur auf ein vorgestelltes Erlebnis (meist eine Empfindung) gerichtet ist, so ist man beim Wollen auf dieses vorgestellte Erlebnis und die Bedingungsreihe, welche zur Erreichung des Endzieles nötig ist, gerichtet. Der Ausgangspunkt dieser Bedingungsreihe ist immer das eigene Tun und das Endziel die Einstellung des gewollten Erlebnisses. So gesehen ist jedes Wollen auf die Umsetzung, ein Tun bzw. die Vorstellung eines Tuns gerichtet und wird somit zum Tun-Wollen.¹⁵⁸

Ein weiterer für das Wollen wesentlicher Punkt wird von Pfänder in folgendem Zitat beschrieben:

Wir können also sagen, behält das Strebungsgefühl bei der Ausdehnung vom vorgestellten Endzweck auf den vorgestellten Gesamtkomplex des überhaupt zu Verwirklichenden den Charakter völliger oder wenigstens überwiegender relativer Freiheit, wird es also nicht zu einem völlig gebundenen Strebungsgefühl, so ist das Streben nach dem Endzweck zu einem Wollen desselben geworden.¹⁵⁹

Aus diesem Zitat ergibt sich, dass man nur von einem Wollen sprechen kann, wenn das Strebungsgefühl zumindest den Charakter relativer Freiheit behält, d.h. wenn es nicht gebunden ist. Das Strebungsgefühl ist gebunden, wenn sich positives und negatives Streben

¹⁵⁸ Vgl.: Pfänder, Alexander: Phänomenologie des Wollens. S. 86 f.

¹⁵⁹ Pfänder, Alexander: Phänomenologie des Wollens. S. 106.

die Waage halten oder wenn zwei gleichwertige Endzwecke vorliegen, zwischen denen es zu keiner Entscheidung kommt. Beim Wollen zeigt das Strebungsgefühl zumindest relative Freiheit, was bedeutet, dass bei Betrachtung der Gesamtheit der aus der Verfolgung des Endzweckes hervorgehenden Folgen das positive oder das negative Streben überwiegt und es somit zu einer Entscheidung kommt.¹⁶⁰

Es ist nun klar, dass beim Wollen eine Überzeugung vorliegen muss, welche sich auf die Erreichung des Gewollten durch eigenes Tun bezieht und dass ein zumindest relativ freies Strebungsgefühl vorliegen muss. Diese beiden Tatsachen setzen jedoch eine Überlegung voraus. Erstens muss nämlich überlegt werden, ob man das eigene Streben wirklich-machen kann und zweitens muss überlegt werden, was die Folgen der Verfolgung des Endzweckes des Strebens sind und ob es im Zuge dessen und unter Abschätzung aller möglichen Folgen zu einem positiven oder negativen Streben kommt oder ob es sich die Waage hält. Allerdings kann die Überlegung auch fehlen, wenn das betreffende Wissen schon von vornherein vorliegt.¹⁶¹

Durch ein drittes Merkmal des Wollens beendet Pfänder seine Charakterisierung desselben. Er meint nämlich, dass beim Wollen ein „mein Streben“ vorliegen muss und nicht ein „Streben in mir“. Beim „Streben in mir“ fühlen wir uns nicht frei, nicht spontan und durch etwas von uns Fremdes zu diesem Streben gedrängt. Es ist somit unfreiwillig und wohl mit einem triebbedingten Streben gleichzusetzen. „Mein Streben“ ist hingegen ein freies und spontanes Streben, welches als vom Ich ausgehend erlebt wird. Diese Art des Strebens ist folglich freiwillig. Beim Wollen muss gerade so ein freies und spontanes Streben vorliegen, damit das bloße Streben zum Wollen wird.¹⁶²

Nach dieser letzten Erläuterung ist das Wollen in seiner Gänze beschrieben und kann nun zu einem besseren Verständnis des sozialen Aktes des Befehlens beitragen.

¹⁶⁰ Vgl.: Pfänder, Alexander: Phänomenologie des Wollens. S. 105 ff.

¹⁶¹ Vgl.: Pfänder, Alexander: Phänomenologie des Wollens. S. 118 f.

¹⁶² Vgl.: Pfänder, Alexander: Phänomenologie des Wollens. S. 128 f.

13.4 Das Glücken des Befehlens

In diesem Abschnitt sollen das Verhältnis von Befehlsgeber- und Empfänger, die Wirkung des Befehlens und die Erfüllung desselben besprochen werden. Dazu werden wieder Reinach und Stein herangezogen, welche auch durch eigene Ideen ergänzt werden sollen.

Es ist bereits gezeigt worden, dass für ein Befehlen ein fundierendes Wollen notwendig gegeben sein muss. Der wesentliche Punkt dabei ist, dass der Befehlende dabei überzeugt sein muss, dass er mit dem Befehl sein Strebensziel wirklich-macht. Dies kann er jedoch nur glauben, wenn er auch glaubt, dass er in der Lage ist, Befehle zu erteilen, welche wirklich befolgt werden. Er muss also von der eigenen Macht überzeugt sein, Befehle zu erteilen, deren Befolgung nicht in Frage gestellt werden. *Dieser Glaube an das Machtverhältnis zwischen dem Geber selbst und dem Empfänger ist demnach der entscheidende Punkt, welcher sich direkt aus dem den Befehl fundierenden Wollen ergibt.* Es liegt also auch ein Befehlen vor, wenn der Befehlende zwar glaubt, in der Machtposition zu sein, einen Befehl zu erteilen, sich diesbezüglich aber irrt. In diesem Fall wird der Befehl zwar wahrscheinlich nicht befolgt werden, d.h. das befohlene Verhalten wird vom Empfänger nicht an den Tag gelegt, aber es handelt sich trotzdem um ein Befehlen. Entscheidend für die Entstehung eines Befehlens ist also nicht, dass tatsächlich ein Machtverhältnis zu Gunsten des Befehlenden vorliegt, sondern nur, dass er davon überzeugt ist.

Nachdem wir gesehen haben, dass ein Befehlen nicht erst durch dessen Erfüllung zum wirklichen Befehlen wird, soll nun gezeigt werden, wie sich ein Befehlen tatsächlich erfüllen kann. Es gibt diesbezüglich zwei Möglichkeiten, welche beide von Reinach beschrieben werden, aber auch Stein hat in diesem Zusammenhang ähnliche Ideen, die wohl an Reinach anschließen.

Die erste Möglichkeit, wie aus einem Befehl Anspruch und Verbindlichkeit hervorgehen können und es daraufhin im Normalfall zu einer endgültigen Erfüllung der Befehlsmaterie kommt, ist durch einen *Unterwerfungsakt*. Dieser Akt, welcher vom Befehlsadressaten an den Befehlsadressanten gerichtet ist, kann bereits vor dem zur Debatte stehenden Befehlen

vollzogen worden sein, allerdings ist es auch genauso gut möglich, dass der Unterwerfungsakt auf das Befehlen direkt folgt.¹⁶³ Reinach schreibt zum Unterwerfungsakt Folgendes:

Nehmen wir wieder an, der Adressat (oder die Adressaten) haben sich den Befehlen der vollziehenden Personen unterworfen. Dann erwachsen aus den Befehlen entsprechende Ansprüche und Verbindlichkeiten.¹⁶⁴

Stein spricht zuerst nicht direkt von einem Unterwerfungsakt, sondern von einer Zustimmung des Befehlsempfängers sich als Willensorgan des Gebers herzugeben. Schließlich meint sie aber auch, dass ein ausdrücklicher Akt der Unterwerfung nicht bereits vor dem Befehlen stattfinden muss.¹⁶⁵

Es ist also festzuhalten, dass Reinach und Stein eine ähnliche Vorstellung davon haben, was Reinach den Unterwerfungsakt nennt. Dieser bewirkt, wie bereits angesprochen, dass aus einem Befehlen Anspruch und Verbindlichkeit hervorgehen. Sie vertreten auch beide die Ansicht, dass dieser Unterwerfungsakt bereits vor dem Befehlen vollzogen werden kann, auch wenn es in den meisten Fällen wahrscheinlich erst nach dem Befehlen zum Akt des Unterwerfens kommt.

Meiner Ansicht nach ist das, was Reinach als Unterwerfungsakt bezeichnet, aber nicht ausführlicher beschreibt, nichts anderes als die *Anerkennung der Macht des Befehlsgebers*. Mit dem Unterwerfungsakt anerkennt der Empfänger des Befehls das Machtverhältnis, von dessen Bestehen der Geber überzeugt ist. Es gibt wahrscheinlich viele Gründe dafür sich einem Befehl zu unterwerfen, aber am häufigsten sind sicherlich folgende zwei: *Erst einmal* akzeptiert man jemanden als mächtig, weil er in der Lage ist Sanktionen zu erlassen, welche einen bei Nichteinhaltung des Befehls treffen können. *Zum zweiten* anerkennt man die befehlende Person, weil sie als kompetent (und somit mächtig) auf dem betreffenden Gebiet eingeschätzt wird. Dabei wird trotzdem nicht primär die Befehlsmaterie anerkannt, sondern die befehlende Person, weil sie fähig ist, die „richtigen“ Befehle zu geben. Diese beiden Gründe, die für die Anerkennung eines Befehlsgebers sprechen, können sich ergänzen, aber es reicht grundsätzlich, wenn einer der beiden Gründe vorliegt. Dadurch, dass der Befehlsadressat sich dem Befehl unterwirft, entstehen schließlich Anspruch und

¹⁶³ Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 164 f.

¹⁶⁴ Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 164.

¹⁶⁵ Vgl.: Stein, Edith: Eine Untersuchung über den Staat. S. 321 f.

Verbindlichkeit. Auf Seiten des Gebers entsteht ein Anspruch und auf Seiten des Empfängers eine Verbindlichkeit. Nun ergeben sich analog zum Versprechen bei Reinach auch drei Möglichkeiten, wie sich der Kreis, den der Befehl eröffnet, schließen kann und Anspruch und Verbindlichkeit zur Auflösung kommen. Die erste Möglichkeit ist, dass sich der Befehl normal erfüllt und der Empfänger des Befehls dem geforderten Verhalten nachkommt. Zweitens ist es möglich, dass der Befehlende seinen Anspruch aufgibt und er somit den Befehl zurückzieht. Die dritte Möglichkeit entspricht der Rücknahme der Anerkennung der Macht des Gebers durch den Empfänger.

Diese Anerkennung der Macht ist jedoch nicht der einzige Weg, wie aus einem Befehlen Anspruch und Verbindlichkeit hervorgehen können. Reinach erwähnt in diesem Zusammenhang die *Annahme des Befehls*. Wenn nämlich kein Unterwerfungsakt stattfindet, dann können aus einem Befehl nur Anspruch und Verbindlichkeit hervorgehen, wenn eine Annahme des Befehls vom Befehlsempfänger vollzogen wird.¹⁶⁶

Was kann diese Annahme des Befehls sein? Reinach gibt dazu keine wirkliche Antwort. Meiner Interpretation nach entspricht die Annahme einer *Anerkennung der Befehlsmaterie*. Diese Anerkennung würde bedeuten, dass der Empfänger des Befehls die Materie, sprich das befohlene Verhalten als befehlswürdig einstuft. Wenn zum Beispiel ein Priester einem strikten Atheisten befiehlt nicht zu töten, so wird der Atheist wohl kaum einen Unterwerfungsakt vollziehen, aber es ist möglich, dass er trotzdem dem Befehl nachkommt, weil er auf Grund einer eigenen Überlegung die Befehlsmaterie anerkennt. Dies bedeutet aber nicht, dass der Atheist in *seinem* Empfinden einem Befehl nachkommt, denn er wird auf Grund des fehlenden Machtverhältnisses den sozialen Akt des Priesters eher als Bitte einstufen. Edith Stein erwähnt eine ähnliche Situation und meint dazu:

Wo sich zwischen Empfang und Ausführung eine Überlegung einschleibt, ob man dem Befehl Folge leisten soll oder nicht, und eine darauf gegründete freie Entscheidung, da ist der Sinn des Befehls als Befehl nicht rein erfüllt.¹⁶⁷

Der Sinn des Befehls ist nicht rein erfüllt, weil sich der Geber des Befehls immer und notwendig auf seine Machtposition stützt. Wenn schließlich der Befehl nicht wegen der

¹⁶⁶ Vgl.: Reinach, Adolf: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. S. 169 f.

¹⁶⁷ Stein, Edith: Eine Untersuchung über den Staat. S. 322.

Anerkennung der Macht befolgt wird, sondern weil die Materie des Befehls anerkannt wird, dann hat sich der Sinn als Befehl nicht völlig erfüllt. Daraus folgt, dass ein Befehlen im eigentlichen Sinne nur erfüllt wird, wenn der Empfänger des Befehls glaubt, dass ein bestimmtes ungleiches Machtverhältnis zwischen ihm und dem Geber besteht. Dies bedeutet, dass diese Art des Machtverhältnisses rein auf Grund des Glaubens des Empfängers bestehen kann bzw. durch dessen Anerkennung, denn es liegt auch vor, wenn der Empfänger zwar an die Macht des Befehlenden glaubt, dieser jedoch gar nicht die Macht hätte, Ungehorsamkeit zu sanktionieren. Entscheidend ist meiner Ansicht nach gar nicht die tatsächliche Macht zur Sanktionierung oder die tatsächliche Kompetenz des Befehlenden, sondern die Anerkennung durch den Empfänger.

Schlussendlich ist also zu sagen, dass jedes Befehlen notwendig *durch ein Wollen fundiert* ist und dass es dem Befehlen wesentlich ist, dass der Befehlende glaubt die *Macht* über den anderen zu haben. Diese Macht, die für die Erfüllung des Befehls *im eigentlichen Sinne* notwendig ist, ist nicht mit einer tatsächlich vorliegenden Macht zu verwechseln, denn sie liegt auch vor, wenn der Befehlsempfänger nur glaubt, dass eine tatsächliche Macht auf Seiten des Gebers besteht. Der Befehl kann aber auch im uneigentlichen Sinne erfüllt werden, nämlich dann, wenn der Befehlsempfänger nicht den Geber als „mächtig“ anerkennt, sondern die Befehlsmaterie als sein sollend anerkennt.

14. Imperative und Ethik

In diesem letzten Abschnitt soll das Verhältnis der Imperativenlehre zur Ethik Gegenstand der Untersuchung werden. Einerseits hat Pfänder in der Skizze zur Imperativenlehre die Imperativenlehre als Grundlage der Ethik bezeichnet, ohne an dieser Stelle eine Erklärung dafür abzugeben, und andererseits hat er am Ende seines Schaffens ein Werk zur Ethik verfasst, in welchem die Imperative in Form von geberlosen Forderungen wieder auftauchen. Ob zwischen der „Imperativenlehre“ und der „Ethik“ ein Zusammenhang besteht, soll in diesem letzten Teil der Arbeit erörtert werden. Eine zweite Frage, die auf das Verhältnis von Ethik und Imperativenlehre gerichtet ist, stellt die Frage nach der ethischen Begründung von Imperativen dar. Kann man Imperative und individuelles Befehlen begründen und wenn dies der Fall ist, wie soll dies funktionieren?

14.1 Imperativenlehre als Grundlage der Ethik

Zu Beginn dieses Abschnitts möchte ich zunächst einmal die relevante Passage aus der „Imperativenlehre“ anführen, in welcher Pfänder über das Verhältnis von Imperativenlehre und Ethik spricht:

Imperativenlehre als Grundlage der Ethik, Pädagogik und Rechtswissenschaft. Es bedarf einer allgemeinen Sollenslehre zur Begründung der Ethik, Pädagogik und Rechtslehre.¹⁶⁸

In der „Imperativenlehre“ lässt Pfänder diesen Textausschnitt völlig unkommentiert. Er erklärt nicht, wie die Imperative als Grundlage der Ethik fungieren können und gibt auch sonst keine weiteren Hinweise zu diesem Thema ab. Erst in der späteren „Ethik in kurzer Darstellung“ finden sich Anhaltspunkte dafür, dass Pfänder diesen Gedanken, dass Imperative die Grundlage der Ethik bilden, nicht endgültig verworfen hat. In der „Ethik“ ist also die Antwort auf die Frage zu suchen, was Pfänder mit dem oben angeführten Zitat meint. Aus diesem Grund wird nun anschließend Pfänders „Ethik“ in ihren wesentlichen Zügen beschrieben.

In der Einleitung nimmt Pfänder eine Trennung der Ethik in zwei verschiedene Wissenschaften vor. Die erste der beiden Wissenschaften ist die Ethik der sittlichen Werte, die zweite der beiden ist die Wissenschaft des sittlichen Sollens. Auf Grund dieser Unterscheidung teilt er das Buch in zwei Teile, wobei sich der erste Abschnitt mit der *Wertethik* beschäftigt und der zweite mit der *Sollensethik*.¹⁶⁹

In der Wertethik stellt Pfänder fest, dass nur ein Verhalten eines Menschen mit freiem Willen Träger von ethischen Werten sein kann. Gleichzeitig meint er, dass die Willensfreiheit des Menschen durch jede Ethik vorausgesetzt werden muss.¹⁷⁰

Ein weiterer wichtiger Punkt in Pfänders Ethik ist, dass er die Erkenntnis von Werten strikt von Verstandeseinsichten trennt, denn Werte sind durch bloße Verstandeseinsicht nicht zu gewinnen, so Pfänder. Auch die sinnliche Erkenntnis ist nicht im Stande Werte zu erkennen

¹⁶⁸ Pfänder, Alexander: Imperativenlehre. S. 300.

¹⁶⁹ Vgl.: Pfänder, Alexander: Ethik in kurzer Darstellung. S. 21.

¹⁷⁰ Vgl.: Pfänder, Alexander: Ethik in kurzer Darstellung. S. 30.

und deshalb bedarf es eines eigenen Werterkenntnisvermögens.¹⁷¹ Dieses Vermögen Werte zu erkennen, entspricht laut Pfänder dem Ausstrecken eines eigenartigen seelischen Fühlers. Was sittlich gut und was sittlich schlecht ist, kann also nur fühlend erfasst werden. Durch diese neue Erkenntnisart des *ruhigen Fühlens* soll erst echte Wertforschung möglich gemacht werden.^{172, 173}

Den letzten Grund der objektiven sittlichen Werte sieht Pfänder in der *Angemessenheit an die ganze vernünftige Menschennatur*. Somit werden objektiv sittliche Werte durch die ehrliche Meinung des fühlenden Subjekts gewonnen und sind in der Angemessenheit an die ganze vernünftige Menschennatur gegründet.¹⁷⁴ Was entspricht nun der vernünftigen Menschennatur? Pfänder behauptet, dass die Menschennatur als Potential oder Keimanlage in jedem Individuum mit dem Drang zur „Auszeugung“ vorhanden ist. Daraus ergibt sich, dass dasjenige Verhalten eines Individuums sittlich gut ist, welches dem Auszeugungsdrang (zur Menschennatur) des einzelnen Individuums angepasst ist.¹⁷⁵

Dies war eine sehr verkürzte und nur in ihren wichtigsten Punkten ausgeführte Darstellung der Wertethik Pfänders. In Abgrenzung zur Wertethik soll nun die Sollensethik beschrieben werden, da durch die Sollensethik die Frage beantwortet werden kann, wie Imperative die Grundlage der Ethik bilden können.

Die Sollensethik ist für Pfänder viel enger gefasst als die Wertethik. In der Sollensethik geht es um ein verbindliches Sollen für das Individuum, welches über die bloße sittliche Gutheit bzw. Schlechtheit eines Verhaltens hinausgeht. Das geforderte Verhalten muss also unbedingt verbindlich sein.¹⁷⁶ Daraus folgt, dass die ethischen Gebote und Verbote der Sollensethik, welche zu einem bestimmten Verhalten verpflichten, ihrerseits einer Begründung durch

¹⁷¹ Vgl.: Pfänder, Alexander: Ethik in kurzer Darstellung. S. 43.

¹⁷² Vgl.: Pfänder, Alexander: Ethik in kurzer Darstellung. S. 50 f.

¹⁷³ Meiner Ansicht nach ist diese Art *objektive* Werte zu gewinnen, und genau das muss das Ziel einer Wertethik sein, sehr problematisch. Dies liegt daran, dass die Realität zeigt, dass diese Art der Wertgewinnung keine intersubjektive Nachvollziehbarkeit ermöglicht und somit keine im Bereich der Ethik so wichtigen Konsense erzielt werden können.

¹⁷⁴ Vgl.: Pfänder, Alexander: Ethik in kurzer Darstellung. S. 108.

¹⁷⁵ Vgl.: Pfänder, Alexander: Ethik in kurzer Darstellung. S. 114.

¹⁷⁶ Vgl.: Pfänder, Alexander: Ethik in kurzer Darstellung. S. 121 f.

ethische Werte bedürfen, dass diese Begründung zwar eine notwendige, aber keine hinreichende ist.¹⁷⁷

Was begründet aber die Gebote und Verbote der Sollensethik hinreichend? Hierbei handelt es sich um die schon öfters erwähnten *sittlichen Forderungen*.¹⁷⁸ Diese beschreibt Pfänder mit folgenden Worten:

Forderungen, bei denen zwar ein Adressat und ein Gefordertes festzustellen ist, aber das fordernde Subjekt zu fehlen scheint. Zu diesen Forderungen gehören gerade die sittlichen Forderungen. Auf die Frage: „*Wer fordert, daß ich nicht lüge und niemanden verleumde?*“ ist keine oder nur eine verquälte Antwort möglich. [...] Hier scheint die Forderung aus einem geheimnisvollen Jenseits zu kommen. Jedenfalls darf man nicht schließen: Zu jeder Forderung gehört ein forderndes Subjekt, also auch zu den ethischen Forderungen.¹⁷⁹

In den geberlosen sittlichen Forderungen sind also die Gebote und Verbote der Sollensethik gegründet, das heißt, dass sich ihre Verbindlichkeit den sittlichen Forderungen verdankt. Diese werden, laut Pfänder, als leibhaft *verbindlich erlebt*. Das Fordern, welches von der Forderung ausgeht, wird als etwas von jedem Streben Verschiedenes und dem Ich, an das es sich richtet, übergeordnet wahrgenommen. Was die sittlichen Forderungen fordern ist immer ein bestimmtes Verhalten und nicht ein bloßes Sein oder So-Sein.¹⁸⁰

Es sollte nun bereits klar sein, dass die Imperative als sittliche Forderungen einen wichtigen Stellenwert in der Sollensethik einnehmen. Diese Imperative sind es, die ein verbindliches Sollen erzeugen können. Die Frage, welche im Sinne Pfänders jedoch noch nicht beantwortet wurde, bezieht sich auf die als dem Ich übergeordnet empfundene Instanz, von welcher diese sittlichen Forderungen ausgehen. Pfänder meint dazu, dass diese Instanz keinesfalls mit Gott oder dem menschlichen Gewissen verwechselt werden darf. Er stellt fest, dass der eigene Auszeugungstrieb des einzelnen Menschen, welcher auf die ganze vernünftige Menschennatur abzielt, das Auszeugungsziel enthält. Dieses Auszeugungsziel ist die eigentliche Forderungsinstanz, denn von dieser Instanz im Inneren des Menschen erhält das Individuum

¹⁷⁷ Vgl.: Pfänder, Alexander: Ethik in kurzer Darstellung. S. 128.

¹⁷⁸ Vgl.: Pfänder, Alexander: Ethik in kurzer Darstellung. S. 122 f.

¹⁷⁹ Pfänder, Alexander: Ethik in kurzer Darstellung. S. 123.

¹⁸⁰ Vgl.: Pfänder, Alexander: Ethik in kurzer Darstellung. S. 125.

das verbindliche Sollen. Das vorgefundene Tun-Sollen ist nichts Reales, auch wenn es wahrgenommen wird, sondern etwas Ideelles.^{181, 182}

Das von dem Auszeugungsziel geforderte Verhalten muss für das freie Individuum notwendig sein, damit es in der jeweiligen Lebenslage des Menschen sein Wesen angemessen auszeugen kann.¹⁸³

Meiner Ansicht nach ist Pfänders Ethik in vielen Punkten sehr problematisch und trägt nicht den Charakter einer wissenschaftlichen Ethik. Dies liegt zu allererst daran, dass die von ihm beschriebene Weise, wie man Werte und sittliche Forderungen erkennt, ein leibliches Fühlen darstellt. Im alltäglichen Leben zeigt sich aber, dass dieses Fühlen bei jedem Menschen zu anderen Ergebnissen führt und somit kann dies keine objektiven ethischen Werte und Forderungen begründen. Des Weiteren ist auch die Begründung der Werte und sittlichen Forderungen durch die Angemessenheit an das Wesen des Menschen sehr problematisch, denn, wie ich bereits in der Fußnote Nr. 181 erwähnt habe, kann ein vermeintliches Wesen des Menschen, welches von Gott vorgegeben ist, nicht dazu benutzt werden, objektive Werte zu rechtfertigen. Trotz all dieser Probleme steckt auch viel Wertvolles in Pfänders Arbeit, denn die Unterscheidung von Wertethik und Sollensethik wirkt sehr überzeugend und auch die grundsätzliche Annahme von ideellen geberlosen sittlichen Forderungen klingt einleuchtend. Meiner Ansicht nach müssen diese sittlichen Forderungen nur anders ethisch begründet werden, zum Beispiel über einen herrschaftsfreien ethischen Diskurs im Sinne von Jürgen Habermas.¹⁸⁴ Ich möchte nun allerdings nicht zu weit vom eigentlichen Thema abschweifen, sondern im Anschluss auf ein Thema eingehen, welches Pfänder bereits in der „Imperativenlehre“ anschneidet.

¹⁸¹ Vgl.: Pfänder, Alexander: Ethik in kurzer Darstellung. S. 140 f.

¹⁸² Letzten Endes ist für Pfänder trotzdem Gott die fordernde Instanz, da er glaubt, dass das Wesen bzw. das Auszeugungsziel von Gott vorgegeben ist. [vgl.: Pfänder, Alexander: Ethik in kurzer Darstellung. S. 150 ff.] So gesehen gehen die sittlichen Forderungen indirekt von Gott aus. Diese Herangehensweise an die Ethik ist meiner Ansicht schlichtweg zu verwerfen. Diese meine Ansicht lässt sich dadurch begründen, dass die sittlichen Forderungen einer wissenschaftlichen Ethik universale Gültigkeit beanspruchen und prinzipiell von jedem eingesehen werden können müssen. Dies ist jedoch nicht möglich, wenn man sich auf eine göttliche Instanz beruft, da solch eine Argumentation für einen Atheisten oder Agnostiker nicht überzeugend und bindend sein kann.

¹⁸³ Vgl.: Pfänder, Alexander: Ethik in kurzer Darstellung. S. 146.

¹⁸⁴ Siehe: Habermas, Jürgen (1983): *Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln*. Suhrkamp. Frankfurt.

14.2 Die Begründung des Befehlens

Pfänder stellt sich in der „Imperativenlehre“ die Frage, ob ein „ethischer Imperativ“ ein Widerspruch in sich selbst ist.¹⁸⁵

Damit ist auch die Frage eng verbunden, ob es ein ethisch begründetes Befehlen geben kann. Ein ethischer Imperativ kann, wie aus Pfänders Ethik hervorgeht, keinesfalls ein Widerspruch in sich selbst sein, denn auch die ethischen Forderungen sind Imperative. Somit beantwortet Pfänder diese Frage aus der „Imperativenlehre“ in seiner „Ethik in kurzer Darstellung“ selbst. Wie man ein reales Befehlen ethisch rechtfertigen kann, sagt Pfänder aber nicht. Ich werde versuchen in seinem Sinne eine Antwort auf diese Frage zu formulieren.

Bei der ethischen Begründung von sozialen Akten des Befehlens ist zunächst die Befehlsmaterie, das geforderte Verhalten zu begründen. Diese Begründung wäre für Pfänder eigentlich kein Problem. Wenn die Forderung, welche im individuellen Befehlen ausgedrückt wird, mit einer geberlosen sittlichen Forderung übereinstimmt, dann ist die Befehlsmaterie ausreichend ethisch begründet. Daraus ergeben sich schließlich dieselben Schwierigkeiten, welche bereits zuvor angesprochen wurden. Man müsste nämlich die sittlichen Forderungen selbst erkennen und ausreichend begründen können. Dass dafür Pfänders Ansatz nicht sehr wertvoll ist, wurde bereits nachgewiesen.

In einem weiteren Schritt muss begründet werden, warum der Geber des Befehls zu diesem Akt überhaupt berechtigt ist. Diese Begründung wäre jedoch nicht ethischer, sondern pragmatischer Natur. Man könnte zum Beispiel versuchen eine Argumentation über dessen individuelle Kompetenz aufzubauen.

Zu guter Letzt muss noch begründet werden, warum gerade gegenüber der betreffenden Person der Befehl ausgesprochen wird. Auch diese Begründung könnte auf deren spezielle Kompetenz, dem geforderten Verhalten gerecht zu werden, hinauslaufen, denn wie bereits erwähnt wurde, muss der Empfänger eines Befehls zumindest im Stande sein, ihn zu verstehen und dem geforderten Verhalten nachzukommen. Wenn diese drei Punkte schließlich erfüllt sind, kann man wohl von einem begründeten sozialen Akt des Befehlens sprechen.

¹⁸⁵ Vgl.: Pfänder, Alexander: Imperativenlehre. S. 313.

15. Nachsätze

Der eigentliche Reiz meiner Arbeit zu Reinach und Pfänder bestand in einer Frage, welche sich durchgehend vom Anfang bis zum Ende stellte: Ist es möglich Pfänders Imperativenlehre durch die Theorie der sozialen Akte Reinachs zu einer umfassenden Befehlstheorie auszubauen, indem man die beiden Werke durch eigene Ideen verbindet?

Anfangs stachen vor allem vermeintliche Gegensätze hervor. So schien es als ob Reinach bloß von sozialen Akten spräche und für Pfänder ausschließlich die ideellen Befehle von Bedeutung seien. Allerdings sind die Positionen Reinachs und Pfänders in diesem Punkt sehr gut vereinbar, da man durch genaue Lektüre zu dem Ergebnis kommen muss, dass auch Reinach ideelle Akte (z.B. ideelle Bestimmungen) annimmt. Die Untersuchung der sozialen Akte (z.B. des Befehlens) ist jedoch das primäre Ziel Reinachs, während für Pfänder die ideellen Befehle im Mittelpunkt des Interesses stehen. Dies führt schlussendlich dazu, dass die beiden Positionen nicht nur miteinander vereinbar sind, sondern sich noch dazu sehr gut ergänzen.

Eine wichtige Parallele in den Werken Pfänders und Reinachs ist für mich in den intentionalen Korrelaten der Befehlsakte zu finden. Vor allem Reinach macht deutlich, dass ein Befehl einerseits auf ein Verhalten und andererseits auf eine Person gerichtet ist, wobei das Verhalten von der betreffenden Person ausgeführt werden soll. Pfänder stimmt in diesem Punkt vollends mit Reinach überein, wie man aus einigen kurzen Textstellen der „Imperativenlehre“ entnehmen kann. Ich habe als intentionales Korrelat des Befehls den *Sollensverhalt* postuliert, welcher analog zum Sachverhalt, dem intentionalen Korrelat des Urteils, durch einen dass-Satz ausgedrückt werden kann. Folglich wird in jedem Befehl befohlen, dass eine Person P ein Verhalten S an den Tag legen soll.

Erweiterungen der Theorie Reinachs durch Pfänder finden sich im Kapitel, welches den verschiedenen Arten von Befehlen gewidmet ist. Reinach beschreibt einige Modifikationen von sozialen Akten, welche durch Pfänders Erkenntnisse noch weiter auszubauen sind. Reinach führt beispielsweise im Gegensatz zu Pfänder bloß den *Kollektivbefehl* und nicht auch den *pluralen Befehl* an. Der plurale Befehl, welcher sich an mehrere *einzelne* Personen, welche kein Kollektiv bilden, richtet, hat meiner Interpretation zur Folge, dass mehrere Ansprüche und Verbindlichkeiten entstehen. Somit können aus einem einzelnen Befehl mehrere Ansprüche und Verbindlichkeiten hervorgehen, was Reinach wohl bestreiten würde, da er nur das Phänomen des Kollektivbefehls untersucht, aus welchem tatsächlich nur ein Anspruch und eine Verbindlichkeiten folgen können.

Sehr innovativ ist Reinachs Theorie, weil er sowohl auf die innere als auch auf die äußere Seite des sozialen Aktes des Befehlens verweist. Von besonderer Wichtigkeit ist dabei die innere Fundierung des Befehlens durch einen Akt des Wollens. Dieses Wollen beschreibt hingegen Pfänder sehr genau, was einer genaueren Untersuchung des sozialen Aktes des Befehlens sehr dienlich war. Durch exakte Deskription des Wollens ist es nämlich möglich das Befehlen vom Bitten klar abzugrenzen. Wesentlich für das Befehlen ist schließlich der Glaube an die eigene Wirklichmachung des Wollens durch das Befehlen, wobei dafür ein Glaube an die eigene Macht über den Befehlsempfänger Voraussetzung ist. Beim Bitten sind diese beiden Punkte nicht aufweisbar, da das Bitten nicht durch ein Wollen, sondern durch ein Wünschen fundiert ist.

Schließlich habe ich mir noch Gedanken darüber gemacht unter welchen Umständen ein Befehlen glückt. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Macht des Befehlenden über den Befehlsempfänger nicht notwendig Voraussetzung für die Befolgung eines Befehls ist. Dem Befehlen kann auch nachgekommen werden, wenn die Notwendigkeit der Umsetzung Befehlsmaterie für den Empfänger einsichtig ist.

Zum Schluss ist noch darauf hingewiesen worden, dass Pfänder sein Projekt der Imperativenlehre zwar nie vollendet, aber auch nie vergessen hat, da er in seinem letzten Werk, in dem er eine eigene Ethik entwickelt hat, noch einmal auf die Imperative, genauer auf die ideellen geberlosen Imperative verweist und diese in den Mittelpunkt seiner Sollensethik stellt.

Literaturverzeichnis

Primärliteratur

Austin, John L. (1962): *How to do things with words*. Clarendon Press. Oxford.

Habermas, Jürgen (1983): *Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln*. Suhrkamp. Frankfurt.

Pfänder, Alexander (1899): *Phänomenologie des Wollens*. Eine psychologische Analyse. Verlag von Johann Ambrosius Barth. Leipzig.

Pfänder, Alexander (1909): Imperativenlehre. In: H. Spiegelberg, E. Avé-Lallemant (Hg.) (1982): *Pfänder-Studien*. Martinus Nijhoff. The Hague. S. 295-324.

Pfänder, Alexander (1911): Motive und Motivation. In: A. Pfänder (Hg.): *Münchener Philosophische Abhandlungen*. Festschrift für Lipps. Verlag von Johann Ambrosius Barth. Leipzig.

Pfänder, Alexander (1963): *Logik*. 3. Auflage. Max Niemeyer Verlag. Tübingen.

Pfänder, Alexander (1973): *Ethik in kurzer Darstellung*. Schriften aus dem Nachlass zur Phänomenologie und Ethik. Wilhelm Fink Verlag. München.

Reinach, Adolf (¹1911): Die Lehre vom negativen Urteil. In: K. Schuhmann /B. Smith (Hg.) (1989): Adolf Reinach. *Sämtliche Werke*. Band I. Philosophia Verlag. München. S. 95-140.

Reinach, Adolf (¹1912/13): Die Überlegung; ihre ethische und rechtliche Bedeutung. In: K. Schuhmann/B. Smith (Hg.) (1989): Adolf Reinach. *Sämtliche Werke*. Band I. Philosophia Verlag. München. S. 279–311.

Reinach, Adolf (¹1913): Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. In: K. Schuhmann /B. Smith (Hg.) (1989): Adolf Reinach. *Sämtliche Werke*. Band I. Philosophia Verlag. München. S. 141-278.

Schapp, Wilhelm (1930): *Die neue Wissenschaft vom Recht*. Eine phänomenologische Untersuchung. Dr. Walther Rothschild. Berlin-Grünwald.

Searle, John R. (1971): *Sprechakte*. Ein sprachphilosophischer Essay. Suhrkamp. Frankfurt am Main.

Searle, John R. (1991): *Intentionalität*. Eine Abhandlung zur Philosophie des Geistes. Suhrkamp. Frankfurt am Main.

Stein, Edith (1970): *Beiträge zur philosophischen Begründung der Psychologie und der Geisteswissenschaften. Eine Untersuchung über den Staat*. Max Niemeyer Verlag. Tübingen.

Sekundärliteratur

Crosby, John F. (1990): Speech act theory and phenomenology. In: A. Burkhardt (Hg.): *Speech Acts, Meaning and Intentions*. Critical Approaches to the Philosophy of John R. Searle. De Gruyter. Berlin/New York. S. 62-88.

Schuhmann, Karl (2004): Edith Stein und Adolf Reinach. In: C. Leijenhorst/P. Steenbakkens (Hg.): *Selected Papers on phenomenology*. Kluwer Academic Publishers. Dordrecht. S. 163-185.

Schuhmann, Karl (2004): Die Entwicklung der Sprechakttheorie in der Münchner Phänomenologie. In: C. Leijenhorst /P. Steenbakkens (Hg.): *Selected Papers on phenomenology*. Kluwer Academic Publishers. Dordrecht. S. 79-101.

Smith, Barry (1990): Towards a History of Speech Act Theory. In: A. Burkhardt (Hg.): *Speech Acts, Meanings and Intentions*. Critical Approaches to the Philosophy of John R. Searle. De Gruyter. Berlin/New York. S. 29-61.